



Niederösterreichischer Gesundheitsplan 2040+

Gesund sein. Gesund werden. Gesund bleiben.

**Schwerpunktklinikum in
der Versorgungsregion
Weinviertel -
Zusatzinformationen**



Foto: iStock / David Gyung



Autoren und Autorinnen:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Doris Behrens (Universitätsprofessorin für Healthcare Management,
Department für Wirtschaft und Gesundheit an der Universität für Weiterbildung Krems)

Dr. Rainer Ernstberger, MSc, MBA (LK Hollabrunn, Korneuburg und Stockerau)

Dr. Christian Fohringer, MBA (Notruf Niederösterreich GmbH)

Abteilung Gesundheitsstrategie, Amt der NÖ Landesregierung



Inhaltverzeichnis

1. KURZGUTACHTEN: ABSCHÄTZUNG DER ANZAHL VON HUBSCHRAUBERLANDUNGEN AM KÜNFTIGEN KLINIKUM WEINVIERTEL SÜD- WEST	5
1.1. Auftrag und Zielsetzung	5
1.2. Methodischer Ansatz	5
1.3. Ausgangslage	5
1.4. Begriffsbestimmungen	6
1.5. Datengrundlage	6
1.6. Aktuelle Verteilung der Kliniklandungen	7
1.7. Ableitung für das Klinikum Weinviertel Süd-West	8
1.8. Prognoseannahmen	8
1.9. Erwartete jährliche Flugbewegungen	9
1.10. Nächtliche Flugbewegungen	9
1.11. Schlussfolgerung	10
2. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR EINE OBJEKTIVE STANDORTSUCHE FÜR DES LANDESKLINIKUM WEINVIERTEL-SÜD-WEST ..	11
2.1. Kriterienkatalog für die Standortwahl des Schwerpunkt-krankenhauses Weinviertel Süd- West (Zielbild 2040+)	11
2.2. Zusammensetzung eines Expertengremiums zur weiteren Bearbeitung des Kriterienkataloges für die Standortwahl des Schwerpunktkrankenhauses Weinviertel Süd-West (Zielbild 2040+)	14
3. KONZEPT: PERSONALENTWICKLUNG FÜR DAS LANDESKLINIKUM WEINVIERTEL-SÜD-WEST	17
3.1. Einleitung	17
3.2. Aktueller Personalstand	18
3.3. Pensionierungen und Ausbildung	19
3.4. Personalbedarf im LK Weinviertel Süd-West	23
3.5. Krankenhäuser der Zukunft	24
3.6. Umsetzung	24
4. AUSWERTUNG: WERTSCHÖPFUNGS- UND BESCHÄFTIGUNGSEFFEKTE DER ERWEITERUNG DES PBZ HOLLABRUNN	26
4.1. Ausgangslage und Ziel der Analyse	26
4.2. Datengrundlage und Auswahl der relevanten Größen	27
4.3. Methodischer Zugang	28
4.4. Ergebnisse der Analyse	31
5. BERECHNUNG: WERTSCHÖPFUNGS- UND BESCHÄFTIGUNGSEFFEKTE DES GEPLANTEN AMBULATORIUMS HOLLABRUNN	32
5.1. Ausgangslage und Ziel der Analyse	32
5.2. Datengrundlage und methodischer Zugang	32



5.3. Ergebnisse der Analyse.....	35
6. GESAMTKOSTEN DES STANDORTFINDUNGS-PROJEKTES.....	37
7. AUFTRAGSVERGABEN.....	38
7.1. Aktenvermerk vom 10.11.2025, erstellt von GL vHR Mag. Filip Deimel	38
7.2. Aktenvermerk vom 12.11.2025, erstellt von GL vHR Mag. Filip Deimel	41
7.3. Abruf Rahmenvereinbarung über BBG: KPMG	42
7.4. Vergabe Universität für Weiterbildung Krems.....	43
7.5. Vergabe Gehrler Plötzeneder DDWS	51
7.6. Vergabe Dr. Rainer Ernstberger, MSc, MBA.....	59
7.7. Vergabe Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH	64
7.8. Vergabe Schneider Consult Ziviltechniker GmbH.....	71
ANHANG	84
A. BBG-Rahmenvereinbarung KPMG.....	84

Impressum

Medieninhaber: Land Niederösterreich

Herausgeber: Land Niederösterreich, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung - Abteilung
GS3, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Stand: Mai 2026



1. Kurzgutachten: Abschätzung der Anzahl von Hubschrauberlandungen am künftigen Klinikum Weinviertel Süd- West

Von Dr. Christian Fohringer, MBA, April 2026

1.1. Auftrag und Zielsetzung

Gegenstand dieses Kurzgutachtens ist die Abschätzung der künftig zu erwartenden Hubschrauberlandungen am geplanten Klinikum Weinviertel Süd- West. Ziel ist die nachvollziehbare Herleitung einer belastbaren Größenordnung der zu erwartenden Flugbewegungen insgesamt sowie des auf die Nachtstunden entfallenden Anteils. Die Abschätzung dient der flugbetrieblichen und immissionsbezogenen Einordnung des künftigen Klinikstandortes.

1.2. Methodischer Ansatz

Die vorliegende Beurteilung stellt keine exakte Betriebsprognose im mathematischen Sinn dar, sondern eine fachlich begründete und empirisch abgestützte Plausibilisierung auf Basis verfügbarer Vergleichsdaten. Die Herleitung erfolgt aus der aktuellen Verteilung klinikbezogener Hubschrauberlandungen in Niederösterreich, aus den Einsatzzahlen der im Land relevanten Luftrettungssysteme sowie aus der zu erwartenden Versorgungsfunktion des künftigen Klinikums.

1.3. Ausgangslage

Das künftige Klinikum Weinviertel Süd-West ist als Schwerpunktkrankenhaus mit regionaler und in Teilbereichen auch überregionaler Akutversorgungsfunktion einzuordnen. Auch wenn die endgültige Sonderfachstruktur derzeit noch nicht abschließend feststeht, ist bereits absehbar, dass das Klinikum einen erweiterten Versorgungsauftrag gegenüber der bestehenden regionalen Klinikstruktur übernehmen wird. Für die Abschätzung künftiger Hubschrauberlandungen ist daher nicht die derzeitige regionale Kliniklandschaft, sondern vor allem die Gruppe der bestehenden niederösterreichischen Schwerpunktkliniken als Vergleichsebene heranzuziehen.



1.4. Begriffsbestimmungen

1.4.1 Flugbewegungen

Für die flugbetriebliche Bewertung ist zu berücksichtigen, dass eine Patientenanlieferung mittels Hubschrauber regelmäßig aus einem Anflug und einem anschließenden Abflug besteht. Eine Patientenanlieferung entspricht daher zwei Flugbewegungen. Angaben zu Landungen, Patientenanlieferungen oder Abholungen sind für flugbetriebliche und lärmbezogene Betrachtungen entsprechend zu verdoppeln.

1.4.2 Primär- und Sekundäreinsätze

Ein Primäreinsatz bezeichnet die notfallmedizinische Erstversorgung und den Transport eines Patienten vom Notfallort in ein Krankenhaus. Nicht jeder Primäreinsatz eines Notarzthubschraubers führt jedoch zu einer Landung an einem Klinikstandort, etwa weil die Versorgung am Einsatzort abgeschlossen werden kann, ein bodengebundener Weitertransport erfolgt oder der Einsatz aus anderen Gründen nicht zu einem Lufttransport in eine Klinik führt.

Ein Sekundäreinsatz bezeichnet demgegenüber den Transport eines bereits in einer medizinischen Einrichtung aufgenommenen Patienten in eine andere Klinik oder spezialisierte Versorgungseinheit. Solche Transporte führen nahezu ausnahmslos zu klinikbezogenen Flugbewegungen und sind daher für die Beurteilung der Hubschrauberlandungen an Krankenhausstandorten besonders relevant.

1.4.3 Nachtzeitraum

Im fliegerischen Betrieb wird jeder Flug zwischen ECET (End of civil evening twilight, Ende der bürgerlichen Abenddämmerung) und BCMT (Begin of civil morning twilight, Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung) als Nachtflug bezeichnet. Für die immissionsbezogene Bewertung ist jedoch eine fixe nächtliche Betrachtungsperiode zweckmäßiger. Im vorliegenden Gutachten wird daher der Zeitraum von **22:00 bis 06:00 Uhr** als Nachtzeitraum zugrunde gelegt, da dieser auch in kommunalen Verordnungen zum Lärmschutz regelmäßig als Beurteilungszeitraum herangezogen wird.

1.5. Datengrundlage

Die Bewertung stützt sich auf zwei methodisch getrennte Datengrundlagen. Erstens werden die tatsächlichen Hubschrauberlandungen an niederösterreichischen Kliniken herangezogen. Diese bilden die zentrale Mengenbasis für die Darstellung des Status quo sowie für die Ableitung einer Prognose der künftig zu erwartenden klinikbezogenen Flugbewegungen. Für Niederösterreich wurden 2023 2.555 Kliniklandungen, 2024 3.053 Kliniklandungen und 2025 3.631 Kliniklandungen dokumentiert.



Jahr	Kliniklandungen	Flugbewegungen
2023	2.555	5.110
2024	3.053	6.106
2025	3.631	7.262

Zweitens werden die Gesamteinsatzzahlen der für Niederösterreich maßgeblichen Luftrettungsmittel, insbesondere von Christophorus 2, Christophorus 3, Christophorus 15, Christophorus 9 sowie des Intensivtransporthubschraubers, ergänzend ausgewertet. Diese Daten dienen nicht als unmittelbare Grundlage für die Berechnung klinikbezogener Landungen, da insbesondere Primäreinsätze nicht zwingend zu einer Kliniklandung führen. Sie erlauben jedoch eine belastbare strukturelle Einordnung, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses von Primär- zu Sekundäreinsätzen sowie von Tages- zu Nachtbetrieb.

1.6. Aktuelle Verteilung der Kliniklandungen

Die klinikbezogenen Hubschrauberlandungen in Niederösterreich sind bereits im Status quo in hohem Ausmaß auf wenige große Zielkliniken konzentriert. Im Jahr 2025 entfielen von insgesamt 3.631 Kliniklandungen:

- **1.613 Anflüge bzw. 44,4 %** auf die Maximalversorger **St. Pölten** und **Wiener Neustadt**
- **1.578 Anflüge bzw. 43,5 %** auf die Schwerpunktkliniken **Amstetten, Baden/Mödling, Krems, Mistelbach, Tulln und Horn**
- **440 Anflüge bzw. 12,1 %** auf alle übrigen Standorte zusammen

Maximalversorger	Anflüge 2025	Anteil
St. Pölten	843	23,2%
Wiener Neustadt	770	21,2%
Summe	1.613	44,4%

Innerhalb dieser Gruppe lagen die Anflugzahlen 2025 bei **340 in Amstetten, 327 in Baden/Mödling, 300 in Krems, 254 in Mistelbach, 190 in Tulln und 167 in Horn**. Insgesamt entfielen damit **87,9 %** aller klinikbezogenen Hubschrauberanflüge in Niederösterreich auf acht große Zielkliniken.

Schwerpunktklinik	Anflüge 2025	Anteil
Amstetten	340	9,4%
Baden/Mödling	327	9,0%
Krems	300	8,3%
Mistelbach	254	7,0%



Tulln	190	5,2%
Horn	167	4,6%
Summe	1.578	43,5%

Diese Verteilung zeigt, dass leistungsfähige Akutkliniken in besonderem Maße Zielstandorte der Luftrettung sind. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auch das künftige Klinikum Weinviertel Süd-West als neuer Schwerpunktstandort in diese Gruppe einzureihen sein wird.

1.7. Ableitung für das Klinikum Weinviertel Süd-West

Für ein hypothetisches heutiges Szenario wird für das Klinikum Weinviertel Süd- West zunächst von rund **250 Patientenlieferungen pro Jahr** ausgegangen. Dieser Wert liegt knapp unter dem Mittelwert und unter dem Median der bestehenden Schwerpunktkliniken und damit bewusst auf einer vorsichtigen Annahmebasis. Er erscheint sachgerecht, weil sich die derzeitige Gesamtzahl klinikbezogener Lufttransporte bei Errichtung eines zusätzlichen leistungsfähigen Schwerpunktstandortes auf einen weiteren Zielpunkt verteilen würde.

Diese Basisschätzung bildet jedoch lediglich den Ausgangswert. Sie trägt noch nicht vollumfänglich jenen Strukturwirkungen Rechnung, die aus der Bündelung regionaler Versorgungsströme, der Zusammenführung spezialisierter Akutversorgung, einer höheren Zahl interhospitaler Verlegungen sowie aus einer künftig verbesserten nächtlichen und schrittweise wetterunabhängigeren Einsatzfähigkeit resultieren können.

1.8. Prognoseannahmen

Für die künftige Entwicklung wird daher empirisch ein moderater Strukturzuschlag angesetzt, und zwar:

- +15 % im Primärbereich
- +20 % im Sekundärbereich



Diese Annahme wird insbesondere durch folgende Faktoren getragen:

1. die Bündelung regionaler und punktuell überregionaler Akutversorgung an einem neuen Schwerpunktstandort
2. die zu erwartende Zunahme interhospitaler Verlegungen
3. die Verlagerung von Patientenströmen aus Häusern mit geringerer Versorgungsstufe
4. strukturelle Auswirkungen der Weiterentwicklung des präklinischen Versorgungssystems
5. erweiterte Einsatzmöglichkeiten der Notarztubschrauber in der Nacht und bei Schlechtwetter

1.9. Erwartete jährliche Flugbewegungen

Ausgehend von der dargestellten Basisschätzung und den zugrunde gelegten Entwicklungseffekten ergeben sich für den Vollbetrieb des künftigen Klinikums Weinviertel Süd-West folgende erwartbare jährliche Größenordnungen:

- **Untere Bandbreite:** 254 Patientenanlieferungen bzw. 508 Flugbewegungen
- **Hauptszenario:** 289 Patientenanlieferungen bzw. 578 Flugbewegungen
- **Obere Bandbreite:** 347 Patientenanlieferungen bzw. 694 Flugbewegungen.

Das **Hauptszenario** von **289 Patientenanlieferungen bzw. 578 Flugbewegungen pro Jahr** ist aus gutachterlicher Sicht als sachgerechter Erwartungswert anzusehen. Es liegt innerhalb der Bandbreite bestehender Schwerpunktkliniken, berücksichtigt zugleich aber die zu erwartende Funktionsaufwertung des neuen Klinikstandortes.

1.10. Nächtliche Flugbewegungen

Aus den vorliegenden Gesamteinsatzdaten ergibt sich für 2025 im Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr folgende Relation:

- **Gesamteinsätze:** 6.093
- davon **Einsätze zwischen 22:00 und 06:00 Uhr:** 273.

Daraus ergibt sich rechnerisch eine Nachtquote von **4,48 %**. Überträgt man diese Relation auf das prognostizierte Aufkommen des neuen Klinikums, so ergibt sich folgende erste Näherung für die nächtlichen Flugbewegungen:

- **Untere Bandbreite:** 12 Patientenanlieferungen bzw. 24 Flugbewegungen
- **Hauptszenario:** 14 Patientenanlieferungen bzw. 28 Flugbewegungen
- **Obere Bandbreite:** 16 Patientenanlieferungen bzw. 32 Flugbewegungen.



Im Hauptszenario entspricht dies rechnerisch im Jahresmittel deutlich weniger als einer nächtlichen Flugbewegung pro Woche. Auch unter Berücksichtigung betrieblicher Schwankungen ist damit von einer insgesamt begrenzten nächtlichen Frequentierung auszugehen.

1.11. Schlussfolgerung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das künftige Klinikum Weinviertel Süd- West aufgrund seines zu erwartenden Versorgungsauftrages als relevanter Zielstandort der Luftrettung einzustufen ist. Auf Grundlage der derzeitigen Verteilung klinikbezogener Hubschrauberlandungen in Niederösterreich, unter Heranziehung der verfügbaren Einsatz- und Strukturzahlen sowie unter Berücksichtigung plausibler Entwicklungseffekte erscheint für den Vollbetrieb eine Größenordnung von rund **289 Patientenanlieferungen bzw. 578 Flugbewegungen pro Jahr** als wahrscheinliches Hauptszenario. Die zu erwartende Bandbreite liegt bei etwa **508 bis 694 Flugbewegungen jährlich**. Für den Nachtzeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr ist im Hauptszenario von rund **28 nächtlichen Flugbewegungen pro Jahr** auszugehen.



2. Rahmenbedingungen für eine objektive Standortsuche für des Landeskrankenhaus Weinviertel-Süd-West

Von Dr. Rainer Ernstberger, MSc, MBA

Einleitung: Während der **Klausur der medizinischen Führungskräfte des Landeskrankenhauses Korneuburg-Stockerau und des Landeskrankenhauses Hollabrunn** am 19. und 20. Mai 2025 wurden auf Basis des Gesundheitsplanes 2040+ die Kriterien für eine objektivierte Suche nach dem am besten geeigneten Standort des zukünftigen Schwerpunktkrankenhauses Weinviertel-Süd-West erarbeitet. Die zu den einzelnen Fachgebieten eingesetzten Arbeitsgruppen wurden von KI unterstützt. Ihre Vorgabe bestand ausschließlich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem Zielbild des Gesundheitsplanes 2040+. Der RSG 2030 stand zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung. Die Ergebnisse wurden in einem weiteren Schritt um bereits im Vorfeld erstellte Kriterien aus den Fachbereichen Pflege und Verwaltung ergänzt. Die Standortsuche selbst war explizit nicht Aufgabe der Arbeitsgruppen und bleibt einem zukünftigen Expertengremium vorbehalten.

2.1. Kriterienkatalog für die Standortwahl des Schwerpunktkrankenhauses Weinviertel Süd-West (Zielbild 2040+)

Die Standortwahl für das neue Schwerpunktkrankenhaus im Weinviertel basiert auf einer umfassenden und systematisch erweiterten Kriterien-Matrix, die medizinische, infrastrukturelle, gesellschaftliche, ökonomische, technologische, politische und rechtliche Aspekte gleichermaßen integriert. Ziel ist die Errichtung eines resilienten, zukunftsorientierten Gesundheitszentrums für die Region bis 2040+.

1. Gesellschaftlicher und demografischer Bedarf

- **Rasches Bevölkerungswachstum** im nördlichen Wiener Umland
- **Alternde Bevölkerung:** Anstieg über 65-Jähriger von >25 % (heute) auf >33 % (2040).
- **Strukturen für altersgerechte Versorgung:** Akutgeriatrie, Tageskliniken, mobile Palliativteams, Pflegeintegration.
- **Chronische Erkrankungen:** Versorgung für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes Typ 2, COPD, Depression, Demenz, Tumorerkrankungen, Adipositas, CED.
- **Versorgungsbrüche vermeiden:** Bedarf an Case-Management, Hospital at Home, Nachsorgeambulanzen, Sozialberatung.
- **Bevölkerungsrückgang:** In einzelnen Gemeinden in der Peripherie des Versorgungsgebietes ist mit einem Bevölkerungsrückgang zu rechnen: Dort Sicherung der Versorgung durch PVEs, mobile Dienste, digitale Medizin.
- **Generationenmanagement** und Binnenmigration, Veränderungen im Lebensstil und in der Mobilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- **Arbeitszeitmodelle** und Veränderungen in der Lebensarbeitszeit (altersgerechtes Arbeiten)



2. Medizinisch-fachliche Anforderungen

- **Leistungsspektrum (mind. 18 Fachrichtungen):** Innere Medizin, Chirurgie, Anästhesie, Intensivmedizin, Gynäkologie & Geburtshilfe, Orthopädie und Traumatologie, Neurologie (Stroke Unit), Psychiatrie & KJP, HNO, Urologie, Onkologie, Radiologie, Palliativmedizin, Akutgeriatrie, Augenheilkunde, Strahlentherapie, Rheumatologie, physikalische Medizin.
- **Bildungscampus & Skills Lab:** für Aus- und Weiterbildung aller Gesundheitsberufe.
- **Kapazitäten:** 600 – 750 Akutbetten, 8–10 OP-Säle (inkl. Hybrid-OP), 15–20 Intensivbetten, IMCU, neonatologische ICU, 20–30 Tagesklinikplätze.
- **Ambulante Versorgung:** 100.000–120.000 Kontakte/Jahr; 40.000–50.000 Notfälle/Jahr; 24/7-ZNA mit Schockraum und Triage.
- **Angeschlossenes Fachärztinnen- bzw. Fachärztezentrum**

3. Standort- und Infrastrukturkriterien

- **Verkehrsanbindung:** PKW, RTW, ÖPNV, Bahnanschluss, NEF-Stützpunkt, Hubschrauberlandeplatz an ZNA, Drohnenflugplatz?
- **Zentrale Lage:** Gleichwertige Erreichbarkeit, mind. 20–30 km Abstand zu Unikliniken Erreichbarkeit nach den Vorgaben des ÖSG (30 – 45min)
- **Flächenbedarf:** Mind. 75.000 m²; Erweiterbarkeit, keine Altlasten; Zugang zu Natur für tiergestützte Therapie und Therapiegarten, Umgebungswidmung?
- **Integration Altstandorte:** Umwandlung zu PVEs, FAZ, Tageskliniken, Reha.
- **Logistik:** Standort für regionales Logistikzentrum geeignet.
- **Sicherheit:** Security und Betriebsfeuerwehr

4. Digitalisierung & IT-Infrastruktur

- **Smart Hospital Architektur:** Voll integrierte ELGA-Systeme (KIS, PACS, RIS, LIS); HL7, IHE, FHIR, DICOM.
- **IT-Zentrum:** Tier III Rechenzentrum, georedundant, Notstrom, papierbasiertes Backup.
- **Telemedizin & eHealth:** Visitenwagen, Video-Konsile, Drohnenlogistik, digitale Aufklärung, Patientenportale.
- **Datenaustausch:** Nahtloser Import/Export zu extramuralen Bereichen (z. B. Labor, Röntgen).
- **Cyberresilienz:** SOC, ISO 27001, PenTests (?), Blackout-Vorsorge.

5. Bau & Architektur, Nachhaltigkeit

- **Green Hospital Konzept:** A++ Energiekennzahl, PV-Anlagen, Fernwärme, Geothermie.
- **Healing Environment:** Therapiegärten, Grünanlagen, tiergestützte Therapie, Umweltschutz.
- **Krisenfestigkeit:** Isolationsbereiche, kontaktlose Steuerung, PSA-Lager, Notfallsysteme, Naturereignisse, Grundwasser
- **Modularität:** Flexibles, zukunftsfähiges Bauen mit Raum für Erweiterung (auch für Schulung und Simulation)



6. Personalgewinnung, Ausbildung, Arbeitsumfeld

- **Attraktivität:** Gute Erreichbarkeit aus Stadtregionen, Wohnmöglichkeiten, Schulen, Nahversorgung, Infrastruktur (u.a. Apotheke/Drogerie, Bankomat, Supermarkt, Café, Bandagist, Friseur, etc.)
- **Arbeitsplatzqualität:** Sonderklassenstation, Ruheräume, Mitarbeitergarten, Sport-, Fitness- und Achtsamkeits- und Entspannungsangebote.
- **Bildungscampus:** Mind. 4.000–6.000 m² NUF, inkl. Skills Lab, Unterricht, Simulation, Bibliothek.
- **Kooperationen:** FHs, Universitäten, Stipendienprogramme, Schnuppertage.
- **Kinderbetreuung:** Mitarbeiterkindergarten, Hort mit Nachtbetreuung

7. Gesellschaftliche und politische Einbettung

- **Regionale Verankerung:** Beteiligung über Bürgerdialoge, Einbindung Gemeinden, Hausärzte.
- **Strukturpolitische Integration:** ÖSG, RSG, KAKuG-konform, Einreichung als "KSPF" mit Leistungsgruppen.
- **Verbundmodell:** Stufenweise Umsetzung bis 2040, Nutzung alter Strukturen.
- **Kooperationen:** Behörden, Bundesheer, Blaulichtorganisationen, weitere Gesundheitsanbieter
- **Wirtschaftliche Rolle:** Großer Arbeitgeber, Wohnraumimpuls, Standortvorteil.
- **Förderfähigkeit:** ÖSG/RSG-Konformität sichert Zuschüsse für Neubau.

8. Standortanalyse & Bewertungskriterien (Matrix)

Kriterium	Bewertungskriterien
Erreichbarkeit	Anbindung an Hochleistungsstraße/S-Bahn, RTW, Heli, ÖPNV, kurze Wege für Personal & Patienten, Radwege
Zentralität	Gleichwertige Erreichbarkeit in der Versorgungsregion, Abstand zu Tulln/Unikliniken
Erschließung & Fläche	zeitnah bebaubar, erweiterbar, keine Altlasten, Raumordnung und Flächenwidmung in der unmittelbaren Umgebung
Strukturwirkung	ÖSG-/RSG-konform, passende regionale Versorgungsrolle
Personalbindung	Wohnnähe, Familienfreundlichkeit, Entwicklungspotenzial
Wirtschaftlichkeit	Investitions- und Betriebskosten, langfristige Effizienz
Förderchancen	Strukturwirksamkeit, Einbettung in regionale Gesundheitsstrategie

Fazit: Die Standortentscheidung für das Schwerpunktkrankenhaus Weinviertel Süd-West ist ein strategisches Zukunftsprojekt mit zentraler Bedeutung für die Versorgungssicherheit, ökonomische Resilienz, regionale Identität und medizinische hohe Versorgungsqualität im ländlichen Raum. Der ideale Standort muss diese Anforderungen umfassend erfüllen, um die Zielstruktur 2040+ ganzheitlich zu realisieren. Die Entscheidung bedarf einer interdisziplinären Expertise, faktenbasierter Bewertung und politischer Tragfähigkeit auf Landesebene.



2.2. Zusammensetzung eines Expertengremiums zur weiteren Bearbeitung des Kriterienkataloges für die Standortwahl des Schwerpunktkrankenhauses Weinviertel Süd-West (Zielbild 2040+)

Anmerkung: Bereits vor der Einrichtung des offiziellen Baubeirates könnte die Zusammenstellung eines Expertengremiums die Suche nach einem bestens geeigneten Standort unterstützen und damit zur Vermeidung unnötiger Mehrkosten und Bauverzögerungen beitragen.

1. Medizinische Versorgung & Versorgungsstruktur

Ziel: Bedarfserhebung, Strukturplanung, Leistungsportfolio

Benötigte Expertinnen und Experten:

- Fachärztinnen bzw. Fachärzte (Innere Medizin, Gynäkologie, Chirurgie, Psychiatrie, Pädiatrie etc.) – könnte von den drei Landeskliniken beigelegt werden
- Pflegewissenschaftlerinnen und Pflegewissenschaftler
- Public-Health-Expertinnen und -Experten (z. B. mit Fokus auf demografische Entwicklung)
- Medizinplanerinnen und Medizinplaner (z. B. für Funktionsabläufe und Raumprogramme)
- Versorgungsforscherinnen und Versorgungsforscher (z. B. für ambulante/stationäre Verschränkung)
- Vertreterinnen und Vertreter extramuraler Versorgung (PVE, Hausärzte, Reha)

2. Infrastruktur & Klinikarchitektur

Ziel: Planung eines nachhaltigen, flexiblen und effizienten Gebäudes

Benötigte Expertinnen und Experten:

- Architektinnen und Architekten mit Spezialisierung auf Gesundheitsbauten
- Krankenhausplanerinnen und Krankenhausplaner / Raumplanerinnen und Raumplaner
- Bauingenieurinnen und Bauingenieure (inkl. Spezialisten für Tragwerk, HLK, etc.)
- Nachhaltigkeitsexpertinnen und Nachhaltigkeitsexperten (Green Hospital, Energieeffizienz, CO₂-Bilanz)
- Verkehrsplanerinnen und Verkehrsplaner (z. B. für Zufahrten, Notfallwege, ÖPNV-Anbindung)
- Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten (für Healing Environment)

3. IT & Digitalisierung

Ziel: Entwicklung einer hochdigitalisierten und resilienten IT-Infrastruktur

Benötigte Expertinnen und Experten:

- IT-Systemarchitektinnen und IT-Systemarchitekten mit Krankenhauserfahrung
- Spezialistinnen und Spezialisten für Krankenhausinformationssysteme (KIS, RIS, PACS, LIS)
- Cybersecurity-Expertinnen bzw. -Experten (inkl. Blackout-Resilienz)
- Telemedizin-Fachleute (inkl. mobile Visite, Remote-Monitoring)
- KI-Expertinnen und -Experten im Gesundheitswesen



- Datenschutzbeauftragte (DSGVO, ISO 27001, ELGA-konform)

4. Wirtschaft & Finanzierung

Ziel: Tragfähige Finanzierung, Förderwürdigkeit, langfristige Wirtschaftlichkeit

Benötigte Expertinnen und Experten:

- Gesundheits-Ökonominnen und -Ökonomen
- Finanz-Planerinnen bzw. -Planer und Controller im Gesundheitsbereich
- Fördermittel-Beraterinnen bzw. -Berater (z. B. ÖSG-/RSG-Experten)
- Projekt-Entwicklerinnen bzw. -Entwickler für PPP-Modelle (falls relevant)
- Betriebswirtinnen bzw. Betriebswirte mit Erfahrung im Spitalswesen

5. Personal & Arbeitswelten

Ziel: Attraktive Arbeitsbedingungen und Personalbindung

Benötigte Expertinnen und Experten:

- Arbeitsmedizin und Hygiene
- HR-Spezialistinnen bzw. HR-Spezialisten für Gesundheitsberufe
- Organisationsentwicklerinnen bzw. Organisationsentwickler für Spitäler
- Arbeitspsychologinnen bzw. Arbeitspsychologen (z. B. zur Burnout-Prävention)
- Architektinnen bzw. Architekten für moderne Arbeitsplatzgestaltung
- Vertreterinnen bzw. Vertreter von Ausbildungsstätten (Pflege, Medizin, MTDs)

6. Recht & Regulierung

Ziel: Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen und Planungssicherheit

Benötigte Expertinnen und Experten:

- Gesundheitsjuristinnen bzw. Gesundheitsjuristen (ÖSG, RSG, KAKuG)
- Vergabe- und Bauvertragsrechts-Expertinnen bzw. -Experten
- Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landesgesundheitsagentur / NÖGUS
- Compliance-Expertinnen und -Experten

7. Soziales & Bevölkerungseinbindung

Ziel: Akzeptanz und Integration in das regionale Umfeld

Benötigte Expertinnen und Experten:

- Kommunikationsberaterinnen und Kommunikationsberater (insb. für Bürgerdialoge)
- Soziologinnen bzw. Soziologen mit Fokus auf ländliche Räume
- Diversity- und Kultur-Beraterinnen bzw. -Berater (z. B. für kultursensible Versorgung)
- Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gemeinden, Patientenanwältinnen bzw. -Anwälte

8. Zukunftstechnologie & Innovation

Ziel: Zukunftssichere Systemintegration und Innovationsoffenheit

Benötigte Expertinnen und Experten:



- Innovationsmanagerinnen bzw. Innovationsmanager im Gesundheitswesen (?)
- Expertinnen und Experten für Robotik und automatisierte Prozesse (z. B. OP, Logistik)
- Drohnentechnologie-Planerinnen bzw. -Planer (z. B. Blutprobenlogistik)
- Spezialistinnen bzw. Spezialisten für Smart Hospital / Gebäudeautomation

9. Projektmanagement & Steuerung

Ziel: Strukturierte, effiziente Umsetzung über alle Phasen

Benötigte Expertinnen und Experten:

- Projekt-Managerinnen bzw. -Manager (z. B. nach IPMA, PMI oder PRINCE2) – (?)
- Termin-Planerinnen bzw. -Planer, Risiko-Managerinnen bzw. -Manager
- Change-Management-Beraterinnen bzw. -Berater (v. a. für Personal und Abläufe)
- Schnittstellen-Managerinnen bzw. -Manager zwischen Planung, Politik und Betrieb



3. Konzept: Personalentwicklung für das Landeskrankenhaus Weinviertel-Süd-West

Von Dr. Rainer Ernstberger, MSc, MBA, April 2026

3.1. Einleitung

In den vergangenen Jahren, beginnend etwa ab 2020, vertiefte sich aus verschiedensten Gründen die Zusammenarbeit der drei niederösterreichischen Landeskrankenhäuser im Westen der Versorgungsregion 33 – Weinviertel, also der Spitäler in Hollabrunn, Korneuburg und Stockerau. Geographische Nähe, Überlappungen in den Versorgungsaufträgen und Leistungsportfolios, Druck auf die Personalressourcen und eine Vielzahl von vermeidbaren Doppelgleisigkeiten waren dafür ausschlaggebend.

Zunächst wurden die beiden Abteilungen für Radiologie zusammengelegt und unter eine Leitung gestellt. Gemeinsame Kommunikationsformate wie Primärärztesitzungen und Klausuren förderten die Zusammenarbeit und führten auch zur Ausarbeitung einer gemeinsamen Strategie, nämlich dem Wunsch nach einer formal-juristischen Zusammenlegung der beiden Krankenhäuser Korneuburg-Stockerau und Hollabrunn, sowie der Planung eines gemeinsamen Nachfolgekrankenhauses an Stelle der drei in die Jahre gekommenen Standorte.

Die drei Jahre der Pandemie verzögerten zwar die strategische Entwicklung, vertieften aber die Zusammenarbeit zwischen den drei Standorten in kürzester Zeit unter dem Druck des Versorgungsbedarfes – immerhin erfolgte die gesamte stationäre SARS-CoV2-Versorgung des Weinviertels mit über 300.000 Einwohnern über viele Monate und vor allem in der Zeit vor der Möglichkeit zur Impfung ausschließlich an den Standorten Hollabrunn und Stockerau, wobei viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Korneuburg an diesen Standort unterstützend eingesetzt wurden.

Personelle Veränderungen ermöglichten 2023 die Zusammenführung der Anstaltsleitungen zu einer gemeinsamen KOFÜ als Vorgriff auf die mit der Verabschiedung des Gesundheitsplanes 2040* festgeschriebene formale Zusammenlegung der beiden Krankenhäuser zum Mehrstandortkrankenhaus Korneuburg-Stockerau-Hollabrunn, die 2026 abgeschlossen wird. Den Nachbesetzungen in der nun gemeinsamen KOFÜ folgten unverzüglich die ersten Schritte zur Umsetzung eines gemeinsamen Krankenhauses, beispielsweise wurde Leistungsspektren und Investitionen aufeinander abgestimmt oder Dienststellen und Abteilungen zusammengelegt. Beispiele dafür sind die Zusammenlegung klinischer Abteilungen bzw. nicht bettenführender Institute, nämlich bereits 2023 die Radiologie, 2025



die Gynäkologie und Geburtshilfe und 2026 die Chirurgie, die Fusion der Personalstellen und der IKT, sowie die gemeinsame Vorhaltung von Stabsstellen, wie Hygiene, Risk- und Qualitäts- oder OP-Management. Die drei Landeskliniken Korneuburg, Stockerau und Hollabrunn sind gemeinsam zu einem bedeutenden Versorger in Niederösterreich aufgestiegen. Mit insgesamt 1400 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, 483 Betten und zwölf Abteilungen und Instituten reicht der nunmehrige Versorgungsauftrag weit über die Versorgung der lokalen Bevölkerung hinaus und hat in einigen Sonderfächern bereits jetzt Schwerpunktcharakter.

3.2. Aktueller Personalstand

A) nach Standorten

Das Landesklinikum Korneuburg-Stockerau-Hollabrunn beschäftigt an den drei Standorten insgesamt 1422 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stand 31.03.2026). Der Teilzeitanteil betrifft derzeit 678 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das sind 47,68% (s. Tab. 1). Diese Quote wird vermutlich in den kommenden Jahren noch weiter ansteigen. Mit einem umfassenden Leistungsportfolio sind die beiden Landeskliniken Hollabrunn und Korneuburg mit 519 bzw. 521 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über alle Berufsgruppen die größeren Arbeitgeber, während das Landesklinikum Stockerau mit den beiden Abteilungen für Innere Medizin 321 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Tabelle 1

Berufsgruppe	gesamt	Teilzeit	in Prozent
Ärzte	305	81	26,56%
Pflege	699	406	58,08%
Sonst. med. Personal	154	112	72,73%
Nicht med. Personal	264	79	29,92%

b) nach Berufsgruppen

Einige nicht ganz unerhebliche Besonderheiten gilt es bei der zukünftigen Personalentwicklung zu beachten: Der Anteil an medizinischem Personal ist am Standort Korneuburg aus zwei Gründen besonders hoch: Einerseits geschuldet einem weiten Fächerkanon, bestehend aus Anästhesie und Intensivmedizin, Urologie, Allgemeinchirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe sowie Orthopädie-Traumatologie und den daraus folgenden notwendigen Vorhaltekapazitäten entsprechend den Bestimmungen des KAKuG und der verhältnismäßig geringen Bettenzahl pro Abteilung. Die hohe Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Standort Hollabrunn in Verwaltung und Technik weist auf die bisherige Position als eigenständige Krankenanstalt und die Möglichkeit zur Bereinigung nicht mehr erforderlicher Doppelgleisigkeiten nach der Zusammenlegung hin. Der ebenfalls verhältnismäßig hohe



Anteil an Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen am Standort Hollabrunn im medizinisch-technischen Dienst ist eine Folge des Personalbedarfs der dortigen Abteilung für Sozialpsychiatrie.

Tabelle 2

	Ärzte	Pflege	MTD	Verwaltung und Technik
HL	97	257	65	100
KO	145	256	42	78
STO	52	165	34	70
gesamt	294	678	141	248

c) nach Wohnort

Von den 519 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landeskrankenhaus Hollabrunn leben 122 oder rund 25% am Standort oder in der näheren Umgebung mit einer Erreichbarkeit von unter 15min. Immerhin rund 70 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (ca. 25%) wohnen in Wien. Etwa 200 Personen leben in Gemeinden mit einer Wegzeit von über 30min. – viele davon entlang der S3 und in den Bezirken Korneuburg und Mistelbach.

Von den 521 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landeskrankenhaus Korneuburg leben 164 oder mehr als 30% am Standort oder in der näheren Umgebung mit einer Erreichbarkeit von unter 15min. 114 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (ca. 15%) wohnen in Wien. Über 200 Personen leben in Gemeinden mit einer Wegzeit von über 30min. – viele davon entlang der S3 und in den Bezirken Hollabrunn und Mistelbach.

Von den 321 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landeskrankenhaus Stockerau leben 164 oder mehr als 30% am Standort oder in der näheren Umgebung mit einer Erreichbarkeit von unter 15min. 47 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (ca. 15%) wohnen in Wien. Über 140 Personen leben in Gemeinden mit einer Wegzeit von über 30min. – viele davon entlang der S3 und in den Bezirken Hollabrunn und Mistelbach.

3. 3. Pensionierungen und Ausbildung

Rund 20% oder 263 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in den kommenden zehn Jahren, also mit Sicherheit vor der Fertigstellung des neuen Schwerpunktkrankenhauses das Unternehmen wegen Pensionierung verlassen.



a) Pensionierungen nach Standorten und Berufsgruppen

Rund ein Viertel des ärztlichen Personals (24%), das sind 70 Personen, 17% des Pflegepersonals (113 Personen), 13% des medizinisch-technischen Personals (18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), sowie 62 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik (25%) werden das Klinikum in den kommenden zehn Jahren wegen Pensionierung verlassen (s. Tabelle 3).

Tabelle 3

	Ärzte			Pflege			MTD			Verwaltung und Technik			Standort		
HL	97	26	27%	257	52	20%	65	8	12%	100	20	20%	519	106	20%
KO	145	34	23%	256	39	15%	42	4	10%	78	22	28%	521	99	19%
STO	52	10	19%	165	22	13%	34	6	18%	70	20	29%	321	58	18%
gesamt	294	70	24%	678	113	17%	141	18	13%	248	62	25%	1361	263	19%

b) Ausbildung Pflege und medizinische Assistenzberufe

Vorläufig werden im Landesklinikum Korneuburg-Stockerau-Hollabrunn an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege an den drei Standorten folgende Ausbildungen angeboten:

- Pflegeassistent (einjährig)
- Pflegefachassistent (zweijährig)
- MAB (Medizinischer assistenzberuf) OTA (Operationstechnischer Assistent – dreijährig)
- Weiterbildungen (Demenz, Schmerz, Praxisanleitung)
- Nostrifikation



Übersicht derzeit laufende Ausbildungen im Schuljahr 2025/26:

Standort Stockerau:

Herbst 2025:

- PA/ H 1. Klasse mit 16 Personen= Abschlussfeier am 4.9.2026
- PFA/ H 1. Klasse mit 21 Personen
- PFA/ H 2. Klasse mit 28 Personen = Abschlussfeier am 4.9.2026

Frühjahr 2026:

- PFA 1. Klasse mit 23 Personen
- WB-Demenz mit 9 Personen = Abschlussfeier am 11.6.2026

Standort Korneuburg:

OTA-Ausbildung:

- Ausbildungsjahr mit 15 Personen (3 Einsteiger in das 2. Abj.). nächster OTA-Start erfolgt voraussichtlich im Februar 2027

Standort Hollabrunn:

Herbst 2025:

- PA 1. Klasse mit 15 Personen = Abschlussfeier am 4.9.2026
- WB-Schmerz mit 13 Personen und Prüfung + Abschlussfeier am 23.09.2026
- WB-Praxisanleitung mit 24 Personen und Prüfung am 11.6.2026 + Abschlussfeier am 12.5.2026
(Mitwirkung= 8 Personen, PAL 16 Personen)
- WB Psychiatrische Pflege mit 12 Personen und Prüfung + Abschlussfeier am 6.10.2026

Frühjahr 2026:

- PA 1 Klasse mit Beginn 20.4.2026 mit 17 Personen



Geplante Ausbildungen laut Bildungsauftrag ab Herbst 2026¹:

- Stockerau: PFA mit 24 Personen und PA mit 24 Personen + eine PA-Teilzeit mit 24 Personen
- Hollabrunn: PA mit 32 Personen + WB-Schmerz 32 Personen + WB-Demenz mit 24 Personen + WB Psychiatrie Pflege mit 18 Personen + WB-Praxisanleitung mit 25 Personen + Mitwirkung bei der PAL mit 7 Personen, + Kooperation mit der Landesberufsschule St. Pölten in der Pflegelehreausbildung

c) KPJ-Studierende, Basisausbildung, Facharztausbildung

Anzahl der KPJ-Studierenden 2025:

- KPJ-Studierende im LK Korneuburg-Stockerau 2025: 105, die tlw. mehrere Praktika absolvierten
- KPJ-Studierende im LK Hollabrunn 2025: 10

Basisausbildung:

- Ärztinnen und Ärzte in Basisausbildung (Stichtag 31.12.2026): 10 (4 HL und 6 KOST)
- Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zum Allgemeinmediziner (Stichtag 31.12.2026). 30 (12HL und 18 KOST)

Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung in einem klinischen Sonderfach:

- Am Standort Hollabrunn befinden sich derzeit 17, am Standort Korneuburg 24 und am Standort Stockerau 12 Kolleginnen und Kollegen in Ausbildung in einem klinischen Sonderfach, also zusammen 53.

Im Landeszentrum Korneuburg-Stockerau-Hollabrunn werden derzeit nach Fächern folgende Fachärzte ausgebildet:

- Anästhesie und Intensivmedizin: 9
- Allgemein- und Viszeralchirurgie: 5
- Innere Medizin: 16
- Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin: 9
- Gynäkologie und Geburtshilfe: 6
- Orthopädie und Traumatologie: 4
- Urologie 4

In Kooperation mit anderen Landeszentren wurde außerdem bereits je eine Ausbildungsstelle in den Sonderfächern Innere Medizin und Hämatologie (gemeinsam mit LK St. Pölten) und Innere Medizin und Gastroenterologie (gemeinsam mit LK Mistelbach) etabliert.

¹ Plätze der möglichen Ausbildungszahl = in Personenanzahl vorgegeben



3.4. Personalbedarf im LK Weinviertel Süd-West

Als Referenz wurden niederösterreichische Landeskliniken mit vergleichbarer Größe und vergleichbarem Portfolio herangezogen. Berücksichtigt man die verschiedenen Szenarien, die ein Krankenhaus der Zukunft beschreiben (s. Abschnitt 5 „Krankenhäuser der Zukunft“), dann müssen wir davon ausgehen, dass im Landesklinikum Weinviertel Süd-West zumindest in weiten Teilen ein „Smart Hospital“ verwirklicht wird. In der Zusammenschau ergibt sich damit ein nicht unwesentlicher Personalbedarf von bis zu 2000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über alle Berufsgruppen hinweg. Damit lässt sich eine erste Schätzung für den zukünftigen Personalaufbau einerseits und die Kompensation der erwarteten Pensionierungen andererseits treffen. (s. Tab. 4).

Tabelle 4

Berufsgruppe	Ist-Stand	Pensionierungen	Bedarf Süd-West	Personalbedarf
Ärzte	294	70	380	156
Pflege	678	113	950	385
Sonst. med. Personal	141	18	260	137
Nicht med. Personal	248	62	410	224
gesamt	1361	263	2000	902

Besondere Herausforderungen:

- Ärzte: rechtzeitiger Personalaufbau für die im LK Süd-West neuen Fachabteilungen nach rechtzeitiger und endgültiger Festlegung des geplanten Portfolios (Neurologie, Kindeheilkunde, Onkologie u.v.m.)
- Pflege: Berücksichtigung eines erforderlichen Qualifikationsmixes (70:30), das bedeutet umgelegt auf den errechneten Personalbedarf: zusätzlich 128 gehobener Pflegedienst und zusätzlich 257 PFA
- Sonstiges med. Personal: rechtzeitiger Personalaufbau für neue Aufgabengebiete, beispielsweise Apotheke mit PKA oder Logotherapie etc...
- Nicht med. Personal: rechtzeitiger Personalaufbau für neue Aufgabengebiete, beispielsweise Security, Betriebsfeuerwehr, etc.



3.5. Krankenhäuser der Zukunft

Das deutsche Zukunftsinstitut² zeichnet vier Szenarien für das Krankenhaus der Zukunft vor dem Hintergrund der Notwendigkeit von Konnektivität einerseits und wohnortnaher bis selbstbestimmter Versorgung andererseits.

- Das Smart Hospital: Ein e-Health-Paradies mit Pflege- und KI gesteuerten OP-Robotern, Telemedizin und Avataren für das Krankenhauspersonal – Fokus auf die Personalressourcen
- Die Living Clinic Community: Eine Kombination aus Innovation und Tradition als Ausdruck der Skepsis gegenüber der Omnipräsenz der Digitalisierung. Fokus auf den mündigen und eigenverantwortlichen Patienten
- Die Slow Clinic: Im Vordergrund stehen Regionalität, Prävention und eine individuelle personalisierte Medizin unter Einbeziehung der vertrauten Umgebung (z.B. Hausarzt oder Therapeut). Fokus auf den Zeitmangel im modernen Gesundheitswesen
- Die Me Clinic: Im Vordergrund stehen Individualität und die Möglichkeit den Alltag rund um die digitalen Möglichkeiten zu organisieren, kurz die optimale Klinik für Selbstoptimierer. Fokus auf den Zeitmangel der Patientinnen und Patienten.

Fazit: Soll das Landeskrankenhaus Weinviertel Süd-West als überregionale Versorgungseinrichtung den Ansprüchen einer höchst unterschiedlichen Bevölkerung entsprechen, dann wird man im besten Fall die passenden Bausteine der genannten Modelle übernehmen und implementieren ohne auch nur ansatzweise eines der vier Szenarien vollständig umzusetzen.

3.6. Umsetzung

Die in den bisherigen Abschnitten ausführlich dargelegte Analyse des Ist-Standes und der zukünftigen Bedarfe weist darauf hin, dass der Aufbau ausreichender Ausbildungskapazitäten zeitnah erfolgen muss. Einerseits ist zunächst zeitnah der Personalbedarf, resultierend aus der Pensionierungswelle zu kompensieren, andererseits ist der Personalaufbau rechtzeitig vorzunehmen, wenn – angesichts durchwegs mehrjähriger Ausbildungszeiten in den Gesundheitsberufen – zum Zeitpunkt der Eröffnung des neuen Landeskrankenhaus Weinviertel Süd-West ausreichende Personalressource zu Verfügung stehen soll. Bis zur Umsetzung eines endgültigen Campus für Gesundheitsberufe in Korneuburg bedarf es daher einer Zwischenlösung.

In weiterer Zukunft bietet sich das bestehende Landeskrankenhaus Korneuburg als Ausbildungscampus für Gesundheitsberufe an. Erreichbarkeit, Größe und vorhandene Infrastruktur bietet die einmalige

² Zukunftsinstitut GmbH 60329 Frankfurt am Main, Kaiserstr. 53



Chance ein ehemaliges Krankenhaus als 1:1-Modell in eine Ausbildungsstätte umzuwandeln. Anschaulicher Unterricht in den bereits vorhandenen und ausgestatteten Räumlichkeiten könnten den theoretischen Unterricht ergänzen. Technische Einrichtungen, ein Labor, eine komplett ausgestattete Radiologie – wenn auch in zehn Jahren für die Patientenversorgung nicht mehr geeignet – stünden zur Verfügung. Das Angebot könnte den gesamten Bedarf an außeruniversitärer Ausbildung in Gesundheitsberufen für das Weinviertel abdecken.

Bis zur Eröffnung des Landesklunikums Weinviertel Süd-West und möglicherweise kurz darauf des geplanten Ausbildungscampus für Gesundheitsberufe in Korneuburg muss allerdings – wie bereits erwähnt - eine Übergangslösung gefunden werden, da mit dem Personalaufbau für die zukünftige Versorgungslandschaft des Weinviertel zeitgerechnet, das heißt noch vor 2030 gestartet werden muss. Wesentliche Schritte dafür sind der Ausbau und die Zusammenführung der bestehenden Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege und deren Verortung in geeigneten Räumlichkeiten, was nicht zwingend zunächst an nur einem Standort erfolgen muss, die Erweiterung des Ausbildungsangebotes hinsichtlich zukünftiger Bedarfe und die Sicherung von Ausbildungskapazitäten in den bestehenden und möglichst gut erreichbaren Bildungseinrichtungen in Niederösterreich ist dagegen unbedingt erforderlich.

Das Bildungsangebot an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege des Landesklunikums Korneuburg-Stockerau-Hollabrunn muss ab spätestens 2028 nicht nur ausgebaut, sondern auch um zusätzliche Lehrgänge für Sozialberufe, medizinische Assistenzberufe (MAB) und eine zukünftige Ausbildung für den gehobenen Pflegedienst erweitert werden.

4. Auswertung: Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte der Erweiterung des PBZ Hollabrunn

Von Univ.-Prof. Dipl.Ing. Dr. Doris A. Behrens, April 2026

4.1. Ausgangslage und Ziel der Analyse

Im Zuge des Projekts zur Standortsuche für ein Schwerpunktklinikum Weinviertel Süd-West wurde neben infrastrukturellen Fragestellungen auch eine weiterführende Perspektive formuliert: die Prüfung eines integrierten Gesundheits- und Pflegeclusters im Weinviertel. Dieser Auftrag ist im Kontext übergeordneter strategischer Rahmenwerke zu sehen, insbesondere des NÖ-Gesundheitspakts, des NÖ-Gesundheitsplans sowie des NÖ-Altersalmanachs 2024 und der darauf aufbauenden Sozialplanungen.

Damit wird deutlich, dass es sich nicht um eine isolierte Einzelmaßnahme handelt, sondern um einen Baustein in der langfristigen Weiterentwicklung der regionalen Versorgungsstruktur, die sowohl demografische Entwicklungen als auch veränderte Bedarfe in den Bereichen Pflege und psychosozialer Versorgung berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund liegen konkrete Planungen für die Weiterentwicklung des bestehenden Pflege- und Betreuungszentrums (PBZ) Hollabrunn vor. Dieses verfügt derzeit über 74 Plätze in der Langzeitpflege und bildet gemeinsam mit dem PBZ Mistelbach eine wichtige Säule der regionalen Versorgung. Aufbauend auf diesen bestehenden Strukturen ist vorgesehen, in Hollabrunn ein erweitertes Pflege- und Betreuungscluster mit deutlich breiterem Versorgungsauftrag zu entwickeln.

Der aktuelle Planungsstand umfasst unter anderem:

- einen Ausbau der Langzeitpflege inklusive Kurzzeitpflege und demenzieller Betreuung,
- zusätzliche Kapazitäten im Bereich der psychosozialen Pflege,
- ergänzende Angebote wie Tagesstrukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten,
- sowie – optional – spezialisierte Einrichtungen wie ein Mutter-Kind-Haus im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe.

Diese Erweiterung geht mit einem substantiellen zusätzlichen Personalbedarf einher, der auf Basis der aktuell gültigen Vorgaben der zuständigen Behörden berechnet wurde und die Grundlage der weiteren Analyse bildet.

Vor diesem Hintergrund stellt sich eine zentrale Frage, die über die rein versorgungsbezogene Perspektive hinausgeht:



Welche wirtschaftlichen Effekte werden durch den laufenden Betrieb eines solchen erweiterten Gesundheits- und Pflegeclusters ausgelöst?

Die vorliegende Analyse zielt darauf ab, diese Effekte systematisch und nachvollziehbar zu quantifizieren. Dabei wird bewusst ein konservativer, methodisch klar abgegrenzter Ansatz gewählt.

Im Fokus stehen ausschließlich jene Effekte, die sich aus dem laufenden Betrieb ergeben, insbesondere die Beschäftigung zusätzlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die daraus resultierenden Ausgaben und wirtschaftlichen Folgeeffekte. Nicht berücksichtigt werden hingegen Effekte aus der Bau- und Investitionsphase sowie weitergehende strukturelle Veränderungen, für die derzeit keine belastbaren Datengrundlagen vorliegen.

Diese bewusste Einschränkung dient dazu, die Ergebnisse auf eine solide empirische Basis zu stellen und spekulative Annahmen zu vermeiden. Die Analyse konzentriert sich somit auf jene Effekte, die dauerhaft und jährlich wiederkehrend sind und sich direkt aus dem Betrieb des erweiterten Zentrums ergeben. Damit liefert die Untersuchung eine fundierte Grundlage für die Beurteilung, welchen Beitrag ein Gesundheits- und Pflegecluster in Hollabrunn nicht nur zur Versorgung, sondern auch zur wirtschaftlichen Entwicklung leisten kann.

4.2. Datengrundlage und Auswahl der relevanten Größen

Die Analyse basiert auf vom Land Niederösterreich bereitgestellten betriebswirtschaftlichen Daten für die Einrichtungen PBZ Hollabrunn und PBZ Mistelbach. Für beide Standorte liegen Auswertungen für 2024 und 2025 vor, wobei für die Berechnungen ausschließlich aufwandsseitige Komponenten des Betriebsergebnisses berücksichtigt wurden. Dazu zählen:

- Personalaufwand,
- medizinisches Material und Fremdleistungen,
- sonstiger Sachaufwand,
- Nutzungs- und Verrechnungsentgelte.

Ergänzend wurden Daten zur durchschnittlichen Anzahl an Besucherinnen und Besuchern an den beiden Standorten herangezogen. Diese dienen als Grundlage zur Abschätzung zusätzlicher Nachfrageeffekte im regionalen Umfeld, die über den unmittelbaren Betrieb der Einrichtung hinausgehen.

Weiters wurde bekannt gegeben, dass die geplante Erweiterung der bestehenden Einrichtung in Hollabrunn zu 123 zusätzlichen Vollzeitstellen führen würde. Diese geplante zusätzliche Beschäftigung dient als Ausgangspunkt der Analyse.



4.3. Methodischer Zugang

Die Analyse folgt einer klaren, mehrstufigen Logik.

4.3.1 Von der Einrichtung zur „typischen Kostenstruktur“

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche durchschnittlichen Kosten einem Arbeitsplatz entsprechen. Dazu wurden die gesamten Aufwände der Einrichtungen jeweils durch die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) dividiert. Um standort- und jahresspezifische Schwankungen auszugleichen, wurden die so berechneten Werte anschließend über beide Einrichtungen (PBZ Hollabrunn und PBZ Mistelbach) sowie über die Jahre 2024 und 2025 gemittelt.

Das Ergebnis ist eine **durchschnittliche Kostenstruktur pro Vollzeitäquivalent (VZÄ)**, die als Grundlage für die weiteren Berechnungen der volkswirtschaftlichen Effekte dient.

4.3.2 Berechnung der zusätzlichen wirtschaftlichen Aktivität

Die zuvor ermittelte durchschnittliche Kostenstruktur pro Vollzeitäquivalent (siehe Abschnitt 3.1) wird in diesem Schritt auf die zusätzlichen Stellen übertragen. Auf diese Weise lassen sich die mit der Erweiterung verbundenen zusätzlichen Ausgaben ableiten. Diese Aufwände setzen sich im Wesentlichen aus Personalkosten sowie aus Ausgaben für Güter und Dienstleistungen zusammen, die für den laufenden Betrieb erforderlich sind.

Für die weitere Analyse ist die Unterscheidung zwischen diesen beiden Komponenten zentral. Während die Personalkosten die direkten Effekte abbilden, führen die Ausgaben für Güter und Dienstleistungen zu indirekten Effekten in anderen Wirtschaftsbereichen. Zu diesen sogenannten Vorleistungen zählen insbesondere medizinisches Material und Fremdleistungen, sonstiger Sachaufwand sowie Nutzungs- und Verrechnungsentgelte.

4.3.3 Übertragung auf die Gesamtwirtschaft

Mithilfe einer **Input-Output-Analyse** wird ermittelt, wie sich zusätzliche Ausgaben (siehe Abschnitt 3.2) in der Gesamtwirtschaft auswirken. Vereinfacht gesagt, beschreibt diese Methode, wie wirtschaftliche Aktivitäten miteinander verflochten sind: Wenn an einer Stelle zusätzliche Ausgaben entstehen, lösen diese auch in anderen Bereichen der Wirtschaft weitere Nachfrage aus. Auf diese Weise „pflanzen sich“ wirtschaftliche Effekte über verschiedene Stufen hinweg fort.

Für die Analyse werden drei zentrale Wirkungsketten unterschieden:



- Die **direkten Effekte** entstehen unmittelbar innerhalb der Einrichtung selbst. Sie ergeben sich aus den zusätzlichen Personalkosten und der damit verbundenen Beschäftigung im erweiterten Betrieb.
- Die **indirekten Effekte** entstehen dadurch, dass das neue Gesundheits- und Pflegezentrum für seinen Betrieb Güter und Dienstleistungen bezieht, etwa medizinisches Material oder externe Dienstleistungen. Diese Nachfrage führt dazu, dass auch bei den jeweiligen Zulieferern zusätzliche wirtschaftliche Aktivität entsteht.
- Die **induzierten Effekte** gehen einen Schritt weiter: Die neu geschaffenen Einkommen, insbesondere die Personaleinkommen, werden von den Beschäftigten wieder ausgegeben, beispielsweise für Konsumgüter oder Dienstleistungen. Dadurch entstehen zusätzliche wirtschaftliche Impulse, die über die unmittelbaren Lieferbeziehungen hinausgehen.

Durch diese drei Wirkungsebenen wird deutlich, dass die wirtschaftlichen Effekte der Erweiterung nicht auf die Einrichtung selbst beschränkt bleiben, sondern sich schrittweise in der Gesamtwirtschaft entfalten.

3.3.4 Zusätzliche Nachfrageeffekte durch Besucherinnen und Besucher

Neben den betriebsinternen Effekten wurden auch zusätzliche Nachfrageimpulse berücksichtigt, die durch Besucherinnen und Besucher des erweiterten Zentrums ausgelöst werden.

Ausgangspunkt ist die durchschnittliche Anzahl an Besucherinnen und Besuchern pro Vollzeitäquivalent, die auf Basis der vorliegenden Daten für die bestehenden Einrichtungen ermittelt wurde. Dieser Wert wurde auf die geplanten zusätzlichen 123 Vollzeitäquivalente hochgerechnet, um die künftig zu erwartende zusätzliche Besucherfrequenz abzuschätzen.

Für die daraus resultierenden wirtschaftlichen Effekte wurde angenommen, dass Besucherinnen und Besucher im Durchschnitt pro Besuch einen bestimmten Betrag für Konsumzwecke ausgeben. Diese Ausgaben wurden in typische Konsumkategorien (insbesondere Gastronomie und Einzelhandel) aufgeteilt und in weiterer Folge mit sektorenspezifischen Multiplikatoren in Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte überführt.

Diese ergänzende Betrachtung ermöglicht es, auch jene wirtschaftlichen Impulse abzubilden, die nicht direkt aus dem Betrieb der Einrichtung selbst entstehen, sondern durch deren Einbettung in das regionale Umfeld ausgelöst werden.



4.3.5 Zentrale Annahmen zur Einordnung der Ergebnisse

Für das Verständnis und die korrekte Interpretation der Ergebnisse ist es wichtig, an dieser Stelle einige grundlegende Annahmen sowie zentrale begriffliche Unterscheidungen transparent zu machen.

Eine wesentliche Differenzierung betrifft den Unterschied zwischen **Beschäftigungs- und Wertschöpfungseffekten**. Beschäftigungseffekte stellen sogenannte Bestandeffekte dar. Das bedeutet, dass die zusätzlichen Arbeitsplätze im Zuge der Erweiterung einmal geschaffen werden und in der Folge bestehen bleiben, solange der Betrieb in dieser Form aufrechterhalten wird. Es handelt sich somit nicht um jährlich neu entstehende Arbeitsplätze, sondern um eine dauerhafte Erhöhung des Beschäftigungsniveaus. Demgegenüber sind Wertschöpfungseffekte als Flusseffekte zu verstehen. Sie entstehen fortlaufend durch die wirtschaftliche Aktivität der Beschäftigten, insbesondere durch Löhne, laufende Ausgaben sowie den daraus resultierenden Konsum. Diese Effekte treten daher Jahr für Jahr in vergleichbarer Höhe auf, solange die zugrunde liegende Beschäftigung bestehen bleibt.

Vereinfacht lässt sich dieser Zusammenhang wie folgt zusammenfassen: Die Arbeitsplätze entstehen einmal, die durch sie erzeugte wirtschaftliche Leistung entsteht hingegen kontinuierlich in jedem Betriebsjahr.

Neben dieser grundlegenden Einordnung basiert die Analyse auf mehreren zentralen Annahmen. Es wird insbesondere davon ausgegangen, dass sich die Kostenstruktur pro Vollzeitäquivalent bei einer Erweiterung der Einrichtung nicht wesentlich verändert. Darüber hinaus wird unterstellt, dass die beobachteten Strukturen der Einrichtungen in Hollabrunn und Mistelbach eine geeignete Grundlage dafür bilden, die zukünftige Struktur des erweiterten Zentrums zu ermitteln. Weiters wurde zur Glättung standort- und jahresspezifischer Unterschiede der Durchschnittswert über beide Einrichtungen und beide betrachteten Jahre (2024 und 2025) gebildet, wobei bewusst auf eine Gewichtung verzichtet wurde.

Zusätzlich wird im Rahmen der Besucherbetrachtung angenommen, dass sich das Besucherverhalten proportional zur Anzahl der Beschäftigten entwickelt und die durchschnittlichen Ausgaben pro Besuch konstant bleiben. Diese Annahmen entsprechen gängigen Vorgehensweisen in regionalökonomischen Analysen, sind jedoch naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet.

Insgesamt führen diese Annahmen zu einer methodisch konsistenten und zugleich konservativen Herangehensweise. Die ausgewiesenen Ergebnisse sind daher als robuste Näherungswerte zu verstehen, die eine verlässliche Einschätzung der wirtschaftlichen Effekte ermöglichen, ohne auf spekulative Annahmen zurückgreifen zu müssen.



4.4. Ergebnisse der Analyse

Die durchgeführte Analyse zeigt, dass die geplante Erweiterung des Pflege- und Gesundheitszentrums in Hollabrunn nicht nur versorgungsseitig, sondern auch aus wirtschaftlicher Perspektive einen substantiellen Beitrag leistet. Der Ausbau des Standorts führt zu einem nachhaltigen wirtschaftlichen Impuls, der sich sowohl in Form jährlich wiederkehrender Wertschöpfung als auch in Form dauerhaft gesicherter Beschäftigung in der Region niederschlägt.

4.4.1 Wertschöpfungseffekte

Die zusätzlichen wirtschaftlichen Aktivitäten, die durch den erweiterten Betrieb ausgelöst werden, führen zu einer **jährlichen Wertschöpfung von rund 15,7 Mio. Euro**, die fortlaufend entsteht, solange der erweiterte Betrieb aufrechterhalten wird, und damit einen nachhaltigen wirtschaftlichen Impuls vermittelt.

Diese Wertschöpfung setzt sich aus mehreren Wirkungsebenen zusammen. Den größten Anteil bilden die **direkten Effekte** in Höhe von rund 8,84 Mio. Euro, die unmittelbar aus den zusätzlichen Personalkosten resultieren. Ergänzt werden diese um **indirekte Effekte** in Höhe von etwa 0,79 Mio. Euro, die über die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen bei Zulieferern entstehen.

Einen wesentlichen Beitrag leisten darüber hinaus die **induzierten Effekte**, die mit rund 5,89 Mio. Euro zu Buche schlagen. Diese ergeben sich daraus, dass die zusätzlich geschaffenen Einkommen wieder in Form von Konsumausgaben in die Wirtschaft zurückfließen. Ergänzend tragen auch zusätzliche Ausgaben von Besucherinnen und Besuchern mit rund 0,17 Mio. Euro zur Wertschöpfung bei.

4.4.2 Beschäftigungseffekte

Neben der Wertschöpfung führt die Erweiterung des bestehenden Standorts (PBZ Hollabrunn) auch zu einer deutlichen Ausweitung der Beschäftigung. Insgesamt ergibt sich ein Effekt von rund **200 zusätzlichen Arbeitsplätzen (Vollzeitäquivalenten) in der Gesamtwirtschaft**.

Den Ausgangspunkt bilden dabei die **123 direkt geschaffenen Arbeitsplätze** im erweiterten Zentrum. Darüber hinaus entstehen durch die zusätzliche Nachfrage nach Vorleistungen weitere Arbeitsplätze bei Zulieferern, die sich auf rund 9 Vollzeitäquivalente belaufen. Zusätzliche Beschäftigungseffekte ergeben sich auch durch den Konsum der neu beschäftigten Personen. Diese sogenannten induzierten Effekte führen zu weiteren rund 64 Arbeitsplätzen. Ergänzend tragen die durch Besucher ausgelösten Nachfrageeffekte mit etwa 3 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Gesamtwirkung bei.



5. Berechnung: Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte des geplanten Ambulatoriums Hollabrunn

Von Univ.-Prof. Dipl.Ing. Dr. Doris A. Behrens, April 2026

5.1. Ausgangslage und Ziel der Analyse

Im Rahmen der Überlegungen zur Weiterentwicklung eines integrierten Gesundheits- und Pflegeclusters im Weinviertel stellt das geplante Ambulatorium Hollabrunn eine zentrale Ergänzung zur bestehenden Versorgungsstruktur dar. Mit Fokus auf ambulante Erstversorgung (24/7) sowie spezialisierte Leistungen im Bereich der Frauengesundheit übernimmt das Ambulatorium eine wichtige Schnittstelle zwischen primärer und sekundärer Versorgung.

Ziel der vorliegenden Analyse ist es, die wirtschaftlichen Effekte des laufenden Betriebs des Ambulatoriums abzuschätzen. Die Betrachtung erfolgt auf Basis eines Input-Output-Ansatzes und dient dazu, die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen eines zusätzlichen Beschäftigungsimpulses im Gesundheitssektor systematisch zu quantifizieren.

5.2. Datengrundlage und methodischer Zugang

Die Analyse basiert auf der geplanten Personalstruktur des Ambulatoriums mit insgesamt 33 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Personalbedarf für Frauengesundheitszentrum (werktags 8:00 – 18:00 Uhr) & ambulante, allgemeinmedizinische Erstversorgung (24/7) in Hollabrunn (Quelle: Land Niederösterreich, GS3)

Bereich	Anwesenheit	Qualifikation	VZÄ	Tätigkeiten
Ärztl. Leitung/GOA	Mo–Fr	Arzt mit lus pract.	1	Ärztliche Leitung, Medizinische Erstversorgung, Akutbehandlung
	8-18			
Administration	Mo–So	AdminAss	3,5	Administration, Dokumentation, Abrechnung, Terminvergabe, ...
Erstuntersuchung	Mo–So	Arzt mit lus pract.	5	Erst- und Akutversorgung gem. Erstversorgungsnachweis
	24/7	Arzt iAz AllgMed	1	
		Pflege	5	
Fachambulanz GYN & OP	Mo–Fr	Facharzt	6	Terminambulanz, OP Vor- und Nachbehandlung, operative Versorgung
	8-18	Pflege	8	OP
		Pflege	2	Terminambulanz
		MTA	1,5	Diagnostik und Probenmanagement bzw. Sonographer

5.2.1 Ausgangspunkt der Berechnung

Zentraler Ausgangspunkt ist die Annahme, dass die geplanten 33 VZÄ im Gesundheitssektor (Sektor 86) einen entsprechenden Produktionswert bzw. Nachfrageimpuls in der Gesamtwirtschaft auslösen. Dieser wurde mithilfe eines sektoralen Beschäftigungsmultiplikators (0,00728 Beschäftigte pro 1.000 € Produktionswert) rückgerechnet.

Auf dieser Basis ergibt sich ein jährlicher Produktionswert von rund 4,53 Mio. Euro, der als Ausgangsgröße für die weiteren Berechnungen dient.

Die darauf aufbauende Input-Output-Analyse beschreibt, wie sich dieser Nachfrageimpuls über verschiedene Stufen der Gesamtwirtschaft fortpflanzt. Dabei werden drei Wirkungsebenen unterschieden:



- **Direkte Effekte**, die unmittelbar im Gesundheitssektor aus den zusätzlichen Personalkosten entstehen
- **Indirekte Effekte**, die über Vorleistungsverflechtungen mit anderen Wirtschaftsbereichen ausgelöst werden
- **Induzierte Effekte**, die aus dem Konsum der erzielten Einkommen resultieren

5.2.2 Berechnung der induzierten Effekte

Die induzierten Effekte werden ausgehend von den durch die direkte Wertschöpfung generierten Einkommen berechnet. Grundlage dafür sind folgende makroökonomische Parameter:

- **Lohnquote**: 70 % ([Lohnquote auf Rekordniveau gestiegen](#))
- **Konsumquote**: 88 % ([DATA - Ausgewählte volkswirtschaftliche Kennziffern](#))
- **Nettoquote** (vom Arbeitnehmerentgelt): 42 %

Die Nettoquote basiert auf der Annahme eines durchschnittlichen Bruttojahreseinkommens von 90.000 Euro, was einem monatlichen Nettoeinkommen von rund 6.400 Euro entspricht. Sie beschreibt den Anteil des Arbeitnehmerentgelts, der den Beschäftigten tatsächlich als verfügbares Einkommen zur Verfügung steht.

Die induzierten Effekte ergeben sich daraus, dass ein Teil dieses Nettoeinkommens wieder in den Konsum fließt und damit zusätzliche Nachfrage in anderen Wirtschaftssektoren erzeugt.

5.2.3 Zentrale Annahmen und Einschränkungen

Die Berechnung basiert auf mehreren grundlegenden Annahmen:

- Die wirtschaftlichen Effekte werden ausgehend von der Beschäftigung im Gesundheitssektor modelliert und nicht aus einer detaillierten Kostenstruktur der konkreten Einrichtung abgeleitet.
- Der verwendete Produktionswert ist modellbasiert und ergibt sich aus sektoralen Multiplikatoren.
- Die verwendeten Kennzahlen (Lohnquote, Konsumquote, Nettoquote) stellen Durchschnittswerte dar und bilden individuelle Einkommensstrukturen nur näherungsweise ab.
- Es wird unterstellt, dass sich Konsumverhalten und Einkommensstruktur proportional zur Beschäftigung entwickeln.
- Die verwendeten Multiplikatoren bilden durchschnittliche sektorale Verflechtungen ab und berücksichtigen keine standortspezifischen Besonderheiten.



Zudem ist zwischen zwei Arten von Effekten zu unterscheiden: **Beschäftigungseffekte** sind **Bestandseffekte** (einmal geschaffene Arbeitsplätze), während Wertschöpfungseffekte als Flusseffekte jährlich entstehen, solange die Beschäftigung aufrechterhalten wird.

Insgesamt handelt es sich um eine modellbasierte, bewusst konservative Abschätzung der wirtschaftlichen Effekte.

5.3. Ergebnisse der Analyse

5.3.1 Wertschöpfungseffekte

Die Analyse zeigt, dass das geplante Ambulatorium Hollabrunn einen jährlichen gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfungseffekt von rund **4,4 Mio. Euro** auslöst.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- **Direkte Effekte:** rund 3,16 Mio. Euro
- **Indirekte Effekte:** rund 0,74 Mio. Euro
- **Induzierte Effekte:** rund 0,50 Mio. Euro

Die direkten Effekte entstehen unmittelbar im Gesundheitssektor durch die Beschäftigung im Ambulatorium. Die indirekten Effekte ergeben sich aus den wirtschaftlichen Verflechtungen mit anderen Sektoren. Die induzierten Effekte resultieren aus dem Konsum des Nettoeinkommens der Beschäftigten.

Insgesamt zeigt sich, dass ein wesentlicher Teil der wirtschaftlichen Wirkung über die unmittelbare Tätigkeit im Ambulatorium hinausgeht und zusätzliche Impulse in der Gesamtwirtschaft auslöst.

5.3.2 Beschäftigungseffekte

Neben der Wertschöpfung ergeben sich auch relevante Beschäftigungseffekte:

- **Direkte Beschäftigungseffekte:** 33 VZÄ
- **Indirekte Beschäftigungseffekte:** rund 7 VZÄ
- **Induzierte Beschäftigungseffekte:** rund 5 VZÄ

Insgesamt ergibt sich ein Beschäftigungseffekt von rund **45 Vollzeitäquivalenten**.

5.3.3 Einordnung der Ergebnisse

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass das Ambulatorium Hollabrunn nicht nur einen Beitrag zur medizinischen Versorgung leistet, sondern auch einen relevanten wirtschaftlichen Impuls für die Gesamtwirtschaft darstellt.



Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Berechnung auf sektoralen Durchschnittswerten basiert. Die ausgewiesenen Effekte spiegeln daher keine exakte Abbildung der internen Wertschöpfung der Einrichtung wider, sondern eine modellbasierte Abschätzung auf Basis typischer Strukturen des Gesundheitssektors.

Eine Berechnung auf Basis einer detaillierten Kostenstruktur der konkreten Einrichtung würde zu einer anderen Verteilung der Effekte führen, insbesondere hinsichtlich indirekter Effekte. Die grundsätzliche Größenordnung und die Aussage der Ergebnisse bleiben davon jedoch unberührt.

Vor diesem Hintergrund sind die Ergebnisse als robuste und konsistente Näherungswerte zu interpretieren, die die Rolle des Ambulatoriums als wirtschaftlicher Impulsgeber im regionalen Kontext deutlich machen.



6. Gesamtkosten des Standortfindungs-Projektes

Das Projekt „Standortevaluierung für ein Schwerpunktklinikum in der Versorgungsregion Weinviertel“ umfasst Kosten für die Schaffung einer qualitätsgesicherten Herangehensweise durch die Universität für Weiterbildung Krems, die Begleitung und Projektabwicklung des Standortfindungs-Prozesses durch die KPMG, die Honorare für die Kommissionsmitglieder, einzelne zusätzliche Berechnungen und Analysen sowie Seminar-Kosten für Besprechungen. Geplant waren dafür Kosten in Höhe von 348.478,01 Euro netto, welche sich wie folgt gliedern:

Firma	Leistungen	Auftragswert netto (in Euro)
KPMG	Begleitung / Projektabwicklung über RV BBG Beratungsdienstleistung 2024, betriebswirtschaftliche Aspekte	181.249,20
Dr. Rainer Erstberger	Personalrecruiting und Personalbindung	25.000,00
Donau Uni Krems	Vorsitz, volkswirtschaftliche Aspekte	36.000,00
Büro Knollconsult	raumordnungs- und umweltfachliche Aspekte	25.272,00
Büro Schneider Consult	verkehrstechnische Aspekte	63.157,50
Gehrer/Plötzeneder	Kommunikation	15.800,00
Diverse	Besprechungen	1.999,31
Summe		348.478,01

Aufgrund für den Entscheidungsprozess der Kommissionsmitglieder notwendiger zusätzlicher Analysen und Berechnungen erhöhten sich die Kosten mit Stand 26. Mai 2026 um 5.235,48 Euro brutto im Vergleich zu den geplanten Kosten.

7. Auftragsvergaben

7.1. Aktenvermerk vom 10.11.2025, erstellt von GL vHR Mag. Filip Deimel

Thema:

Zusammensetzung Experten und Fachleute zum Thema Weinviertel Süd / Darlegung einer Entscheidungsfindung und Dokumentation

Sachverhalt:

Aufgrund des am 14.10.2025 erfolgten Regierungsbeschlusses wurde über die BBG – Bundesbeschaffungs GmbH – über die Rahmenvereinbarung 5105.05054 Rahmenvereinbarung „Beratungsdienstleistung 2024“ die KMPG als Bestbieter eruiert.

Diese wurde mit Schreiben vom 10.11.2025 schriftlich mit dem Auftrag betraut.

Gleichzeitig liegt der Abteilung GS3 – Gesundheitsstrategie ein Kriterienkatalog für die Standortwahl des Schwerpunktkrankenhauses Weinviertel Süd – West mit folgendem Inhalt vor:

„Während der Klausur der medizinischen Führungskräfte des Landeskrankenhauses Korneuburg-Stockerau und des Landeskrankenhauses Hollabrunn am 19. und 20. Mai 2025 wurden auf Basis des Gesundheitsplanes 2040+ die Kriterien für eine objektivierte Suche nach dem am besten geeigneten Standort des zukünftigen Schwerpunktkrankenhauses Weinviertel-Süd-West erarbeitet. Die zu den einzelnen Fachgebieten eingesetzten Arbeitsgruppen wurden von KI unterstützt. Ihre Vorgabe bestand ausschließlich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem Zielbild des Gesundheitsplanes 2040+. Der RSG 2030 stand zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung. Die Ergebnisse wurden in einem weiteren Schritt um bereits im Vorfeld erstellte Kriterien aus den Fachbereichen Pflege und Verwaltung ergänzt. Die Standortsuche selbst war explizit nicht Aufgabe der Arbeitsgruppen und bleibt einem zukünftigen Expertengremium vorbehalten.“

Ebenso beinhaltet dieses Papier auch Parameter, die die Abteilung GS3 – Gesundheitsstrategie auch der Firma KMPG als Grundlage übermittelt hat.



Kriterium	Bewertungskriterien
Erreichbarkeit	Anbindung an Hochleistungsstraße/S-Bahn, RTW, Heli, ÖPNV, kurze Wege für Personal & Patienten, Radwege
Zentralität	Gleichwertige Erreichbarkeit in der Versorgungsregion, Abstand zu Tulln/Unikliniken
Erschließung Fläche	& zeitnah bebaubar, erweiterbar, keine Altlasten, Raumordnung und Flächenwidmung in der unmittelbaren Umgebung
Strukturwirkung	ÖSG-/RSG-konform, passende regionale Versorgungsrolle
Personalbindung	Wohnnähe, Familienfreundlichkeit, Entwicklungspotenzial
Wirtschaftlichkeit	Investitions- und Betriebskosten, langfristige Effizienz
Förderchancen	Strukturwirksamkeit, Einbettung in regionale Gesundheitsstrategie

Fazit: Die Standortentscheidung für das Schwerpunktkrankenhaus Weinviertel Süd-West ist ein strategisches Zukunftsprojekt mit zentraler Bedeutung für die Versorgungssicherheit, ökonomische Resilienz, regionale Identität und medizinische hohe Versorgungsqualität im ländlichen Raum. Der ideale Standort muss diese Anforderungen umfassend erfüllen, um die Zielstruktur 2040+ ganzheitlich zu realisieren. Die Entscheidung bedarf einer interdisziplinären Expertise, faktenbasierter Bewertung und politischer Tragfähigkeit auf Landesebene.“

Aufgrund dieses Papiers wurden nunmehr die Fachleute zu den einzelnen Themenkreisen erhoben:

Grundlegend strategisch sinnvoll ist die Einbindung der Wissenschaft und Forschung vor allem in Sinne von Fachbeiträgen aber auch in ihrer Funktion als Vorsitzführung von Wissenschaftlern und Forschern:

- So ist in NÖ die Fakultät für Gesundheit und Medizin der Universität für Weiterbildung Krems als die unabhängige Fachinstitution zu nennen. Es wurde daher mit dem Department für Wirtschaft und Gesundheit – **Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Doris Behrens** (Universitätsprofessorin für Healthcare Management) und Herrn Univ.- Prof. **Mag. Mag. Dr. Gottfried Haber** (Management im Gesundheitswesen) Kontakt aufgenommen und die Verantwortung über den Gesamthalt als auch den Teil der volkswirtschaftlichen ökonomischen Gesichtspunkte besprochen.



- Ebenso konnte Herr **Dr. Dr. Rainer Ernstberger**, MSc, MBA, für den Prozess der Personalbindung und Personalfindung gewonnen werden. Dr. Ernstberger ist seit 2014 Ärztlicher Direktor am Landeskrankenhaus Korneuburg-Stockerau und seit 2023 zusätzlich in Hollabrunn. Er ist bereits seit 1993 am Landeskrankenhaus Korneuburg tätig und hat dort auch seine Ausbildung zum Facharzt für Chirurgie absolviert. 2002 gründete er die Tages- und Wochenklinik am Standort Stockerau und wurde mit diesem innovativen Pilotprojekt als Pionier der Tageskliniken bekannt. Die Themen „Versorgungsforschung und -planung“ weckten sein besonderes Interesse, weshalb er die Ausbildungen zum Master of Business Administration sowie zum Master of Science im Bereich Health and Social Services Management absolvierte.
- Ebenso konnte **DI Thomas Knoll** auf Empfehlung der LAD3 – Gebäude- und Liegenschaftsmanagement gewonnen werden. Er ist **Zivilingenieur und Eigentümer sowie Geschäftsführer von Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH**; Seine Schwerpunkte liegen bei umweltverträglichen und nachhaltigen Konzepten zur Stadtplanung und Regionalplanung; Beiträge zur Energiewende und zur Klimaresilienz von Städten und Gemeinden; in zahlreichen Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung als nichtamtlicher Sachverständiger für die Fachbereiche Pflanzen, Tiere, Lebendräume, landschaftsgebundene Erholung und Raumordnung tätig; er ist gegenwärtig als Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Landschaftsarchitektur in der Fachwelt engagiert. Er soll die Themen Raumordnung, Flächenwidmung und ebenso das Thema Verkehr und Verkehrsströme.
- Ebenso gewonnen werden konnte Herr GF **Mag. Volker Knestel** in seiner Funktion als GF NÖGUS, der das Themenfeld ÖSG-/RSG-konform, passende regionale Versorgungsrolle gemeinsam mit der Geschäftsstelle des NÖGUS aufbereiten wird.
- Die **KPMG Austria GmbH** Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft übernimmt neben der Organisation und Prozessgestalterin auch die Rolle eines Sachverständigen für das Themenfeld Investitions- und Betriebskosten bzw. langfristige Effizienz.

Schlussendlich ist die Frage der Verkehrsplanung noch offen



7.2. Aktenvermerk vom 12.11.2025, erstellt von GL vHR Mag. Filip Deimel

Aufgrund eines E-Mail vom 11.11.2025 von DI Knoll (Knollconsult) wurde er DI Knoll ersucht die Verkehrsplanung ebenso mitzudenken und er wird dazu mit allen Kontakten aufnehmen und das beste Angebot einholen und übermitteln. Mit Telefonat vom 12.11.2025 wurde dieser Vorgehensweise seitens GS3 zugestimmt.

„Nach Aussagen von KPMG ist die verkehrliche Erreichbarkeit IV und ÖV sowohl für Patienten als auch für Mitarbeiter ein wesentliches Kriterium und die Grundlage dafür ist eine verkehrliche Erreichbarkeitsanalyse der Vergleichsstandorte. Diese Aufgabe ist schon sehr stark im Bereich der Verkehrsplanung gelegen, sodass wir dafür ein Verkehrsplanungsbüro empfehlen, welches auch die Grundlagendaten und Verkehrsmodelle für den Beurteilungszeitraum 2035 oder 2040 verfügbar hat. Für diese Bearbeitung können wir bei Verkehrsplanungsbüros ein Anbot einholen. Eine fachliche Eignung dafür hätten bspw. Dipl.-Ing. Klaus Grulich von Schneider Consult. Eine andere Variante wäre Dipl.-Ing. Andrea Weninger von Rosinak & Partner oder Dipl.-Ing. Gunter Stocker von Snizek & Partner. Die Gewichtung der Mobilitätsanforderungen erfolgt dabei über den Fachbereich Gesundheitsökonomie aufbauend auf den von der Verkehrsplanung vorbereitenden Mobilitätsszenarien pro Standort.

Unser Büro konzentriert sich bei der Bearbeitung auf die klassischen raumordnungsfachlichen und umweltfachliche Standortqualitäten.

Diese behandeln die Schutzgüter:

- *Pflanzen, Tiere & Lebensräume*
- *Boden und Fläche*
- *Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung*
- *Grundwasser, Retention, Naturgefahren*
- *Analyse Grundbuch zusammen mit KPMG*
- *Verfahrensfragen zur Strategischen Umweltprüfung im Falle einer notwendigen Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes*
- *Verfahrensfragen zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Falle einer allfälligen Notwendigkeit bezogen auch auf Aspekte wie Zufahrt und Landeplatz Notarzthubschrauber*

Falls die Vorgangsweise Ihren Vorstellungen entspricht, kümmere ich mich um die beiden Angebote (Verkehrsplaner, Knollconsult)“



7.4. Vergabe Universität für Weiterbildung Krems

7.4.1. Angebot Universität für Weiterbildung Krems



Angebot Standortevaluierung: Volkswirtschaftliche Effekte

Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30, 3500 Krems, Österreich | T +43 (0)2732 893-0 | F -4000 | info@donau-uni.ac.at | www.donau-uni.ac.at
UniCredit Group Bank Austria AG | BLZ 12000 | Kto. Nr. 03974041000 | IBAN: AT08 1100 0039 7404 1000 | BIC: BKAUATWW | ATU536162C



Angebot

Universität für Weiterbildung Krems
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30
A-3500 Krems, Austria
Department für Wirtschaft und Gesundheit
T +43 2732 893-0
VNr.: 114639

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Herrn Gruppenleiter vHR Mag. Filip Deimel
Landhausplatz 1, Haus 14
3109 St. Pölten

Krems, am 22.12.2025

Sehr geehrter Herr vHR Mag. Deimel,

hiermit erlauben wir uns wie gewünscht höflichst, die nachfolgend angeführten Leistungen anzubieten:

Inhalt: Projekt: Angebot Standortevaluierung – Volkswirtschaftliche Effekte

1 LEISTUNGSUMFANG

Leitung der Expertenkommission zur Standort-Evaluierung durch die UWK (Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber und Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Doris Behrens)

Wissenschaftliche Begleitung des Prozesses „Standort-Evaluierung Weinviertel Süd-West“ im Sinne eines universitären, den Prozess begleitenden Vorsitzes.

- Als Vertreter der Donau Universität für Weiterbildung Krems erfolgt hierbei
 - eine universitäre, wissenschaftliche Qualitätssicherung des durch KPMG Advisory GmbH aufgesetzten Vorgehensmodells sowie eine universitäre, wissenschaftliche Qualitätssicherung zur Ergebnis-Erarbeitung der (verschiedene Fachexpertisen umfassenden) Expertenkommission.
 - eine Mitwirkung bei der Kommunikation der Ergebnisse und Empfehlungen gegenüber im Prozess des Gesundheitspaktes NÖ tätigen Fachexperten.



Ausarbeitungen für die Fach-Disziplin „Volkswirtschaftliche Effekte“

Bewertung aus dem Bereich der Volkswirtschaft für:

- Ausarbeitungen für Kriterien-Definition, Punkte-Vergabe und Ergebnis-Dokumentation zur Standort-Evaluierung Weinviertel Süd-West

Volkswirtschaftliche und medizinisch pflegerische Prüfung der Errichtung eines Gesundheits- und Pflegeclusters laut Vorgabe des NÖ Gesundheitspaktes und des NÖ Gesundheitsplanes

Für das neu zu entwickelnde und neu zu errichtende Gesundheits- und Pflegezentrum (in Verbindung mit dem ermittelten Standort des Schwerpunktkrankenhauses im Weinviertel)

- die Bewertung und Verschriftlichung der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung eines Gesundheits- und Pflegezentrum sowie
- Unterstützung bei der Bewertung und Verschriftlichung der medizinisch pflegerischen Versorgungswirksamkeit iVm NÖGUS, NÖ LGA und Prim. Dr. Rainer Ernstberger
- die Mitwirkung bei der Kommunikation der Ergebnisse und Empfehlungen gegenüber im Prozess des Gesundheitspaktes NÖ tätigen Fachexperten

2 HONORAR

Für die unter Punkt 1 angebotenen Leistungen berechnen wir auf Basis einer Aufwandsschätzung von 30-40 Arbeitstagen (Entwicklung eines für die Analyse geeigneten volkswirtschaftlichen Modells, Berechnungen, Tätigkeiten laut Projektspezifikation) einen Pauschalbetrag in Höhe von € 36.000,00. Es sei darauf hingewiesen, dass sich diese Kosten auf mehrere Mitarbeiter_innen aufteilen werden, inklusive der Mitarbeit von Prof. Haber und Prof.ⁱⁿ Behrens sowie aller erforderlichen Overheads, allfälliger Kosten für Daten und Reisekosten innerhalb NÖ.

Die oben angegebenen Preise enthalten keine ausweisfähige Umsatzsteuer, da die Umsätze der Universität für Weiterbildung Krems gemäß UStG von der Umsatzsteuer befreit sind.



3 ERGÄNZENDE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Ungeachtet des Vorschlagscharakters unseres Angebots dürfen wir der guten Ordnung halber nachstehend die rechtlichen ergänzenden Bestimmungen bekanntgeben, welche für alle wissenschaftlichen Dienstleistungen der Universität für Weiterbildung Krets gelten:

3.1 Gewährleistung

Die Universität für Weiterbildung Krets wird ihre Leistungen auf Grundlage der anerkannten Regeln und dem ihr bekannten Stand der Wissenschaft erbringen, trägt aber keinesfalls ein Entwicklungsrisiko und haftet nicht für eine allfällige wirtschaftliche Verwertbarkeit der Ergebnisse. Eine (teilweise) Weitergabe an Subauftragnehmer_innen ist zulässig.

Mängel sind vom Auftraggeber binnen drei Wochen ab Übergabe der angebotenen Leistungen schriftlich zu rügen.

Im Gewährleistungsfall wird die Universität für Weiterbildung Krets ihr vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilte Mängel innerhalb angemessener Frist kostenlos nachbessern. Erst bei Fehlschlägen dieser Nachbesserung ist der Auftraggeber zur Minderung des Honorars berechtigt, wobei diese mit der Höhe der Auftragssumme begrenzt ist.

3.2 Haftung

Die Universität für Weiterbildung Krets haftet ausschließlich für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Mitarbeiter_innen beruhen. Die Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, der Höhe nach mit der Auftragssumme begrenzt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

3.3 Gerichtsstand

Es wird die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen sowie die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 3500 Krets/Österreich als Handelsgericht vereinbart.

3.4 Rechte

Die Universität für Weiterbildung Krets behält sich an den Arbeitsergebnissen, den entstandenen Schutzrechten und Urheberrechten eine nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, unwiderrufliche, unbefristete kostenlose Werknutzungsbewilligung zur Nutzung, Weiterentwicklung und Bearbeitung für Zwecke der Forschung und Lehre vor.

3.5 Veröffentlichung

Die Universität für Weiterbildung Krets hat das Recht, die von ihr erarbeiteten Ergebnisse frei und unbeschränkt zu publizieren. Vor jeder Publikation ist jedoch sicherzustellen, dass diese nicht eine etwaige Schutzrechtsanmeldung des Auftraggebers gefährdet.



3.6 Geheimhaltung

Die Universität für Weiterbildung Krems und der Auftraggeber verpflichten sich, alle von der anderen Partei erhaltenen Informationen und Daten geheim zu halten und diese ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht an Dritte weiterzugeben.

Im Fall der Einbindung von Subunternehmer_innen wird die Universität für Weiterbildung Krems diese entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

3.7 Datenschutz und Verwendung personenbezogener Daten

- **Gegenseitige Verarbeitung personenbezogener Daten der Parteien**
Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass im Rahmen des gegenständlichen Angebots personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei (z.B. die der Ansprechpersonen), die zur Erfüllung erforderlich sind, gem. Art. 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden.
- **Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter**
Werden im Rahmen der Angebotserfüllung personenbezogener Daten Dritter verarbeitet, ist grundsätzlich jede Partei eigenständig im Sinn der DSGVO **verantwortlich**.
Die/der Verantwortliche wird die jeweils andere Partei im Fall von eigenen Verstößen im Hinblick auf allfällige Ansprüche der Parteien und Dritter schad- und klaglos halten.

Im Fall einer Offenlegung personenbezogener Daten Dritter an die jeweils andere Partei erfolgt dies nur auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung gemäß Art. 26 oder Art. 28 DSGVO.

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten gem. Art. 13 bzw. 14 DSGVO sind auf der Website: www.donau-uni.ac.at/datenschutz abrufbar.



Das gegenständliche Angebot halten wir 4 Wochen ab Erhalt aufrecht.

Ihre Ansprechperson für Fragen zu diesem Angebot ist:

Assoz. Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Eva Krczal
Department für Wirtschaft und Gesundheit
eva.krczal@donau-uni.ac.at

Wir würden uns freuen, diese interessante Aufgabe für Sie bearbeiten zu dürfen und freuen uns auf Ihre geschätzte, schriftliche Beauftragung.


07. JAN. 2026


Krems, am

Universität für Weiterbildung Krems

Universität für
Weiterbildung Krems
Dr.-Karl-Dorrek-Strasse 30
A-3500 Krems
Tel: +43 (0)2732 893-0
www.donau-uni.ac.at




Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Viktoria Weber
Rektorin


Assoz. Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Eva Krczal
Leiterin des Departments für Wirtschaft und Gesundheit



7.4.2. Beauftragung Universität für Weiterbildung Krems

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheitsstrategie 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1		
<u>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109</u>		
Universität für Weiterbildung Krems z.H. Assoz. Prof. Mag. Dr. Eva Krczal Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30 3500 Krems/Donau		
GS3-STRAT-59/017-2025 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen 1	E-Mail: post.gs3@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz
- Bezug	Bearbeitung Mag. Filip Deimel	(0 27 42) 9005 Durchwahl 14760 Datum 15. Jänner 2026
Betrifft Beauftragung Angebot volkswirtschaftliche Effekte zur Standortplanung eines Schwerpunktklinikums "Weinviertel-Süd-West"		
Sehr geehrte Frau Assoz. Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Krczal! Sehr geehrter Herr Univ.-Prof. MMag. Dr. Haber! Sehr geehrte Damen und Herren!		
Herzlichen Dank für das beiliegende Angebot vom 22.12.2025 – eingelangt am 12.1.2026 - zum Projekt zur Standortplanung für ein Schwerpunktklinikum Weinviertel-Süd-West.		
Hiermit nimmt das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gesundheitsstrategie (GS3), Ihr Angebot zum Pauschalbetrag von € 36.000 an.		
Ergänzend zum Angebot wird beiliegend eine Aufgabenstellung zur Ergänzung und Anregung übermittelt.		
Als Rechnungsempfänger ist anzuführen Land NÖ p.A. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Gesundheitsstrategie (GS3)		

- 2 -

**Landhausplatz 1
3109 St. Pölten**

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und verbleiben

Ergeht zur Kenntnis an:
1. Büro LR Kasser

mit freundlichen Grüßen
Mag. D e i m e l





7.5. Vergabe Gehrer Plötzeneder DDWS

7.5.1. Angebot Gehrer Plötzendorfer DDWS

GEHRER PLOTZENEDER DDWS
CORPORATE ADVISORS

An
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Mag. Filip Deimel
Gruppe Gesundheit und Soziales
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Angebot

**Strategische Kommunikation
„Gesundheitsplan NÖ 2040+“:
Standortentscheidung
Weinviertel Süd-West**

Durchführungszeitraum: Februar 2026 bis voraussichtlich Ende April 2026

Wien, 09. Februar 2026



GEHRER PLOTZENEDER DDWS
CORPORATE ADVISORS

Inhalt

Ausgangssituation	3
Leistungen	4
Kosten	5
Sonstige Bestimmungen	6

Ansprechperson:
Mag. Christian Gehrler, +43 (1) 5139233, gehrer@gp-ddws.com



Ausgangssituation

Am 27.3.2025 wurden auf Grund der durch die NÖ Landesregierung erarbeiteten Leitprinzipien umfassende Empfehlungen eines Expertengremiums zur Weiterentwicklung und strukturellen Rekonfiguration der öffentlichen Gesundheitsversorgung, der Spitäler, des Rettungswesens, der Ausbildung und des niedergelassenen Bereichs entwickelt und der „Gesundheitsplan Niederösterreich 2040+“ beschlossen.

In diesem Gesundheitsplan wurden bereits die maßgeblichen baulichen und strategischen medizinischen und pflegerischen Notwendigkeiten festgelegt und pro Versorgungsregion beschrieben. Im damaligen Erarbeitungsprozess hat die Expertengruppe stets auf eine konsequente Governance und eines stringenten Monitorings hingewiesen und auch weitere Unterstützung angeboten und zugesichert.

Die NÖ Landesregierung hat daraufhin in Konsequenz am 24.10.2025 den Beschluss gefasst, eine neue Kommission mit der Durchführung einer fundierten Studie zu beauftragen, um den bestgeeigneten Standort für das „LK Weinviertel Südwest“ zu evaluieren. Dieses Klinikum soll als Neubau das moderne medizinische Flaggschiff für das Weinviertel werden.

Die Kommunikation dieser geplanten Veränderungen in der Gesundheitslandschaft im Weinviertel (Kommunikationsphase Jänner bis April 2026) verlangen eine gut durchachte und strukturierte Kommunikationsarbeit gegenüber den Mitarbeitenden, den Stakeholdern und Entscheidungsträgern sowie der Öffentlichkeit.

Gehrer Plötzeneder DDWS bietet an, dieses Projekt und die beinhalteten Kommunikationsmaßnahmen zu konzeptionieren, zu begleiten und umzusetzen.



Leistungen

Für die kommunikative Begleitung rund um die Verkündung des Standorts des „LK Weinviertel Südwest“ bietet Gehrer Plötzeneder DDWS folgende Kommunikationsdienstleistungen an:

Strategische Kommunikation

- Erarbeitung eines zentralen Narrativs für die interne und externe Kommunikation
- Erarbeitung von Wordingbausteinen
- Erstellen von Zeitabläufen zur strategischen Kommunikation der Standortentscheidung
- Definition von Zielgruppen, Kanälen und Botschaften
- Entwicklung und Erstellung einer Kommunikationsstrategie und diverser Konzepte (Präsentationen etc.)

Projektbetreuung

- Laufende Betreuung & strategische Begleitung der Projektleitung
- Abstimmungstermine mit Auftraggeber und relevanten Projektpartnern bzw. Stakeholdern
- Permanente Erreichbarkeit
- Sparring Partner bei aktuellen kommunikationsrelevanten Fragen



GEHRER PLOTZENEDER DDWS
CORPORATE ADVISORS

Kosten

Aufwand

Für die genannten Leistungen schlagen wir folgenden Kostenrahmen auf Basis des Rahmenvertrags 20/190/97/SI/NÖL-1/23/240213_eF: „Land Niederösterreich – Rahmenvereinbarung ‚Eventmanagement und Marketingleistungen‘ 2023, Los 2: Marketingleistungen“ vor.

Der Mischstundensatz beträgt laut Rahmenvertrag: **197,50,- EUR (exkl. MwSt.)**

Auf Basis dieses Mischstundensatzes berechnen sich die Kosten eines Beratertages (à 8 Stunden) wie folgt: $8 \times 197,50,- \text{ EUR} = 1.580,- \text{ EUR (exkl. MwSt.)}$

Die Kosten für die Beratung und Begleitung auf Grundlage der oben angeführten Leistungen werden mit maximal 10 Beratertagen kalkuliert:

$10 \times 1.580,- \text{ EUR} = 15.800,- \text{ EUR (exkl. MwSt.)}$

Die genannten Leistungen basieren als Schätzung auf dem aktuellen Wissensstand und bisherigen Erfahrungen. Die erbrachten Leistungen werden nach Abschluss des Projekts (voraussichtlich Ende April 2026) und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Leistungen, die über die oben genannten hinausgehen, werden gesondert anhand der genannten Kostensätze angeboten, beauftragt und abgerechnet.



Sonstige Bestimmungen

Fremdkosten

Sämtliche Fremdkosten wie Porti, Kopien, Telefaxe, Medienclippings, allfällige Fahrt- und Reisespesen von GP DDWS-Mitarbeitern, Fremdkosten von Dritten, wie Medienbuchungen etc. sind im Beratungshonorar nicht enthalten und werden gesondert verrechnet.

Verrechnung

Im Falle einer Beauftragung wird die Gesamtsumme unmittelbar nach Ende des Durchführungszeitraumes in Rechnung gestellt. Die in Rechnung gestellten Kosten sind unmittelbar nach Erhalt der Faktura ohne Abzug von Skonti anzuweisen. Die Fremdkostenverrechnung von Dritten erfolgt in der Regel direkt, wobei GP DDWS lediglich die Budgetkontrolle ausübt.

Gewährleistungszusicherung

GP DDWS sichert dem Auftraggeber eine optimale, im branchenüblichen Sinne und unter Einhaltung der PR-ethischen Grundsätze Erledigung aller übertragenen Aufgaben zu. GP DDWS garantiert den Einsatz eines erfahrenen Beraterteams. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vertraulichkeit

GP DDWS wird alle ihr zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge des Auftraggebers, wie überhaupt dessen Interna, streng vertraulich behandeln und diese Verpflichtung allen mit der Abwicklung befassten Personen (Unternehmensangehörige und -fremde) überbinden.

Informationsaustausch

Der Auftraggeber sichert GP DDWS zu, alle Informationen, die für die strategische Beratung notwendig und die themenrelevant sind, aktuell zukommen zu lassen.

Allgemeines

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Regelung in Kraft treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen, dem Willen der Partner am nächsten kommt.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt, vereinbart.

St. Pölten, am
Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Gesundheit und Soziales

Wien, am
Gehrer Plötzeneder DDWS Corporate Advisors GmbH



7.5.2. Beauftragung Gehrer Plötzeneder DDWS

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheitsstrategie 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1		
<u>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109</u>		
Gehrer Plötzeneder DDWS Corporate Advisors GmbH Kärntner Straße 7 1010 Wien		
GS3-STRAT-59/017-2025 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen 1	E-Mail: post.gs3@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz
-	Bezug	(0 27 42) 9005 Durchwahl 14760
	Bearbeitung Mag. Filip Deimel	Datum 19. Februar 2026
Betrifft Beauftragung strategische Kommunikationsbegleitung im Projekt zur Standortplanung eines Schwerpunktklinikums "Weinviertel-Süd-West"		
Sehr geehrte Damen und Herren!		
Herzlichen Dank für das beiliegende Angebot für eine strategische Kommunikationsbegleitung im Projekt zur Standortplanung für ein Schwerpunktklinikum Weinviertel-Süd-West.		
Wir beauftragen Sie hiermit gem. Angebot zum Preis von € 15.800 exkl. MwSt.		
Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich geleisteten Arbeiten. Eine allfällige Überschreitung ist bei Erkennen des Mehrbedarfs zu beantragen.		
Als Rechnungsempfänger ist anzuführen Land NÖ p.A. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Gesundheitsstrategie (GS3) Landhausplatz 1 3109 St. Pölten		

- 2 -

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und verbleiben

Ergeht an:
1. Büro LR Kasser
zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. D e i m e l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur



7.6. Vergabe Dr. Rainer Ernstberger, MSc, MBA

7.6.1. Angebot 1 Dr. Rainer Ernstberger, MSc, MBA

Dr. Rainer Ernstberger
Bachgasse 3
A-2112 WÜRNITZ
Tel.: 0676/8584332000

vHR Mag. Filip DEIMEL
C/o NÖ-Landesregierung
Landhausplatz 1/14
3109 Sankt Pölten

Sehr geehrter Herr Mag. Deimel!

Die niederösterreichische Landesregierung richtet derzeit eine Arbeitsgruppe zur Evaluierung möglicher Standorte des zukünftigen Landesklinikums „Weinviertel Süd-West“ ein. Dabei wird der Fachbereich „Personalrecruiting und Personalbindung“ ein wesentliches Kriterium darstellen. Ich freue mich über Ihr Interesse an meiner Expertise und darf daher folgendes Angebot vorlegen:

ANGEBOT

1. Analyse bestehender Personalressourcen	2 Personentage
2. Personalbedarfsschätzung laut GP 2040+	2 Personentage
3. Analyse Mobilitätsverhalten	2 Personentage
4. Ein- und Ausschlusskriterien nach Erreichbarkeit	1 Personentag
5. Koordination mit Verkehrsplanung (inkl. ÖIR)	1 Personentag
6. Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsumfeld	4 Personentage
7. Aus- und Fortbildung	3 Personentage
8. Wohnmöglichkeiten, Bildungsangebote	2 Personentage
9. Sport, Freizeit und Kultur	1 Personentag
10. Beherbergung, Infrastruktur, Logistik	2 Personentage
	20 Personentage

Das Honorar beträgt gesamt bei einem angebotenen Tagsatz von € 1200,- ergibt € 24.000,-. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich geleisteten Stunden, der Auftragnehmer verpflichtet sich Stundenaufzeichnungen zu führen und mit der Honorarnote vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Rainer Ernstberger, MSc, MBA



7.6.2. Beauftragung Angebot 1 Dr. Rainer Ernstberger, MSc, MBA

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheitsstrategie
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landesklinikum Korneuburg-Stockerau, Standort
Stockerau
z.H. Ärztlicher Direktor
Leanustraße 1
2000 Stockerau

GS3-STRAT-59/017-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.gs3@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-	Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
		Mag. Filip Deimel	14760		15. Dezember 2025

Betrifft
Gesundheitsplan NÖ, Standortplanung für ein Schwerpunktklinikum Weinviertel Süd-West

Sehr geehrter Herr Dr. Ernstberger!

Herzlichen Dank für das beiliegende Angebot für die Begleitung im Bereich „Personalrecruiting und Personalbindung“ im Projekt zur **Standortplanung für ein Schwerpunktklinikum Weinviertel-Süd-West**.

Wir beauftragen Sie hiermit gem. Angebot mit 20 Personentagen zum Preis von **€ 24.000 inkl. MWSt.**

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich geleisteten Arbeiten. Eine allfällige Überschreitung ist bei Erkennen des Mehrbedarfs zu beantragen.

Als Rechnungsempfänger ist anzuführen

Land NÖ

p.A. Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Gesundheitsstrategie (GS3)

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

- 2 -

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und verbleiben

Ergeht zur Kenntnis an:

1. Büro LR Kasser

mit freundlichen Grüßen

Mag. D e i m e l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur



7.6.3. Angebot 2 1 Dr. Rainer Ernstberger, MSc, MBA

Dr. Rainer Ernstberger
Bachgasse 3
A-2112 WÜRNITZ
Tel.: 0676/8584332000

vHR Mag. Filip DEIMEL
C/o NÖ-Landesregierung
Landhausplatz 1/14
3109 Sankt Pölten

Sehr geehrter Herr Mag. Deimel!

26.3.2026

Die Arbeit im Fachbereich „Personalrecruiting und Personalbindung“ im Rahmen der Standortfindung für das zukünftige Landesklinikum Weinviertel Süd-West hat sich als wesentlich umfangreicher herausgestellt als zunächst angenommen, insbesondere sind zusätzliche Arbeitstage zur Kommunikation gegenüber dem Auftraggeber, den Vertretern der LGA und zur Öffentlichkeitsarbeit einzuplanen. Ich ersuche daher höflichst um die Beauftragung mit weiteren fünf Arbeitstagen zur den bereits vereinbarten Konditionen. Ich darf daher folgendes Angebot vorlegen:

ANGEBOT

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Aufbereitung der Studie zu Kommunikation an div. Stake-Holder | 2 Personentage |
| 2. Präsentations- und Beschlusstag inkl. PK vorl. Aprilwoche | 1 Personentag |
| 3. Vorbereitung und Erstellen der Präsentation für div. Stake-Holder* | <u>3 Personentage</u> |
| | 5 Personentage |

*) umfasst lokale Medien, Bezirksärzteversammlungen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der drei Standorte, Beratung lokaler Führungspersönlichkeiten im Gesundheitswesen, Konzept für die Weiterentwicklung der heutigen Standortgemeinden

Das Honorar beträgt gesamt bei einem angebotenen Tagsatz von € 1200,-- ergibt € 6.000,-- inkl. MwSt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich geleisteten Stunden, der Auftragnehmer verpflichtet sich Stundenaufzeichnungen zu führen und mit der Honorarnote vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rainer Ernstberger, MSc, MBA



7.6.4. Beauftragung Angebot 2 1 Dr. Rainer Ernstberger, MSc, MBA

Von: Deimel Petra (GS3)
Gesendet: Freitag, 27. März 2026 08:52
An: 'rainer.ernstberger@stockerau.lknoe.at'
Cc: Deimel Filip (GS3)
Betreff: Dr. Ernstberger, Nachtrag Weinviertel Süd-West
Anlagen: Angebot II.docx

Sehr geehrter Herr Dr. Ernstberger!

Aufgrund Ihrer beiliegenden Mitteilung vom 26.3.2026 einer vorliegenden Erhöhung des Auftragsvolumens um 5 zusätzliche Personentage gegenüber Ihrem Angebot vom 11.12.2025 teilen wir Ihnen mit, dass dies **amtseitig überprüft und hiermit bestätigt wird.**

Mit freundlichen Grüßen
Petra Deimel

--

[Petra Deimel](#)

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheitsstrategie (GS3)
Landhausplatz 1, Haus 14
3109 St. Pölten

Telefon: +43 (0)2742 / 9005 - 16394

Mail: petra.deimel@noel.gv.at

Web: <http://www.noel.gv.at>


<http://www.noel.gv.at/datenschutz>

Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram!



7.7. Vergabe Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH

7.7.1 Angebot Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH

	
	KNOLLCONSULT UMWELTPLANUNG ZT GMBH
	A-1020 WIEN - OBERE DONAUSTRASSE 59 - TEL +43 1 2166991 GRAZ@KNOLLCONSULT.AT • WWW.KNOLLCONSULT.AT IBAN: AT96 2011 1295 3883 7300 • UID ATU66305312
	Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (LAD3) z.H. Hr. Christoph Reiter-Havlicek, MSc Landhausplatz 1, Haus 9 3109 St. Pölten
—	Angebot raumordnungs- und umweltfachliche Standortstudie Wien, am 20.11.2025
	Sehr geehrter Hr. Reiter-Havlicek, wir erlauben uns, Ihnen aufgrund der geführten Vorgespräche im Rahmen einer Projektbearbeitung folgendes
	Angebot
—	über eine raumordnungs- und umweltfachliche Standortstudie vorzulegen.
	1. Auftraggeberin <u>Auftraggeberin ist:</u> Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (LAD3) Landhausplatz 1, Haus 9 3109 St. Pölten <u>Auftragnehmerin ist:</u> Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH Obere Donaustraße 59 1020 Wien Geschäftsführende Gesellschafter: DI Thomas Knoll, Ziviltechniker für Landschaftsplanung und Landschaftspflege DI DI Jochen Schmid, Ziviltechniker für Raumplanung und Raumordnung
	<small>Knollconsult Unternehmensgruppe Wien, Krems, Purbach am Neusiedler See, Graz, Dornbirn</small>

2. Tätigkeitsbereiche Knollconsult, allgemeines Firmenprofil

Die Unternehmensgruppe Knollconsult ist seit 1990 in **querschnittorientierten Planungsaufgaben** in folgenden Fachbereichen tätig: **Stadtentwicklung & Masterplanung; Raumordnung, Landschaftsarchitektur, Regional- und Umweltplanung**. Unser Team setzt sich dauerhaft aus rund 20 in den einschlägigen Fachbereichen tätigen Mitarbeiter:innen zusammen. Die Unternehmensgruppe Knollconsult ist österreichweit tätig mit regionalem Schwerpunkt in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Vorarlberg. Projekte in Deutschland und in der Schweiz ergänzen das Tätigkeitsfeld.

Geschäftsführende Gesellschafter der Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH sind DI Thomas Knoll, Ziviltechniker für Landschaftsplanung und Landschaftspflege sowie DI DI Jochen Schmid, Ziviltechniker für Raumplanung und Raumordnung. Das Unternehmen ist im Auftragsnehmerkataster Österreich unter dem Firmencode 54984 in der Liste der, nach den Bestimmungen der österreichischen Vergabegesetze und den ÖNORMEN A 2050 und A 2051, für öffentliche Auftraggeber:innen geeigneten bzw. qualifizierten Unternehmen geführt.

Eine Liste der Referenzen ist dem Internet auf unserer Homepage www.knollconsult.at zu entnehmen.

3. Aufgabenstellung

In Vorbereitung der geplanten Errichtung eines Klinikums im Weinviertel wird eine umfassende Untersuchung zur Identifikation eines geeigneten Standortes durchgeführt. Das gegenständliche Angebot umfasst in diesem Zusammenhang die raumordnungs- und umweltfachlichen Aspekte dieser Standortstudie. Die Bearbeitung erfolgt in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin sowie weiteren Projektbeteiligten und ist bis Ende Februar 2026 vorgesehen.

Im Rahmen der Bearbeitung sind geeignete Standortkriterien zu definieren. Die raumordnungs- und umweltfachlichen Standortkriterien orientieren sich an den Schutzgütern gemäß SUP-Richtlinie. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Aspekte relevant:

- Grundstücksgröße und Flächenzuschnitt im Hinblick auf die bauliche Umsetzbarkeit sowie die Betriebsorganisation
- Erlangbarkeit der erforderlichen Widmungs- und Bebauungsbestimmungen
- Analyse der Vermeidbarkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. der Chancen auf ein positives Ergebnis im Rahmen einer UVP
- Einschätzung der Erlangbarkeit aller notwendigen Genehmigungen für die Errichtung und Inbetriebnahme; einschließlich Materienrechtsverfahren, Baubewilligungen sowie potenzieller nachbarschaftlicher Konflikt- oder Einspruchsrisiken
- Beurteilung der Eignung für Hubschraubernutzungen (Landeplatz, Flugkorridore, zeitliche Restriktionen)

Die Definition der Standortkriterien erfolgt in einem 2-stufigen Prozess. In einem ersten Schritt sind – sofern für ein gegebenes Standortkriterium erforderlich – Mindestanforderungen festzulegen. Potenzielle Flächen bzw. Standorte, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, sind auszuscheiden. In der 2. Stufe der Bearbeitung sind die verbleibenden Flächen bzw. Standorte anhand der definierten Standortkriterium eingehend auf ihre Standortqualitäten zu untersuchen. Diese Untersuchung erfolgt je Standortkriterium anhand einer noch zu definierenden Bewertungsskala.

Für das ggst. Angebot wird davon ausgegangen, dass ca. 15 Flächen bzw. Standorte im Hinblick auf die definierten Mindestanforderungen geprüft werden und dass ca. 5 Flächen bzw. Standorte für die Detailuntersuchung der Standortqualitäten verbleiben.

4. Leistungsbeschreibung

- vorbereitende Datenadministration
 - Sichtung der Daten zu potenziellen Flächen bzw. Standorten
 - Datenbeschaffung und -übernahme für die Prüfung der Standortkriterien



- raumordnungs- und umweltfachliche Standortkriterien
 - Festlegung des inhaltlichen Untersuchungsrahmens der Standortkriterien
 - Definition von Mindestanforderungen
 - Prüfung der Mindestanforderungen
 - Entwicklung von Bewertungsskalen
 - eingehende Untersuchung von Standortqualitäten
 - Aufbereitung der Ergebnisse
- Abstimmung mit der Auftraggeberin sowie weiteren Projektbeteiligten
 - Teilnahme an Abstimmungsterminen
 - Vor- und Nachbereitung von Unterlagen für Abstimmungstermine (Präsentationen, Statusberichten, Dokumentationen, etc.)

Eine detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Teilleistungen finden Sie in der Honorarermittlung im Anhang.

5. Schlüsselmitarbeiter:innen

Im Falle einer Beauftragung werden folgende Mitarbeiter:innen mit der Durchführung der angebotenen Leistungen betraut:

DI Thomas Knoll
Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

Florian Woller, MA BSc
Kernkompetenz: Raumplanung und Raumordnung
Beschäftigt im Unternehmen seit 2021

Anna-Lena Hauser, MSc.
Kernkompetenz: Naturschutz, Umweltplanung
Beschäftigt im Unternehmen seit 2025

6. Von der Auftraggeberin beigestellte Bearbeitungsgrundlagen und Leistungen

Die Auftraggeberin stellt alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Angaben kostenlos zur Verfügung und veranlasst die Beistellung sonstiger erforderlicher Bearbeitungsgrundlagen laut Angaben der Auftragnehmerin. Diese Leistung gilt auch als erbracht, sofern der Auftragnehmerin von Dritten kostenlose Einsicht in die entsprechenden Unterlagen gewährt wird.

7. Lieferung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden der Auftraggeberin in gedruckter und digitaler Form übergeben.

8. Zeitplan

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, mit den übertragenen Leistungen nach Auftragserteilung zu beginnen und diese in Abstimmung mit der Auftraggeberin angemessen und kontinuierlich voranzutreiben.

Die Auftraggeberin wird die im Zuge der Bearbeitung notwendigen Entscheidungen (innerhalb einer für den Bearbeitungsfortschritt angemessenen Frist) treffen.

9. Zahlungsbedingungen

Die Teilzahlungen erfolgen nach Maßgabe des Arbeitsfortschrittes.





Als Zahlungsfrist für alle Zahlungen an die Auftragnehmerin werden 30 Tage ab Rechnungsdatum vereinbart. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist um mehr als 60 Tage gebühren der Auftragnehmerin Verzugszinsen und Bearbeitungsbesen von 1 % der offenen Rechnungssumme pro begonnenem Monat.

10. Honorarermittlung

Das Gesamthonorar beträgt € 30.326,40 inklusive Nebenkosten und Umsatzsteuer (Details siehe beiliegende Honorarermittlung).

Das Honorar ist kalkuliert mit 180 Arbeitsstunden à € 130,00 zuzüglich 8 % Nebenkosten und 20 % Umsatzsteuer.

Die Nebenkosten setzen sich aus den Punkten Fahrtkosten im Inland, Vervielfältigungskosten zur Erstellung eines Belegexemplars, Ferngespräche sowie allgemeine anteilige Bürounkosten zusammen. Die Nebenkosten werden aufbauend auf der Honorarsumme mit 8 % des kalkulierten Honorars berechnet.

Etwaige zusätzliche Nebenleistungen, vor allem Fremdleistungen (Repros, Farbkopien, Sonderfachleute, Vervielfältigungen zur Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungskosten wie Miete und Catering etc.) werden gegen Nachweis der Kosten und bei vorheriger Freigabe durch die Auftraggeberin weiterverrechnet.

Über das gegenständliche Angebot hinausgehende Leistungen werden bei vorheriger Freigabe durch die Auftraggeberin mit einem Stundensatz von € 130,00 zzgl. 8 % Nebenkosten und 20 % Umsatzsteuer gesondert verrechnet. Der Nachweis der Leistungen erfolgt durch Vorlage von Stundenlisten.

Die angebotenen Preise gelten für die Dauer von 12 Monaten ab Auftragserteilung als Festpreise. Danach erfolgt eine Indexierung des Stundensatzes auf Grundlage des Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen (Architektur- und Ingenieurbüros).

11. Gültigkeit

Das vorliegende Angebot ist 90 Tage ab Ausstellungsdatum gültig.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Angebot gedient zu haben und würden uns über eine Beauftragung freuen.

Mit freundlichen Grüßen

DI Thomas Knoll

Beilagen: Honorarermittlung





Honorarermittlung

1 vorbereitende Datenadministration

Sichtung der Daten zu potenziellen Flächen bzw. Standorten					
Arbeitsstunden	8	Std.	à	130,00	€ 1.040,00
Datenbeschaffung und -übernahme für die Prüfung der Standortkriterien					
Arbeitsstunden	12	Std.	à	130,00	€ 1.560,00
Zwischensumme Pos. 1	20	Std.	à	130,00	€ 2.600,00

2 raumordnungs- und umweltfachliche Standortkriterien

Festlegung des inhaltlichen Untersuchungsrahmens der Standortkriterien					
Arbeitsstunden	24	Std.	à	130,00	€ 3.120,00
Definition von Mindestanforderungen					
Arbeitsstunden	16	Std.	à	130,00	€ 2.080,00
Prüfung der Mindestanforderungen					
Arbeitsstunden	16	Std.	à	130,00	€ 2.080,00
Entwicklung von Bewertungsskalen					
Arbeitsstunden	16	Std.	à	130,00	€ 2.080,00
eingehende Untersuchung von Standortqualitäten					
Arbeitsstunden	32	Std.	à	130,00	€ 4.160,00
Aufbereitung der Ergebnisse					
Arbeitsstunden	20	Std.	à	130,00	€ 2.600,00
Zwischensumme Pos. 2	124	Std.	à	130,00	€ 16.120,00

3 Abstimmung mit der Auftraggeberin sowie weiteren Projektbeteiligten

Teilnahme an Abstimmungsterminen					
Arbeitsstunden	24	Std.	à	130,00	€ 3.120,00
Vor- und Nachbereitung von Unterlagen für Abstimmungstermine					
Arbeitsstunden	12	Std.	à	130,00	€ 1.560,00
Zwischensumme Pos. 3	36	Std.	à	130,00	€ 4.680,00

Gesamtsumme exkl. Nebenkosten	180	Std.	à	130,00	€ 23.400,00
+ 8 % Nebenkosten					€ 1.872,00
Gesamtsumme inkl. Nebenkosten					€ 25.272,00
+ 20 % USt.					€ 5.054,40
Gesamtsumme inkl. USt.					€ 30.326,40





7.7.2. Beauftragung Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheitsstrategie
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH
Obere Donaustraße 59
1020 Wien

GS3-STRAT-59/017-2025

Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005/16120 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-	Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	
		Mag. Filip Deimel	Durchwahl 14760	Datum 02. Dezember 2025

Betrifft
Beauftragung raumordnungs- und umweltfachliche Standortstudie zur Standortplanung
eines Schwerpunktklinikums "Weinviertel-Süd-West"

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr DI Knoll!

Herzlichen Dank für die bisher geführten Vorgespräche und das beiliegende Angebot vom
20.11.2025 über eine **raumordnungs- und umweltfachliche Standortstudie** im Projekt
zur Standortplanung für ein Schwerpunktklinikum Weinviertel-Süd-West!

Wir beauftragen Sie hiermit gem. Angebot zum Preis von **€ 30.326,40 inkl. Nebenkosten
und Ust.**

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich geleisteten Arbeiten.
Eine allfällige Überschreitung ist bei Erkennen des Mehrbedarfs zu beantragen.

Als Rechnungsempfänger ist anzuführen

Land NÖ
p.A. Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gesundheitsstrategie (GS3)

- 2 -

**Landhausplatz 1
3109 St. Pölten**

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und verbleiben

Erght an:
1. Büro LR Kasser
zur Kenntnis

mit freundlichen Grüßen
Mag. D e i m e l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur



7.8. Vergabe Schneider Consult Ziviltechniker GmbH

7.8.1. Angebot I Schneider Consult Ziviltechniker GmbH



Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gebäude- und
Liegenschaftsman., LAD3
z.Hd. Hr. Christoph Reiter-Havlicek, MSc

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

christoph.reiter@noel.gv.at

Betreff: **Verkehrsfachliche Standortstudie
Klinikum Weinviertel**

Datum: **26.11.2025**
Zeichen: **BeM**
Projekt: **1000**

Sehr geehrter Herr Reiter-Havlicek!

Bezugnehmend auf die Anfrage durch Knollconsult erlaube ich mir unser

Honorarangebot A25-454

in nachgenannter Höhe zu legen.

Summe Angebot netto:	€ 24 438,75
Ust.: (20,00%)	€ 4 887,75
Summe Angebot brutto:	€ 29 326,50

Ansprechpartner / DW: DI Becker Martin / 211
m.becker@schneider-consult.at

vsl. Leistungszeitraum: Jänner/Februar 2026

Gültigkeit des Anbots: 2 Monate ab Ausstellungsdatum

Zahlungsziel: 14 Tage netto

Die Preise verstehen sich als veränderbare Preise, welche jährlich am Ersten des Jahres entsprechend dem Erhöhungsfaktor für den Basiswert und der Indices der Bundeskammer für ZiviltechnikerInnen und ArchitektInnen angepasst werden.



Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ziviltechniker-Leistungen der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulten und die Nutzungsbestimmungen für digitale Modelle lt. unseren AGB.

mit freundlichen Grüßen

SCHNEIDER
CONSULT
ZIVILTECHNIKER GMBH

A-3502 Krems/D. | Rechte Kremszelle 62a/1
T +43(0)2732/76 900 | office@schneiderconsult.at
Krems/D. | Amstetten | Linz | Wien



00 Aufgabenstellung

In Vorbereitung der geplanten Errichtung eines Klinikums im Weinviertel wird eine umfassende Untersuchung zur Identifikation eines geeigneten Standortes durchgeführt.

Das gegenständliche Angebot umfasst aufbauend auf die raumordnungs- und umweltfachlichen Aspekte der Standortstudie eine Betrachtung in verkehrstechnischer Sicht.

Für das ggst. Angebot wird davon ausgegangen, dass ca. 15 Flächen/Standorte im Hinblick auf die definierten Mindestanforderungen in Abstimmung mit Knollconsult ZT geprüft werden. Ca. 5 Flächen/Standorte verbleiben in der zweiten Stufe für die Detailuntersuchung der Standortqualitäten.

Die Bearbeitung erfolgt in enger Abstimmung mit Knollconsult ZT und dem Auftraggeber.

01 Prüfung Mindestanforderungen

Die Definition der Standortkriterien erfolgt in einem 2-stufigen Prozess. In einem ersten Schritt sind – sofern für ein gegebenes Standortkriterium erforderlich – Mindestanforderungen festzulegen. Potenzielle Flächen bzw. Standorte, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, sind auszuscheiden.

Für das ggst. Angebot wird davon ausgegangen, dass ca. 15 Flächen bzw. Standorte im Hinblick auf die definierten Mindestanforderungen geprüft werden.

Die Prüfung der Mindestanforderungen im Hinblick der Verkehrstechnik erfolgt in gemeinsamer Abstimmung mit Knollconsult.

1 PA

€ 7 000,00

€ 7 000,00

€ 7 000,00



02 Standortstudie - Erreichbarkeit Verkehr

Untersuchung der Standorte und Erstellung einer Entscheidungsmatrix unter folgender Betrachtungsparameter:

- Grundlage Einzugsgebiete - Einwohnerzahlen laut Statistik Austria
- Betrachtung getrennt nach Personal und Besucher bewertet
- Erreichbarkeit MIV:
 - Rang der Straße (Autobahn, Schnellstraße, B-Landesstraße, Landesstraße)
 - Zufahrtmöglichkeiten zum Standort - Anbindung möglich
 - neue Anbindungen ans hochrangige Straßennetz (Anschlussstelle, neue Zufahrtsstraße, Spange, VLSA,...)
 - erforderliche Maßnahmen zur Verkehrsanbindung
- Erreichbarkeit ÖV:
 - Vorbetrachtung nach ÖV Güteklassen
 - Detailbewertung der Haltestellen:
 - Rang des Verkehrsmittel (Regionlabahn, Lokalbahn, Bus,...)
 - Taktungen
 - Erreichbarkeiten und neues Einzugsgebiet
- Erreichbarkeit letzte Meile - ÖV Knoten bis Standort:
 - Fuß- und Radläufige Verbindung
 - Anrufsammeltaxi
 - Sharinganbote

5 PA	€ 2 500,00	€ 12 500,00
		€ 12 500,00

03 Bericht und Wirkungsanalyse

Erstellung eines Abschlussberichts inkl. Wirkungsanalyse der Standortstudie

1 PA	€ 2 000,00	€ 2 000,00
		€ 2 000,00

30 Regieleistungen

Regieleistungen (Leistungen, welche über den Umfang der o.a. Positionen hinaus gehen) kommen nach tatsächlichem Aufwand zur Abrechnung.

30b Halbtagesbesprechung

bis zu einer Dauer von 3 Stunden in den Räumlichkeiten der AG (St. Pölten) für Besprechungen, etc.

2 Stk	€ 550,00	€ 1 100,00
		€ 1 100,00

30c Videokonferenzen

entsprechend der tatsächlichen Dauer

5 Stunde(n)	€ 135,00	€ 675,00
		€ 675,00



Summe Positionen:	€ 23 275,00
Nebenkosten: (5,00%)	€ 1 163,75
Summe Angebot netto:	€ 24 438,75
Ust.: (20,00%)	€ 4 887,75
Summe Angebot brutto:	€ 29 326,50



7.8.2. Beauftragung Angebot | Schneider Consult Ziviltechniker GmbH

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheitsstrategie 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1		
<u>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109</u>		
Schneider Consult Ziviltechniker GmbH Rechte Kremszeile 62a/1 3500 Krems/Donau		
GS3-STRAT-59/017-2025 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen 1	E-Mail: post.gs3@noel.gv.at Fax: 02742/9005/18120 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz
- Bezug	Bearbeitung Mag. Filip Deimel	(0 27 42) 9005 Durchwahl 14760 Datum 02. Dezember 2025
Betrifft Beauftragung verkehrsfachliche Standortstudie zur Standortplanung eines Schwerpunktklinikums "Weinviertel-Süd-West"		
Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrter Herr DI Becker!		
Herzlichen Dank für das beiliegende Angebot vom 26.11.2025 über eine verkehrsfachliche Standortstudie im Projekt zur Standortplanung für ein Schwerpunktklinikum Weinviertel-Süd-West!		
Wir beauftragen Sie hiermit gem. Angebot zum Preis von € 29.326,50 inkl. Nebenkosten und Ust.		
Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich geleisteten Arbeiten. Eine allfällige Überschreitung ist bei Erkennen des Mehrbedarfs zu beantragen.		
Als Rechnungsempfänger ist anzuführen Land NÖ p.A. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Gesundheitsstrategie (GS3)		

- 2 -

**Landhausplatz 1
3109 St. Pölten**

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und verbleiben

Erght an:
1. Büro LR Kasser
zur Kenntnis

mit freundlichen Grüßen
Mag. D e i m e l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

7.8.3. Angebot II Schneider Consult Ziviltechniker GmbH

Von: Becker Martin <m.becker@schneider-consult.at>
Gesendet: Montag, 16. Februar 2026 16:06
An: Deimel Filip (GS3) <Filip.Deimel@noel.gv.at>
Cc: Grulich Klaus <k.grulich@schneider-consult.at>
Betreff: [EXTERN] [25179] Standortstudie Schwerpunktklinikum Weinviertel-Süd-West_Zusatzleistungen

Sehr geehrter Herr Mag. Deimel,

im Zuge der Bearbeitung der Standortstudie Schwerpunktklinikum „Weinviertel-Süd-West“ sind, entgegen unseres Auftrages GS3-STRAT-59/017-2025 für die verkehrsfachliche Bewertung, folgende zusätzliche Unterstützungsleistungen anderer Fachbereiche angefragt worden. Diese Leistungen wurden von uns verkehrstechnisch bearbeitet und für eine Bewertung der anderen Fach-Disziplinen zur Verfügung gestellt. Ebenfalls wurden wir zur Unterstützung der künftigen Ergebnis-Darstellung der Versorgungswirksamkeit der Versorgungsregion angefragt.

Folgende Zusatzleistungen, entgegen des Hauptanbotes, würden wir gerne anmelden:

1. Unterstützung für die Fach-Disziplin Versorgungswirksamkeit und Personal-Bindung/-Findung:
Es wurden für alle 14 Standorte GIS-Darstellungen der Erreichbarkeiten MIV und ÖV mittels Isochrone erstellt und übermittelt.
Je Standort 3 Darstellungen (MIV, ÖV und ÖV vom Bahnhof, mit Shuttle zugrunde gelegt)
14 Standorte x 3 Darstellungen/Standort x 250,- €/Darstellung = 10.500,-
2. Unterstützung für die Fach-Disziplin Volkswirtschaftliche Effekte:
Es wurden für die verbleibenden 10 Standorte anhand der Erreichbarkeiten, Verschneidungen pro Gemeinde durchgeführt und die Distanzen je Gemeinde ermittelt (15, 30, 45 und >45 Min) und mit den Bevölkerungsdaten laut Statistik Ö verschnitten.
Eine gesamte Excel aller 10 Standorte – Abrechnung nach Regieaufwand gemäß Anbot A25-454:
25 Std. x 135€/h = 3.375,-
3. Künftige Ergebnis-Darstellung:
Für den künftigen Standort soll eine pressefähige Darstellung der Erreichbarkeiten je Gemeinde im Versorgungsbereich erstellt werden – zusätzlich soll eine tabellarische Darstellung der Erreichbarkeiten nach % der Bevölkerung beigefügt werden (wie viel % der Bevölkerung benötigt 15, 30 oder 45 Minuten in der Versorgungsregion zu einem NÖ Klinikum). Die Erstellung erfolgt im GIS, die Nachbearbeitung im Photoshop.
Erstellung von Musterblättern der gewünschten Darstellungen, Abstimmungen mit KPMG und Einarbeitung der Änderungswünsche für den fiktiven Standort M
ca. 40 Std. x 135€/h = ca. 5.400,-
Erstellung der Pressebilder für 3 Standorte – 3 Darstellungen/Standort – gemäß festgelegten Musterblättern
3 Standorte x 1.000,- €/Standort = 3.000,-

Wir würden gerne im Nachgang unserer nächsten Besprechung am 18.02.2026 die weitere Vorgehensweise und Anbotslegung mit Ihnen besprechen.

Sollten vorab noch Fragen offen sein, stehe ich gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße,
Martin Becker

Dipl.-Ing. Martin Becker
Fachbereichsleitung Mobilität

 **SCHNEIDER
CONSULT**
ZIVILTECHNIKER GMBH
Rechte Kremszeile 62a/1
3500 Krems/D.



Büro: +43 2732 76900 211
Mobil: +43 676 56 55 203
m.becker@schneider-consult.at
www.schneider-consult.at



Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, informieren Sie bitte sofort
den Absender und löschen Sie diese E-Mail. Das unbefugte Kopieren dieser
E-Mail oder die unbefugte Weitergabe der enthaltenen Informationen ist nicht
gestattet. Auf die diesbezügliche Verpflichtung gem. § 161 Abs 4 TKG wird
hingewiesen. *Think before your print.*

7.8.4. Beauftragung Angebot II Schneider Consult Ziviltechniker GmbH

Betreff: WG: [25179] Standortstudie Schwerpunktklinikum Weinviertel-Süd-
West_Zusatzleistungen

Von: Deimel Petra (GS3) <Petra.Deimel@noel.gv.at>
Gesendet: Freitag, 20. Februar 2026 13:07
An: Becker Martin <m.becker@schneider-consult.at>
Cc: Deimel Filip (GS3) <Filip.Deimel@noel.gv.at>; Schaeffer, Helmut <helmutschaeffer@kpmg.at>;
'k.grulich@schneider-consult.at' <k.grulich@schneider-consult.at>
Betreff: AW: [25179] Standortstudie Schwerpunktklinikum Weinviertel-Süd-West_Zusatzleistungen

Sehr geehrter Herr DI Becker!

Aufgrund Ihrer Mitteilung einer vorliegenden Erhöhung des Auftragsvolumens und Inhalte gegenüber Ihrem Angebot vom 26.11.2025 teilen wir Ihnen mit, dass dies amtsseitig überprüft und durch die Fa. KPMG bestätigt wurde. Wir ersuchen Sie daher diese anfallenden Kosten in der Rechnungslegung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Deimel

--

Petra Deimel

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheitsstrategie (GS3)
Landhausplatz 1, Haus 14
3109 St. Pölten

Telefon: +43 (0)2742 / 9005 - 16394

Mail: petra.deimel@noel.gv.at

Web: <http://www.noel.gv.at>

<http://www.noel.gv.at/datenschutz>

Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram!



7.8.5 Angebot III Schneider Consult Ziviltechniker GmbH

Von: Becker Martin <m.becker@schneider-consult.at>

Gesendet: Donnerstag, 2. April 2026 09:31

An: Deimel Filip (GS3) <Filip.Deimel@noel.gv.at>

Cc: Grulich Klaus <k.grulich@schneider-consult.at>

Betreff: [EXTERN] [25179] Standortstudie Schwerpunktklinikum Weinviertel-Süd-West_Zusatzleistungen
Fluglärm Auswirkungen

Sehr geehrter Herr Mag. Deimel,

im Zuge der letzten Abstimmungsbesprechungen der Standortstudie Schwerpunktklinikum „Weinviertel-Süd-West“ wurde von Hrn. Knoll hingewiesen, die Auswirkungen des Hubschrauberlärms in einer zusätzlichen Fachdisziplin zu bewerten. Zusätzlich sollen die Standorte auf eine Widmungsfähigkeit im Zusammenhang auf die Verordnung zum äquivalenten Dauerschallpegel überprüft werden. Schneider Consult wurde zur Unterstützungsleistung angefragt. Diese Leistungen wurden von uns lärmtechnisch bearbeitet und für eine Bewertung der Widmungsfähigkeit an Knoll Consult zur Verfügung gestellt.

Folgende Zusatzleistungen würden wir daher gerne anmelden:

1. Abschätzung der zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen (neues Standort-Kriterium):
10 Standorte x 3,0 h/Standort x 135,- €/h = 4.050,-
2. Vertiefte Betrachtung der Fluglärm Auswirkungen durch einen Rettungshubschrauber (Grundlage für die Widmungsfähigkeit):
 - Ermittlung der maßgeblichen schalltechnischen Emissionsdaten für den Betrieb eines Rettungshubschraubers
 - Erstellung des Berechnungsmodells
 - Schalltechnische Berechnung
 - Erstellung Rasterlärnkarte (Darstellung der berechneten Lärm Auswirkungen)
 - Aufbereitung der Pegelflächen (5dD Flächen) und Isolinien zum Verschneiden mit der bestehenden Flächenwidmung
 - Dokumentation der Methodik, Annahmen und Ergebnisse
 - Besprechungen mit Sachverständigen und Behörde

70 Std. x 135€/h = 9.450,-

2 Besprechungen a 550,- = 1.100,-

Zwischensumme: € 14.600,-

€ 730,- (5% Nebenkosten gemäß Hauptanbot)

Summe netto € 15.330,-

Wenn dies für Sie in Ordnung geht, würden wir Ihnen diesbezüglich ein Zusatzanbot übermitteln.

Sollten Fragen offen sein, stehe ich gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße,
Martin Becker

Dipl.-Ing. Martin Becker
Fachbereichsleitung Mobilität



Rechte Krennszeile 62a/1
3500 Krems/D.



Büro: +43 2732 76900 211
Mobil: +43 676 56 55 203
m.becker@schneider-consult.at
www.schneider-consult.at



Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, informieren Sie bitte sofort
den Absender und löschen Sie diese E-Mail. Das unbefugte Kopieren dieser
E-Mail oder die unbefugte Weitergabe der enthaltenen Informationen ist nicht
gestattet. Auf die diesbezügliche Verpflichtung gem. § 161 Abs 4 TKG wird
hingewiesen. *Think before your print.*



7.8.6 Beauftragung Angebot III Schneider Consult Ziviltechniker GmbH

Von: Deimel Petra (GS3) <Petra.Deimel@noel.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 9. April 2026 15:42
An: Becker Martin <m.becker@schneider-consult.at>
Cc: Deimel Filip (GS3) <Filip.Deimel@noel.gv.at>; Schaeffer, Helmut <helmutschaeffer@kpmg.at>
Betreff: AW: [25179] Standortstudie Schwerpunktklinikum Weinviertel-Süd-West_Zusatzleistungen
Fluglärm Auswirkungen

Sehr geehrter Herr DI Becker!

Aufgrund Ihrer ua. Mitteilung einer vorliegenden Erhöhung des Auftragsvolumens wegen Zusatzleistungen gegenüber Ihrem Angebot vom 26.11.2025 teilen wir Ihnen mit, dass dies amtsseitig überprüft und durch die Fa. KPMG bestätigt wurde.

Wir ersuchen Sie diese anfallenden Kosten in der Rechnungslegung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Deimel

--

[Petra Deimel](#)

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheitsstrategie (GS3)
Landhausplatz 1, Haus 14
3109 St. Pölten

Telefon: +43 (0)2742 / 9005 - 16394

Mail: petra.deimel@noel.gv.at

Web: <http://www.noel.gv.at>

<http://www.noel.gv.at/datenschutz>

Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram!





ANHANG

A. BBG-Rahmenvereinbarung KPMG

KOMMERZIELLE AUSSCHREIBUNGS- BEDINGUNGEN RAHMENVEREIN- BARUNG

Beratungsdienstleistungen 2024

1. Berichtigung

Auftraggeber
die Republik Österreich (Bund),
die Bundesbeschaffung GmbH

sowie alle weiteren Auftraggeber gemäß der den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Kundenliste.

– kurz „Auftraggeber“ genannt –

alle vertreten durch die
Bundesbeschaffung GmbH, Lassallestraße 9 b, 1020 Wien

– kurz „BBG“ genannt –

Internes Geschäftszeichen der BBG: GZ 5105.05054

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung	4
1.1	Begriffsdefinitionen und Form des Textes	4
1.2	Allgemeines zu diesem Vergabeverfahren	4
2	Parteien der Rahmenvereinbarung	4
3	Bestandteile der Rahmenvereinbarung	4
4	Vereinbarungsgegenstand	5
4.1	Ziel dieser Rahmenvereinbarung	5
4.2	Mengengerüst	5
5	Auftragserteilung und Abwicklung	6
5.1	Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers	6
5.2	Rechtsgültiger Abruf konkreter Leistungen	6
5.2.1	Allgemein	6
5.2.2	Direktabrufe (Kaskade)	7
5.2.3	Erneuter Aufruf zum Wettbewerb (EAW)	9
5.3	Nutzung des elektronischen Katalogsystems (e-Shop)	10
5.3.1	Allgemeines	10
5.3.2	Bestellungen	10
5.4	Storno	12
6	Der Auftragnehmer und die BBG	12
6.1	Vertragsübergabegespräch	12
6.2	Hotline	12
6.3	Einhebung der Verwaltungscharge	13
6.4	Controlling-Berichtspflicht	13
6.5	Subunternehmer der BBG	14
6.6	Servicegebühr	14
6.7	Zahlungsbedingungen für Zahlungen an die BBG	15
6.8	Haftung	15
7	Leistungsgegenstand	15
8	Leistungsabwicklung	16
8.1	Erfüllungsort	16
8.2	Terminplan	16
8.3	Abnahme und Vollständigkeitsüberprüfungen	17
9	Entgelt und Zahlungsbedingungen	18
9.1	Entgelt	18
9.1.1	Normalarbeitszeit und Personenauslastung	18
9.2	Wertsicherung	19
9.3	Zahlungsbedingungen	20

10	Rechnungslegung	20
10.1	Art der Rechnungslegung	20
10.2	Erstellung und Einbringung von Rechnungen durch die BBG.....	21
10.3	Übermittlung der Rechnungen an den Auftragnehmer	21
10.4	Formate und Formen der Datensatzeinbringung durch den Auftragnehmer	21
10.5	Inhalt der vom Auftragnehmer zu übermittelnden elektronischen Datensätze	22
11	Sonstige Pflichten des Auftragnehmers.....	23
11.1	Subunternehmer des Auftragnehmers	23
11.2	Mitarbeiter des Auftragnehmers und personenbezogene Sicherheitserfordernisse	23
11.3	Meldepflichten	24
11.4	Einhaltung des österreichischen Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts.....	25
11.5	Verschwiegenheitspflichten	25
11.6	Datenschutz.....	26
11.6.1	Umfang.....	26
11.6.2	Pflichten des jeweiligen Auftragsverarbeiters	26
11.6.3	Ort der Durchführung der Datenverarbeitung.....	27
11.6.4	Sub-Auftragsverarbeiter.....	28
11.7	Veröffentlichungen	28
11.8	Immaterialgüterrechte	28
11.9	Austausch von eingesetztem Personal.....	29
11.10	Zeit- und Leistungserfassung durch eingesetztes Personal.....	30
11.11	Weitere Vertragsbeilagen	30
12	Leistungsstörungen und Haftung	30
12.1	Haftung und Gewährleistung	30
12.2	Verzug – Vertragsstrafe	32
12.3	Schad- und Klagloshaltung	32
13	Vertragsdauer und Vertragsbeendigung	33
13.1	Laufzeit der Rahmenvereinbarung.....	33
13.2	Auflösung aus wichtigem Grund	33
14	Schlussbestimmungen.....	34
14.1	Schriftform	34
14.2	Anzuwendendes Recht	34
14.3	Aufrechnungsverbot.....	35
14.4	Gerichtsstand	35
14.5	Salvatorische Klausel	35

1 Vorbemerkung

1.1 Begriffsdefinitionen und Form des Textes

[01] Im Rahmen dieser Ausschreibung sind die hier angeführten Begriffe jeweils zu verstehen wie folgt:

- **Tage:** Alle Kalendertage
- **Werktage:** Die Wochentage von Montag bis Freitag, ausgenommen bundesweite gesetzliche Feiertage in der Republik Österreich

[02] Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die jeweils gewählte Form für alle Geschlechter.

1.2 Allgemeines zu diesem Vergabeverfahren

[03] Aufgrund des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I 39/2001, i. d. F. BGBl. I Nr. 76/2006, wurde die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) mit der Firmenbuchnummer FN 210220 y errichtet. Aufgabe der BBG ist insbesondere die Durchführung von Vergabeverfahren sowie der Abschluss von Verträgen, insbesondere auch im Namen und auf Rechnung des Bundes.

[04] Gemäß § 3 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz ist die BBG weiters berechtigt, im Namen und auf Rechnung von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und von Auftraggebern gemäß §§ 4, 166 bis 168 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, in der jeweils geltenden Fassung, Vergabeverfahren zur Deckung deren Bedarfes an Waren und Dienstleistungen durchzuführen.

[05] Die BBG ist eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 47 BVergG 2018.

2 Parteien der Rahmenvereinbarung

[06] Parteien der Rahmenvereinbarung sind

[07] einerseits die Republik Österreich (Bund), die Bundesbeschaffung GmbH sowie alle weiteren Auftraggeber gemäß der den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Kundenliste als **Auftraggeber**

[08] sowie

[09] andererseits die im Vergabeverfahren GZ 5105.05054 ermittelten Bestbieter je Los als **Auftragnehmer**.

3 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

[10] Die Rahmenvereinbarung besteht aus dieser Vertragsurkunde und den nachstehenden Beilagen, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden und nach Maßgabe folgender Reihenfolge gültig sind:

- unterfertigtes Angebotsschreiben samt Bietererklärungen
- ausgefülltes Preisblatt gemäß Angebot des Auftragnehmers
- Beilage „Elektronische Bestellvorlage“
- sonstige Bestandteile des Angebotes des Auftragnehmers
- Muster für Bericht an die BBG
- Allgemeine Ausschreibungsbedingungen (AAB)
- allfällige Fragenbeantwortungen
- Kundenliste der BBG

[11] Im Falle von Widersprüchen zwischen Bestandteilen dieser Rahmenvereinbarung gilt der jeweils vorgereichte Vertragsbestandteil.

[12] Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder branchenübliche Geschäftsbedingungen werden **nicht** Vertragsinhalt.

4 Vereinbarungsggegenstand

4.1 Ziel dieser Rahmenvereinbarung

[13] Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Erbringung von Beratungsdienstleistungen im Bereich Unternehmensberatung für öffentliche Auftraggeber gemäß Punkt 2 dieser Vereinbarung.

[14] Die Vergabe gliedert sich in folgende Lose:

Los:	Leistungsgegenstand
Los 1:	Risikoanalyse / Compliance Services / Revision / Due Diligence
Los 2:	Green Meetings —Los 2 wurde widerrufen

4.2 Mengengerüst

[15] Auf Basis dieser Rahmenvereinbarung können insgesamt Leistungen in folgendem Ausmaß beschafft werden:

Los:	voraussichtlicher Abrufwert exkl. USt	maximales Auftragsvolumen exkl. USt
Los 1:	EUR 3.800.000, --	EUR 8.500.000, --
Los 2:	EUR 40.000, --	EUR 80.000, --

- [16] Auf Basis dieser Rahmenvereinbarung können im Los 1 Leistungen im Ausmaß von maximal EUR 8,5 Mio. ~~und im Los 2 Leistungen im Ausmaß von maximal EUR 80.000,00~~ beschafft werden (Kontraktwert/maximales Auftragsvolumen).
- [17] Entsprechend der derzeitigen Bedarfslage wird von Abrufen im Wert von EUR 3,8 Mio. im Los 1 und Abrufen im Wert von EUR 40.000,00 im Los 2 ausgegangen (voraussichtlicher Abrufwert).
- [18] Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf den Abruf von Leistungen.

5 Auftragserteilung und Abwicklung

5.1 Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- [19] Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers, die mit der Beauftragung und Durchführung der konkreten Einzelleistung auf Grundlage der Bedingungen der Rahmenvereinbarung zusammenhängen, einschließlich der Kontrolle der Leistungen, der Prüfung, Begleichung oder Beanstandung der Rechnungen und der Geltendmachung allfälliger damit zusammenhängender Ansprüche werden von jenem Auftraggeber wahrgenommen, der die jeweilige Leistung abgerufen hat. Zuständiger Ansprechpartner beim Auftraggeber ist grundsätzlich die abrufende Stelle.
- [20] Der Auftragnehmer wendet sich für alle einzelfallbezogenen Geschäftsvorfälle direkt an die betroffenen Auftraggeber. Behauptet der jeweilige Auftraggeber Mängel in der Leistungserbringung des Auftragnehmers, so hat der Auftragnehmer die BBG unverzüglich darüber zu informieren.
- [21] Die Rechte und Pflichten, die grundsätzliche Fragen der gesamtvertraglichen Gestaltung bzw. des gesamtvertraglichen Verhältnisses betreffen, werden von der BBG wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere die Ausübung der Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie die Vornahme allfälliger Abänderungen dieser Rahmenvereinbarung.

5.2 Rechtsgültiger Abruf konkreter Leistungen

5.2.1 Allgemein

- [22] Die Zuschläge (Abrufe) werden im Einzelnen über das nachstehend beschriebene elektronische Katalogsystem erteilt.
- [23] Der Auftragnehmer darf grundsätzlich nur auf Grund derartiger Abrufe tätig werden; widrigenfalls steht dem Auftragnehmer kein wie immer geartetes Entgelt oder Aufwandsersatz zu.

5.2.2 Direktabrufe (Kaskade)

[24] Direktabrufe sind zulässig für alle im Leistungsverzeichnis definierten Produkte, sofern die Leistungs- und Vertragsbedingungen nicht geändert werden und erfolgen nach dem „**Kaskadenprinzip**“ ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb.

[25] Ein solcher Direktabruf ist dann möglich, wenn die zur Beurteilung der Angebote benötigten Informationen bereits im Rahmen der Angebote beigebracht wurden und der Auftraggeber keine über die Mindestanforderungen hinausgehenden Zusatzanforderungen hat. Ein Direktabruf ist nur für Aufträge in Form von Dienstleistungsaufträgen und nicht in Form von Werkverträgen abgewickelt werden soll.

[26] In der Anfrage muss angegeben werden:

- die GZ der Rahmenvereinbarung
- die vom geplanten Abruf umfassten Produkte inkl. Anzahl

[27] Zur Vergabe konkreter Aufträge kommt das „Kaskadenprinzip“ zur Anwendung. Dabei wird ermittelt, welches Angebot hinsichtlich des konkreten Leistungsbedarfs am besten bewertet wurde. Zuerst wird jener Unternehmer konsultiert, der das am besten bewertete Angebot gelegt hat. Sofern dieser nicht in der Lage ist, den konkreten Einzelauftrag, z. B. wegen knapper Ressourcen im gewünschten Zeitraum, zu erfüllen, wird der zweitgereichte Unternehmer und Vertragspartner der Rahmenvereinbarung kontaktiert usw.

[28] Bei der Ermittlung der auftragspezifischen Kaskadenreihenfolge kommen folgende Parameter zur Anwendung:

- Zur Ermittlung des am besten bewerteten Angebots kommen die bewerteten Zuschlagskriterien zur Anwendung.
- Alle Kriterien außer dem Preis werden dabei genauso bewertet wie im Zuge der Auswahl der Rahmenvereinbarungspartner (Beibehaltung der Qualitätsbewertungen).
- Im Rahmen der Preisbewertung werden die konkret benötigten Personen je Rolle, sowie neben dem angebotenen Tagessatz auch Reise- und Übernachtungspauschalen für den konkreten Erfüllungsort berücksichtigt. Es erfolgt also eine neuerliche Berechnung des Bewertungspreises anhand der konkreten Auftragsparameter. Zur Ermittlung dieses Bewertungspreises werden somit die Gesamtkosten herangezogen:
 - Tagessätze der benötigten Rollen in der jeweiligen Anzahl (Personen / Leistungstage pro Woche unter Berücksichtigung der jeweiligen Auslastung und Gesamtprojektgröße und der dafür vorgesehenen Rabatte).
 - Pro eingesetzten Mitarbeiter die Reisepauschale für den konkreten Erfüllungsort, sofern die Bedingungen zur Verrechnung einer Reisepauschale erfüllt ist.
 - Zu erwartende Übernachtungspauschalen für konkreten Erfüllungsort, sofern die Bedingungen zur Verrechnung von Übernachtungspauschalen erfüllt sind.
- Der so ermittelte auftragsbezogene Bewertungspreis aller Partner der Rahmenvereinbarung eines spezifischen Loses wird dann einer Preisbewertung unterzogen, wobei die auch ursprünglich bei Abschluss der Rahmenvereinbarung eingesetzte Methodik zur Preisbewertung zum Einsatz kommt.

- Diese Preisbewertung wird mit der ursprünglichen Qualitätsbewertung kombiniert, um die Kaskadenreihenfolge zu ermitteln.
- [29] Der gemäß Kaskadenreihenfolge konsultierte Unternehmer hat innerhalb von **5 Werktagen** zu prüfen, ob er den jeweiligen Auftrag durchführen kann und eine entsprechende Rückmeldung an den Auftraggeber zu übermitteln („Annahme der Bestellung“). Der Auftraggeber kann aber auch eine längere Frist zur Rückmeldung vorsehen und kann sich die Durchführung von Interviews mit den vorgesehenen Personen vorbehalten.
- [30] Akzeptiert der Auftragnehmer, kann der Auftraggeber den Zuschlag erteilen. Der Auftragnehmer bleibt 10 Werktagen an seine Zusage gebunden.
- [31] Lehnt der Auftragnehmer die Anfrage ab oder ist bis Fristende keine Rückmeldung erfolgt, kann der Auftraggeber die Anfrage an den jeweils nächstgereihten Auftragnehmer stellen und die hier beschriebenen Schritte mit ihm wiederholen.
- [32] Bei inhaltlichen Änderungen der Anfrage hat der Auftraggeber die Kaskade neu zu beginnen und wieder beim erstgereihten Auftragnehmer anzufragen.
- [33] Unterbleibt eine zeitgerechte Rückmeldung oder ist der kontaktierte Unternehmer nicht in der Lage, den konkreten Einzelauftrag, z. B. wegen knapper Ressourcen im gewünschten Zeitraum, zu erfüllen, gilt der Auftrag als abgelehnt und der nächstgereichte Unternehmer und Vertragspartner der Rahmenvereinbarung wird kontaktiert.
- [34] Sind vom Auftraggeber Interviews mit den vorgesehenen Personen vorgesehen, so ist möglichst zeitnah, maximal aber binnen 14 Werktagen, ein entsprechender Termin für die **Interviews** zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat im Rahmen der Interviews die Möglichkeit, die Qualifikation der angebotenen Personen zu überprüfen.
- [35] Sollte im Rahmen der Interviews vom Auftraggeber festgestellt werden, dass vorgesehene Mitarbeiter unter dem nötigen Qualifikationsniveau bleiben, kann er die Leistungserbringung aus diesem Grund ablehnen und die Leistungen vom nächstgereihten Unternehmer abrufen.
- [36] Hat der Auftraggeber keine sachlichen Gründe zur Ablehnung eines Mitarbeiters, kann er die Leistungserbringung durch vorgesehene Personen dennoch ablehnen, der Unternehmer hat dann aber die Möglichkeit zur Benennung alternativer Personen zur Leistungserbringung, welche vom Auftraggeber wiederum interviewt werden können.
- [37] Pro abgerufene Rolle darf der Auftraggeber vorgesehene Personen maximal zwei Mal unbegründet ablehnen.
- [38] Ist der konsultierte Unternehmer leistungsfähig und leistungsbereit, kann der konkrete Leistungsabruf durchgeführt werden.

Ergänzungen durchgeführter Abrufe:

- [39] Wenn zur Ausführung des bestehenden Dienstleistungsauftrags dieser Rahmenvereinbarung erforderlich und eine Trennung vom ursprünglichen Dienstleistungsauftrag in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht

ohne wesentliche Nachteile für den Auftraggeber nicht möglich ist, kann der ursprüngliche Auftragnehmer des jeweiligen Loses für weitere Leistungen beauftragt werden, soweit der Gesamtwert der neu zu beauftragenden Dienstleistungen 50% des Wertes des ursprünglichen Auftrags nicht überschreitet.

[40] Die Rabattstaffelung für den weiteren Abruf erfolgt über die Ermittlung der Rabattsätze auf Basis der Gesamtabrufmenge aller getätigten Abrufe zum jeweiligen Projekt.

[41] In folgenden Ausnahmefällen ist es zulässig, einzelne Partner der Rahmenvereinbarung im Rahmen der Kaskadenvergabe zu überspringen:

- **Befangenheit:** Vorliegen von sachlichen Gründen, warum von einer Befangenheit eines Unternehmens ausgegangen werden kann (z.B. Vergabe eines Projektcontrollingauftrags an den Dienstleister des Umsetzungsprojekts; Mitwirkung an der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen etc.).
- **Nach Abbruch der Leistungserbringung:** Nach bereits erfolgtem Abbruch der Leistungserbringung eines Unternehmens durch den Auftraggeber (siehe Punkt 13.2 dieses Vertrages) hinsichtlich der erneuten Vergabe der noch verbleibenden Auftragsteile.
- Gemäß Punkt 11.2 dieses Vertrages (Mitarbeiter des Auftragnehmers und **personenbezogene Sicherheitserfordernisse**)

5.2.3 Erneuter Aufruf zum Wettbewerb (EAW)

[42] Ein erneuter Aufruf zum Wettbewerb ist zulässig für alle nicht im Leistungsverzeichnis definierten Produkte oder wenn die Leistungs- und Vertragsbedingungen geändert werden.

[43] Dies ist zwingend notwendig, wenn der Auftraggeber zusätzliche Anforderungen im Vergleich zu den ursprünglichen Definitionen stellt oder wenn der Auftrag als Werkvertrag zu einem Festpreis abgewickelt werden soll oder auch der Bezug von Softwarelizenzen und/oder Hardware oder dergleichen erforderlich ist. Außerdem kann ein Auftraggeber für die Vergabe größerer Kontingente einen erneuten Aufruf zum Wettbewerb durchführen.

[44] Die jeweiligen konkreten Zuschläge hinsichtlich der auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Aufträge werden in folgender Weise erteilt:

[45] Nach Vervollständigung der Bedingungen der Rahmenvereinbarung für die Vergabe der Aufträge durch den Auftraggeber wird dieser schriftlich jene Parteien der Rahmenvereinbarung, die die nunmehr konkret nachgefragte Leistung erbringen können, konsultieren und eine angemessene Frist zur Abgabe eines neuerlichen Angebotes für den konkretisierten Einzelauftrag festsetzen.

[46] Der Zuschlag wird dem am besten bewerteten Angebot gemäß den Zuschlagskriterien in den Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen erteilt. Hierbei kann der Auftraggeber von den Zuschlagskriterien der ursprünglichen Ausschreibung abweichen und nach seinen konkreten Anforderungen definieren.

[47] Im Falle der Konkretisierung der Angebote dürfen folgende Änderungen jedenfalls nicht vorgenommen werden:

- Veränderungen an den Bestimmungen hinsichtlich

- e-Shop (Punkt 5.3)
- Der Auftragnehmer und die BBG (Punkt 6)
- Rechnungslegung (Punkt 10)
- Berichtspflicht (Punkt 6.4)
- sonstige wesentliche Änderungen gemäß § 155 Abs. 1 BVergG 2018.

[48] In folgenden Ausnahmefällen ist es zulässig, einzelne Partner der Rahmenvereinbarung nicht zur Angebotslegung im Rahmen eines Aufrufs zum erneuten Wettbewerb einzuladen:

- **Befangenheit:** Vorliegen von sachlichen Gründen, warum von einer Befangenheit eines Unternehmens ausgegangen werden kann (z.B. Vergabe eines Projektcontrollingauftrags an den Dienstleister des Umsetzungsprojekts; Mitwirkung an der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, etc.).
- **Nach Abbruch der Leistungserbringung:** nach bereits erfolgtem Abbruch der Leistungserbringung eines Unternehmens durch den Auftraggeber (siehe Punkt 13.2 dieses Vertrages) hinsichtlich der erneuten Vergabe der noch verbleibenden Auftragsteile.
- Gemäß Punkt 11.2 dieses Vertrages (Mitarbeiter des Auftragnehmers und **personenbezogene Sicherheitserfordernisse**)
- Nutzung des elektronischen Einkaufssystems (e-Shop)

5.3 Nutzung des elektronischen Katalogsystems (e-Shop)

5.3.1 Allgemeines

[49] Die BBG stellt ein elektronisches Einkaufssystem (e-Shop.gv.at) für den Abruf von Produkten und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen zur Verfügung.

[50] Die jeweiligen Auftraggeber und weitere Vertragspartner der BBG sind in den Stammdaten des elektronischen Einkaufssystems mit einer Kundennummer hinterlegt.

[51] Der Auftragnehmer hat sich nach Abschluss der Rahmenvereinbarung über das BBG-Portal für einen Zugang zum e-Shop zu registrieren (Selbstregistrierung). Der Zugang zum e-Shop (Lieferantenzugang) ermöglicht ihm die Verwaltung seiner Daten, die Übersicht von Bestellungen und, sofern benötigt, die Rechnungslegung.

[52] Die BBG wird in diesem System Informationen zu der Rahmenvereinbarung und den angebotenen Leistungen hinterlegen.

[53] Die Bestellungen (Abrufe) erfolgen gemäß Punkt 5.3.2 grundsätzlich über den e-Shop.

5.3.2 Bestellungen

[54] Der Zuschlag konkreter Einzelaufträge (Abruf) auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung ist über den e-Shop der BBG zu tätigen.

- [55] Die Abrufe erfolgen durch sogenannte „**Freitextbestellungen**“. Bei einer Freitextbestellung werden die jeweils vom Abruf umfassten Leistungen sowie der Wert unter Bezugnahme auf das Angebot des Auftragnehmers manuell im e-Shop eingetragen. Das entsprechende Angebot wird als Anhang im e-Shop hochgeladen und der Bestellung angehängt.
- [56] Auf Anfrage des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, im e-Shop eine elektronische Vorlage entsprechend den Anforderungen des Auftraggebers zusammenzustellen. Wird ein Angebot des Auftragnehmers eingeholt, ist dieses – sofern der Auftragnehmer nicht ausdrücklich etwas anderes wünscht – vom Auftragnehmer als elektronische Vorlage direkt im e-Shop zur Verfügung zu stellen.
- [57] Die elektronische Vorlage wird dabei über eine im e-Shop integrierte Vorlagenfunktion übermittelt. Der Auftragnehmer hat bei der Anlage der Vorlagenpositionen die Wahl zwischen
- der schnellen Erfassung: hierbei wird nur die Gesamtangebotssumme erfasst
 - der detaillierten Erfassung: hierbei werden die einzelnen Leistungspositionen aufgelistet, die Gesamtsumme errechnet sich automatisch
 - der formularbasierten Erfassung, welche in ausgewählten Fällen durch die BBG erstellt und zur Verfügung gestellt werden.
- [58] Ergänzend können vom Auftragnehmer der elektronischen Vorlage zusätzliche Dokumente (z.B. Produktdatenblätter, Anleitungen, etc.) beigefügt werden.
- [59] Nach erfolgreicher Übermittlung der elektronischen Vorlage an den Auftraggeber wird der Auftraggeber via E-Mail über den Erhalt der Vorlage informiert, wenn ein Kundennutzer als Empfänger eingetragen wurde. Wurde die Vorlage an eine Organisation gelegt, muss der „Einlöse-Code“ der Vorlage dem Kunden bekannt gegeben werden. Der Code wird vom e-Shop erstellt und ist in den Vorlagedetails ersichtlich.
- [60] Der Auftraggeber kann auf Basis dieser elektronischen Vorlage seine Bestellung vornehmen.
- [61] Mit Übermittlung des Abrufes (Bestellung) kommt der Vertrag über die abgerufene Leistung rechtsgültig zustande. Eine Ablehnung der Bestellung ist daher nicht mehr möglich, sofern nicht ausdrücklich eine solche Möglichkeit vereinbart wurde.
- [62] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich laufend über allfällige Abrufeingänge zu informieren.
- [63] Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, direkt im e-Shop Auftragsbestätigungen zu erstellen und an die jeweilige abrufende Stelle zu übermitteln. Die Auftragsbestätigung dient der Dokumentation des Eingangs, hat jedoch für das Zustandekommen des Vertrages keine Relevanz.
- [64] Aufträge über ein anderes Medium als den e-Shop sind nur in besonderen Fällen und nach Freigabe durch die BBG erlaubt.
- [65] In solchen Fällen müssen bei Bestellungen folgende Referenzen angegeben werden:
- BBG-Partnernummer des Bestellers
 - BBG-Geschäftszahl

[66] Die BBG hat das einseitige Recht, die in der Beilage „Elektronische Bestellvorlage“ dargestellten technischen Abläufe erforderlichenfalls zu ändern. Der Auftragnehmer wird hiervon jedenfalls 6 Wochen vor Änderung informiert.

5.4 Storno

[67] Die Stornierung von zugeschlagenen Aufträgen ist nicht vorgesehen. Eine Auflösung darf nur einvernehmlich vorgenommen werden.

6 Der Auftragnehmer und die BBG

[68] Im Rahmen der Abwicklung der Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge erbringt die BBG Unterstützungsleistungen. Dies sind insbesondere die Bereitstellung des **elektronischen Katalogsystems** (siehe Punkt 5.3), die Bereitstellung des Systems zur **Abwicklung der Rechnungslegung** (siehe Punkt 10) sowie die Leistungen in den Punkten 6.1 und 6.2.

[69] Der Auftragnehmer ist im Gegenzug verpflichtet, die hier definierten Nebenleistungen zu erbringen und eine **Servicegebühr** zu zahlen.

[70] Diese Leistungen sind integraler Bestandteil der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Basis abgeschlossenen Einzelverträge und können nicht gesondert gekündigt oder aufgelöst werden.

6.1 Vertragsübergabegespräch

[71] Die BBG schult die Mitarbeiter des Auftragnehmers spätestens 14 Tage nach Abschluss der Rahmenvereinbarung im Rahmen eines Informationsgespräches hinsichtlich der kritischen Erfolgsfaktoren der Rahmenvereinbarung, der einzelnen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung sowie der allfälligen Controlling-Berichtspflichten. Das Informationsgespräch findet entweder in den Räumlichkeiten der Bundesbeschaffung GmbH oder als Konferenz im Wege von Telekommunikationseinrichtungen statt und wird etwa 2 Stunden dauern. Der Termin wird einvernehmlich vereinbart, der Auftragnehmer stellt die Verfügbarkeit der relevanten Mitarbeiter in diesem Zeitraum sicher.

[72] Es muss zumindest ein für die Themen Angebotslegung, Bestellabwicklung, Controlling und Rechnungslegung kompetenter Vertreter des Auftragnehmers an dem Informationsgespräch teilnehmen. Maximal können 3 Vertreter des Auftragnehmers teilnehmen.

6.2 Hotline

[73] Die BBG stellt dem Auftragnehmer eine Hotline zur Verfügung, über die werktags Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 9:00 bis 13:30 Uhr qualifizierte Auskünfte zum e-Shop sowie der E-Vergabe erteilt werden.

6.3 Einhebung der Verwaltungscharge

- [74] Öffentliche Auftraggeber gemäß Kundenliste der BBG (vgl. die den Ausschreibungsunterlagen beiliegende Kundenliste) haben eine Verwaltungscharge (V-Charge) für die Inanspruchnahme von Leistungen der BBG zu entrichten.
- [75] Der Auftragnehmer hat den Abrufpreis einschließlich V-Charge Anteil, zuzüglich der gesetzlichen Steuern, zu verrechnen und einzuheben.
- [76] Die V-Charge wird als Aufschlag auf den vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu verrechnenden Preis exkl. USt, einschließlich aller Auf- und Abschläge, berechnet. Die V-Charge beträgt 1,2%. Die BBG behält sich während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung vor, die V-Charge zwischen 0% und 3% anzupassen.
- [77] Dieser Preis plus V-Charge ergibt den **Abrufpreis**. Dieser Preis ist daher für den Bund und für die Kunden gemäß Kundenliste unterschiedlich hoch. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens wird nur noch der Abrufpreis dargestellt. **Die V-Charge wird daher weder bei der Bestellung noch auf der Rechnung als eigene Position ausgewiesen.**
- [78] Im e-Shop werden automatisch die Abrufpreise ausgewiesen. Für Kunden gemäß Kundenliste rechnet das System automatisch die V-Charge ein. Somit erfolgen Bestellungen aus dem e-Shop in der korrekten Höhe (zugeschlagener Preis + V-Charge).
- [79] Bei allfälliger Aufforderung zur Konkretisierung des Angebotes hat der Auftragnehmer die V-Charge auf seinen jeweils kalkulierten Preis aufzuschlagen und so den Abrufpreis zu ermitteln. Dieser wird im konkretisierten Angebot dargestellt.
- [80] Der Auftragnehmer hat die eingehobene V-Charge zuzüglich 20% USt an die BBG weiter zu geben. Die BBG wird daher die entsprechenden Beträge dem Auftragnehmer verrechnen.

6.4 Controlling-Berichtspflicht

- [81] Die BBG hat, sofern in Folge beim Auftraggeber und/oder bei der vergebenden Stelle vorliegender organisatorischer oder technischer Anlässe nicht sämtliche Rechnungen in der gemäß Punkt 10 geforderten Art und Weise erstellt werden, das Recht, Controllingberichte entsprechend den folgenden Bestimmungen vom Auftragnehmer zu verlangen.
- [82] Der Auftragnehmer hat diesfalls jeweils quartalsmäßig spätestens bis zum 10. des Folgemonats eine Gesamtaufstellung über die abgerechneten Aufträge auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung in elektronischer Form per E-Mail an controlling@bbg.gv.at zu übermitteln.
- [83] Es sind insbesondere folgende Daten durch Verwendung des BBG-Formblattes Berichterstattung (das Formblatt ist abrufbar [unter folgendem Link](#)) zu übermitteln, wobei als Stichtag für die Berichterstattung das jeweilige Rechnungsdatum gilt:
- Vertrags- bzw. GZ-Nr.
 - Partnernummer
 - Abrufende Stelle

- Datum der Bestellung*
- Datum der Lieferung*
- Rechnungsdatum
- Re.-Nr.
- Abrufmenge
- Mengeneinheit
- Gegenstand der Lieferung oder Leistung
- Abrufwert exkl. MwSt.
- Steuersatz
- Abrufwert brutto*
- e-Shop Bestell-Nr.
- Straße/Nr.
- Postleitzahl
- Ort

* Hinweis auf Kannfelder (Felder ohne * sind Mussfelder)

[84] Abrufende Stelle ist jene Organisation oder Unterabteilung, welche die Bestellung beim Auftragnehmer tätigt. Die Adressfelder (Straße, PLZ, Ort) beziehen sich auf die Postadresse der abrufenden Stelle, unabhängig vom tatsächlichen Erfüllungsort der Leistung.

[85] Als Datenformate sind .xls, csv oder ascii-files zu verwenden, wobei als Spaltentrennzeichen ;(Strichpunkt) zum Einsatz gelangt. Ein Muster für den Bericht ist unter dem Link in Randziffer [83] abrufbar.

[86] Sofern seitens der BBG Bedenken betreffend die Vollständigkeit der Controlling-Meldungen des Auftragnehmers bestehen, trifft den Auftragnehmer eine Aufklärungspflicht. Der Auftragnehmer stimmt daher bereits im Voraus der Überprüfung der gemeldeten Controlling-Daten durch die BBG bzw. durch einen von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer vor Ort zu.

6.5 Subunternehmer der BBG

[87] Die BBG hat das Recht, für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Unterstützungsleistungen Erfüllungsgehilfen einzusetzen (Subunternehmer).

6.6 Servicegebühr

[88] Die vom Auftragnehmer für die Unterstützungsleistungen der BBG zu zahlende Servicegebühr wird auf Basis des vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu verrechnenden Preises exkl. USt und exkl. V-Charge, einschließlich aller Auf- und Abschläge, berechnet. Die Servicegebühr beträgt **0,8%**.

[89] Die Servicegebühr wird dem Auftragnehmer von der BBG verrechnet.

6.7 Zahlungsbedingungen für Zahlungen an die BBG

[90] Die Zahlungsfrist für Rechnungen der BBG gemäß diesem Kapitel beträgt **30 Tage** netto Kassa und beginnt nur bei vertragskonformer Leistungserbringung und Rechnungslegung am Tag nach Eingang der jeweiligen Rechnung bei der vom Auftragnehmer definierten Eingangsstelle zu laufen.

[91] Die Verrechnung erfolgt jeweils gesammelt quartalsweise. Der Rechnungsbetrag der BBG berechnet sich auf Basis der vom Auftragnehmer im vorangegangenen Quartal an die Auftraggeber verrechneten Rechnungsbeträge. Allfällige anfallende Bankspesen und/oder –gebühren sind jedenfalls vom Auftragnehmer zu zahlen und können der BBG nicht weiterverrechnet werden.

6.8 Haftung

[92] Hinsichtlich der Unterstützungsleistungen haftet die BBG nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Die Gewährleistungsfrist wird auf sechs Monate eingeschränkt.

[93] Die BBG haftet nicht für die Richtigkeit von vom Auftragnehmer an die BBG übermittelten Informationen, insbesondere der hinterlegten Adressen. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die BBG keine Kontrolle von Daten übernimmt, soweit eine Prüfpflicht nicht ausdrücklich geregelt wurde.

[94] Die BBG haftet nicht für Fehler, die während der Übertragung über das Internet (insbesondere ausgefallene DNS Server, Fehler beim Webservice des vom BMF zur Verfügung gestellten Portals) oder bei der Zuordnung beim Empfänger (insbesondere catch-all Alias, SPAM-Filter, überfüllte Mailbox beim Mailprovider des Rechnungsempfängers, weiters gelöschter Mail Account beim Rechnungsempfänger, mangelnde Erreichbarkeit des Servers des Mailproviders des Rechnungsempfängers) auftreten.

7 Leistungsgegenstand

[95] Die jeweiligen Lose beinhalten jedenfalls nachstehende Leistungsteile:

[96] **Los 1: Risikoanalyse / Compliance Services / Revision / Due Diligence**

- Risikoanalysen des Unternehmens hinsichtlich steuerrechtlicher und datenschutzrechtlicher Angelegenheiten
- Forensic Services
- Complianceprüfung
- interne Revision
- Analyse und Beurteilung des Marktes
- Wirtschaftlichkeitsrechnungen
- Erstellung von Business Modellen (Business Plan Modelling und Wirtschaftlichkeitsanalysen für die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle)

- Beratungsleistungen zu DAC-6 inkl. Meldung

~~[97] Los 2: Green Meetings~~

- ~~• Beratung in den Aspekten: Mobilität und Klimaschutz, Unterkunft, Veranstaltungsstätte, Beschaffung, Material- und Abfallmanagement, Catering/Gastronomie, Kommunikation, soziale Aspekte, Veranstaltungstechnik zur Erlangung des Zertifikats für eine konkrete Veranstaltung sowie darüber hinaus Beratung zur Erlangung der Lizenznehmerschaft~~
- ~~• Meetings im Sinne der Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens sind: Kongresse und Symposien, Wissenschaftliche oder staatliche Konferenzen, Nationale und internationale Tagungen, Enquetes, Foren, Kolloquien, Firmentagungen, Business Meetings, Generalversammlungen, Vorstandssitzungen, Klausuren, Seminare, Fortbildungen, Workshops~~
- ~~• Events im Sinne dieser Richtlinie sind Veranstaltungen, die professionell geplant, zeitlich begrenzt und an eine bestimmte Veranstaltungsstätte bzw. behördlich genehmigte Veranstaltungsfläche gebunden sind und für die ein befugtes Unternehmen verantwortlich ist.~~

[98] Die Leistungen sind gemäß den Spezifikationen des Einzelauftrags durchzuführen.

[99] Bei einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb können die Leistungsteile erweitert bzw. näher spezifiziert werden. Die Leistung ist nach den definierten Leistungsparametern durchzuführen.

8 Leistungsabwicklung

8.1 Erfüllungsort

[100] Erfüllungsort ist der im jeweiligen Abruf genannte Ort – mit Bindungswirkung für den Auftragnehmer – im Bundesgebiet der Republik Österreich.

[101] In welchen konkreten Räumen innerhalb der vorgenannten Festlegung des Erfüllungsortes der Auftragnehmer seine Leistungen zu erbringen hat, kann der Auftraggeber im Einzelfall festlegen, ohne dass dies mit Mehrkosten, Spesenersatz, etc. zu Lasten des Auftraggebers verbunden sein darf.

[102] Zufall und Gefahr gehen erst mit ordnungsgemäßer Übergabe an den Auftraggeber am Erfüllungsort über.

8.2 Terminplan

[103] Der Beginn der Leistungserbringung hat bei Abrufen nach dem Kaskadenprinzip ehest möglich, spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Zuschlag von konkreten Leistungen an einen konkreten Auftragnehmer zu erfolgen.

[104] Ein konkreter Terminplan für den Einzelauftrag kann vom Auftraggeber definiert werden. Der Auftragnehmer hat diesen Terminplan bei sonstigem Verzug einzuhalten.

[105] Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vor Leistungserbringung zu warnen, falls der Terminplan vor vorneherein nicht umsetzbar scheint. Zu einem späteren Zeitpunkt kann dies nicht mehr beeinträchtigt werden.

[106] Der Terminplan kann sich nach bilateraler Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer während der Leistungserbringung ändern. Ein bilateral abgestimmter neuer Zeitplan berechtigt den Auftraggeber nicht zur Pönalisierung der ursprünglich festgelegten Liefertermine.

[107] Der Auftraggeber ist jedenfalls zu warnen, sobald für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass eine Teilleistung des Terminplans nicht zeitgerecht geliefert werden kann.

8.3 Abnahme und Vollständigkeitsüberprüfungen

[108] Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber jeweils seine Abnahmebereitschaft zu erklären, alle für die erfolgreiche Abnahme erforderlichen Nachweise vorzulegen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren.

[109] Die Abnahme durch den Auftraggeber erfolgt innerhalb von maximal 30 Tagen.

[110] Über die erfolgreiche Abnahme wird jeweils ein schriftliches Abnahmeprotokoll verfasst. Ist die Abnahme wegen festgestellter Mängel nicht möglich, so hat der Auftragnehmer unverzüglich – unbeschadet eines dadurch ausgelösten Verzugs – mit der Mängelbehebung zu beginnen und diese zügig durchzuführen. Nach der Mängelbeseitigung hat das Abnahmeverfahren wieder neu zu beginnen.

[111] Die Auftraggeber sind berechtigt, Vollständigkeitsüberprüfungen hinsichtlich der erstellten Arbeitsergebnisse durchzuführen bzw. während der Leistungserbringung den erreichten Fortschritt zu überprüfen.

[112] Sollte bei einer Überprüfung des Fortschritts bei laufender Leistungserbringung festgestellt werden, dass die vorab definierten und erreichten Zwischenergebnisse nicht mit den Erwartungen des Auftraggebers überein

[113] stimmen, kommt folgendes Vorgehen zur Anwendung:

- Der Auftragnehmer hat ggf. darzustellen, welche Faktoren die Abweichung und/oder Verzögerung verschuldet haben und welche Maßnahmen zur Korrektur geeignet sind.
- Sollte die und/oder Verzögerung (auch) wesentlich durch Faktoren verursacht worden sein, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, so sind Mehraufwände, die auf solche Faktoren rückführbar sind, vom Auftragnehmer zu tragen.
- Sollte eine einvernehmliche Klärung der relevanten Faktoren nicht möglich sein, ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungserbringung durch den eingesetzten Auftragnehmer zu beenden und nur die bereits geleisteten Aufwände in Rechnung zu stellen.

[114] Die beschriebene Vollständigkeitsüberprüfung stellt keine rechtliche Abnahme gegenüber dem Auftragnehmer dar, eine etwaige Begleitung durch den Auftragnehmer kann in Rechnung gestellt werden.

[115] Im Rahmen vom erneuten Aufruf zum Wettbewerb können detaillierte Regelungen zu Abnahmen und Vollständigkeitsüberprüfungen zur Anwendung kommen.

9 Entgelt und Zahlungsbedingungen

9.1 Entgelt

[116] Als Entgelt gilt der zugeschlagene Preis als vereinbart. Eine Änderung des Preises nach Zuschlag ist nicht zulässig.

[117] Der Preis ist jeweils ein Pauschalpreis, der insbesondere alle Nebenleistungen und sonstigen Leistungen umfasst, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert aufgeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind.

[118] Der zugeschlagene Preis ist jener Preis, der sich

- aus dem Preisblatt des am besten bewerteten Angebots der ersten Stufe unmittelbar auf Grundlage der konkreten Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung ergibt (**unmittelbare Auftragsvergabe nach Kaskadenprinzip**) bzw.
- aus dem Angebot ergibt, welchem auf Basis des erneuten **Aufrufs zum Wettbewerb** der Zuschlag erteilt wurde.

[119] Der Preis erhöht sich um die österreichische Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern der Auftragnehmer nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, diese Umsatzsteuer dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

[120] Der geforderte „Pauschalpreis“ bezieht sich auf die Bereitstellung entsprechend qualifizierten Personen, die der deutschen Sprache mächtig und vor Ort beim Auftraggeber tätig sind.

9.1.1 Normalarbeitszeit und Personenauslastung

[121] Die vom Auftraggeber abgerufenen Leistungsstunden sind gewöhnlich während der Normalarbeitszeit (MO bis FR, 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr) zu erbringen. Eine Leistungserbringung durch die Arbeitskraft zu anderen Zeiten ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber und unter Einhaltung der Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitbestimmungen möglich. Allerdings kommen dabei nur die vertraglich vereinbarten Stundensätze für die Normalarbeitszeit zur Anwendung.

[122] Der anwendbare Tagessatz pro leistende Person wird zunächst anhand der im Abruf des Auftraggebers angegebenen Personenauslastung ermittelt und kann in Folge jeweils auf Basis der Gesamtleistungen innerhalb eines Kalendermonats evaluiert werden.

[123] Sollte die benötigte effektive Auslastung einer leistenden Person höher sein als ursprünglich angenommen und ist der Auftragnehmer in der Lage, die zusätzlichen Leistungen zu erbringen, so hat der Auftraggeber

das Recht, für weitere Leistungsabrufe den entsprechenden Tagessatz für die relevante höhere Auslastung zur Anwendung zu bringen. Für bereits erbrachte Leistungen ist dies hingegen nicht möglich.

[124] Sollte die effektive Auslastung einer leistenden Person geringer sein als ursprünglich angenommen und führt dies zu einem anderen anwendbaren Tagessatz, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Tagessatz der reduzierten Auslastung in Rechnung zu stellen.

9.2 Wertsicherung

[125] Der Auftragnehmer hat das Recht, die Preise entsprechend den folgenden Bestimmungen anzupassen. Ausgenommen von dieser Wertanpassung sind Reise- und Übernachtungspauschalen.

[126] Referenzwert der Wertsicherung

[127] Als Maß der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020.

[128] Berechnung der Wertanpassung

[129] Verglichen wird der Wert des Index zum Basisstichtag und der aktuelle verfügbare Wert zum Zeitpunkt der Preisanpassung. Vorläufige Werte sind nicht zu berücksichtigen.

[130] Die Berechnung erfolgt für jeden Preis nach der folgenden Formel:

[131] Neuer Preis = Basispreis * (Aktueller Index / Basisindex)

[132] Basiswert der Anpassung

[133] Basis ist für die erste Anpassung das Ende der Angebotsfrist. Es gelten daher die ursprünglich angebotenen Preise als Basispreise sowie der Indexwert für den Monat, in dem das Ende der Angebotsfrist gefallen ist. Danach gelten die für die letzte Preisanpassung herangezogenen Indexwerte und der letztgültige Preis als Basis für eine neue Anpassung.

[134] Zeitpunkt der Anpassung

[135] Eine Preisanpassung ist jeweils zum 01.01. vorgesehen (Stichtag), erstmalig nach einem Jahr. Die Anpassung ist so zeitgerecht einzuleiten, dass die notwendigen Abstimmungs- und Umsetzungsschritte zeitgerecht bis zu diesem Stichtag durchgeführt werden können.

[136] Eine Preisanpassung ist im Vorfeld zwischen dem Auftragnehmer und der BBG abzustimmen. Die beabsichtigte Änderung und die dafür vorliegenden Gründe sind schriftlich zu übermitteln. Sofern diese den oben angeführten Regelungen entspricht, ist die Korrektheit innerhalb von maximal 10 Werktagen zu bestätigen – ansonsten ist die Anpassung begründet zurückzuweisen.

[137] Eine zusätzliche Anpassung zu einem anderen Stichtag ist dann zulässig, wenn sich anhand der vereinbarten Wertsicherung eine notwendige Anpassung von mehr als 10% ergeben würde. In diesem Fall kann der Preis zum nächstmöglichen Monatsersten angepasst werden (Sonderstichtag).

[138] **Umsetzung der Preisanpassung**

[139] Der Auftragnehmer hat die bestätigte Anpassung im e-Shop mittels Katalogupdate umzusetzen.

[140] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle abrufenden Stellen, die bereits Leistungen abgerufen haben und deren laufenden Verträge von der Änderung betroffen sind, im Vorhinein selbständig von der Preisanpassung zu informieren.

[141] **Wirksamkeit der Preisanpassung**

[142] Die neuen Preise werden mit dem Monatsersten gültig, der auf die Freigabe im Rahmen der Abstimmung folgt. Soweit bis zum folgenden Monatsersten weniger als 10 Werktage verbleiben, werden sie mit dem übernächsten Monatsersten wirksam. Soweit dieser Stichtag in eine laufende Abrechnungsperiode fällt, kann der neue Preis erst für die folgende Abrechnungsperiode verrechnet werden.

[143] **Versäumung des Stichtages**

[144] Wird vor einem Stichtag keine Preisanpassung zeitgerecht angemeldet, ist eine Anpassung erst zum nächsten Stichtag zulässig.

9.3 Zahlungsbedingungen

[145] Die Zahlungsfrist beträgt **30 Tage** netto Kassa und beginnt nur bei vertragskonformer Leistungserbringung und Rechnungslegung am Tag nach Eingang der jeweiligen Rechnung bei der vom Auftraggeber definierten Eingangsstelle zu laufen.

[146] Der Zeitpunkt der Rechnungslegung ist in bilateraler Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen. Zulässig ist eine Rechnungslegung nach erfolgter Abnahme der vollständigen Leistung, jeweils am Ende eines Kalendermonats entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistungen oder es kann ein konkreter Zahlungsplan festgelegt werden.

[147] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Vorauszahlungen zu fordern.

10 Rechnungslegung

10.1 Art der Rechnungslegung

[148] Der Auftragnehmer wird dem jeweiligen Auftraggeber für jeden Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung Rechnungen gemäß diesem Kapitel legen.

[149] Die Rechnungslegung ist jeweils nur auf Basis der Abrufe zulässig. Die Angaben in den Rechnungen müssen eine Überprüfung ermöglichen. Sie müssen ohne besondere Kenntnis und ohne besonderes Fachwissen nachvollziehbar sein (nachvollziehbare Auflistung der verrechneten Leistungen). Alle vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind in EURO zu erstellen.

[150] Bei Aufträgen nach dem Kaskadenprinzip ist eine Verrechnung der erbrachten Leistungen jeweils monatlich im Nachhinein möglich. Voraussetzung für die Verrechnung von Leistungen ist, dass die korrespondierende Zeit und Leistungsaufzeichnungen zuvor vom Auftraggeber freigegeben wurden.

[151] Die Rechnungslegung ist, sofern nicht gesondert vereinbart, jeweils erst nach erfolgter Abnahme der Leistung zulässig.

10.2 Erstellung und Einbringung von Rechnungen durch die BBG

[152] Der Auftragnehmer hat für alle auf Basis dieser Rahmenvereinbarung beauftragten Leistungen elektronisch strukturierte Datensätze an die e-Rechnungsinfrastruktur der BBG (bestehend aus dem e-Shop der BBG für eine manuelle Eingabe bzw. die Möglichkeit der Übertragung mittels Schnittstellen) zu übermitteln.

[153] Das System der BBG erstellt automatisiert anhand dieser Datensätze die Rechnungen und übermittelt diese Rechnungen im Namen und im Auftrag des Auftragnehmers. Die Rechnung gilt daher erst dann beim jeweiligen Auftraggeber als eingegangen, wenn sie vom System der BBG dem jeweiligen Auftraggeber erfolgreich übermittelt wurde. Die Übermittlung erfolgt unverzüglich, sofern die vom Auftragnehmer übermittelten Datensätze den technischen (Format) und formellen (Inhalt) Anforderungen entsprechen und somit automatisiert eine Rechnung erstellt werden kann.

[154] Die Rechnung wird je nach Wunsch des Auftraggebers als strukturierte elektronische Rechnung, als elektronische Rechnung im PDF/A-Format oder als Papierrechnung erstellt und übermittelt. Bei Erstellung von Papierrechnungen verrechnet die BBG zusätzlich dem jeweiligen Auftraggeber ein mit ihm vereinbartes Entgelt.

10.3 Übermittlung der Rechnungen an den Auftragnehmer

[155] Die BBG wird dem Auftragnehmer die in seinem Auftrag und seinem Namen versandten Rechnungen in Kopie übermitteln. Zudem kann der Auftragnehmer elektronische Rechnungen aus dem e-Shop der BBG für zumindest ein Jahr ab Rechnungslegungsdatum downloaden.

[156] Die BBG übernimmt dabei aber nicht die gesetzliche Pflicht der Aufbewahrung von Rechnungen gemäß § 11 Abs. 2 UStG 1994.

10.4 Formate und Formen der Datensatzeinbringung durch den Auftragnehmer

[157] Die elektronischen Datensätze können bei der BBG manuell durch Erfassung im e-Shop, durch Übermittlung mittels SMTP, sFTP, SOAP Webservice oder https eingebracht werden.

[158] Elektronische Datensätze werden in folgenden Formaten akzeptiert:

- das XML-Format ebInterface 4.3, 5.0 und 6.0
- das UBL-Format der EU (PEPPOL)
- das Cross Industry Invoice (CII)

- das SAP iDoc Format

[159] Die BBG hat das einseitige Recht, die oben angeführten Formate erforderlichenfalls zu ändern. Der Auftragnehmer wird hiervon jedenfalls 6 Wochen vor Änderung der Formate informiert.

10.5 Inhalt der vom Auftragnehmer zu übermittelnden elektronischen Datensätze

[160] Damit die Rechnung seitens der BBG erstellt werden kann, sind die vom Auftragnehmer zu übermittelnden elektronischen Datensätze neben den gesetzlich verpflichtenden Inhalten für Rechnungen gemäß § 11 Abs. 1 UStG 1994 mit folgenden Daten zu versehen:

- Informationen über den Rechnungssteller (BBG-Partnernummer, BBG Vertragsnummer)
- Informationen über den Rechnungsempfänger (BBG-Partnernummer)
- Informationen über die abrufende Stelle, sofern diese nicht mit dem Rechnungsempfänger identisch ist (BBG-Partnernummer)
- Bestelldetails (BBG-Bestellnummer bei Bestellungen über den BBG e-Shop)
- die Auftragsreferenz
- etwaige Bestellpositionsnummern, sofern durch den Auftraggeber übermittelt.

[161] Für Rechnungen an den Auftraggeber Republik Österreich (Bund) sind vom Auftragnehmer weiters mit den gesetzlich verpflichtenden Inhalten für e-Rechnungen gemäß IKTKonG sowie den darauf beruhenden Verordnungen zu versehen. Wird vom Auftragnehmer eine Umsatzsteuer in einer solchen Rechnung angegeben bzw. verrechnet, ist von diesem – unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages – in der Rechnung immer auch die UID-Nummer verpflichtend anzugeben. Wird die UID-Nummer nicht angegeben, wird keine Zahlungspflicht des Bundes ausgelöst.

[162] Abrufende Stelle ist jene Organisation oder Dienststelle, welche die Bestellung beim Auftragnehmer tätigt. Wesentlich ist die Postadresse der abrufenden Stelle, unabhängig vom tatsächlichen Erfüllungsort der Leistung.

[163] Nach Eingang des Datensatzes wird seitens der BBG überprüft, ob alle Pflichtfelder mit Inhalten versehen sind. Des Weiteren werden die Felder „BBG-Partnernummer“ (Rechnungssteller, Rechnungsempfänger) sowie „BBG-Geschäftszahl“ auf Richtigkeit geprüft. Im Fehlerfall wird der Auftragnehmer auf elektronischem Wege darüber informiert. Der elektronische Datensatz gilt in diesen Fällen als nicht angenommen, da die BBG diesfalls keine Rechnung erstellen und dem jeweiligen Auftraggeber übermitteln kann. Der übermittelte elektronische Datensatz kann vom Auftragnehmer während und nach dem Einbringen bei der BBG nicht mehr verändert werden.

11 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

11.1 Subunternehmer des Auftragnehmers

- [164] Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot genannten Subunternehmers dem Auftraggeber gemäß § 363 BVergG 2018 bekannt zu geben. Der Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers für die Ausführung des Auftrages herangezogen werden.
- [165] Die Einholung der Zustimmung hat immer durch den Auftragnehmer selbst zu erfolgen, selbst wenn zwischen diesem und dem betroffenen Unternehmen keine direkte Vertragsbeziehung besteht. Eine Anfrage eines Subunternehmers beim Auftraggeber ist nicht zulässig.
- [166] Die Zustimmung des Auftraggebers darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Sachliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Subunternehmer die geforderte Eignung nicht aufweist oder der Wechsel des Subunternehmers Einfluss auf die ursprüngliche Bewertung des Angebotes gehabt hätte, sofern der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass der neue Subunternehmer dem ursprünglichen gemäß den Zuschlagskriterien gleichwertig ist. Die erforderlichen Nachweise hat der Auftragnehmer mit dem Ersuchen um Zustimmung vorzulegen.
- [167] Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung abgelehnt hat.
- [168] Werden die erforderlichen Nachweise nicht vollständig mit der Mitteilung vorgelegt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen aufzufordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist bis zur vollständigen Nachreichung der Unterlagen.
- [169] Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden der von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen herangezogenen Personen und Unternehmen im gleichen Umfang, wie für eigenes Verschulden.
- [170] Gemäß der festgelegten Zuständigkeit in Punkt 5.1 sind Subunternehmer der BBG bekannt zu geben, sofern deren Einsatz nicht nur für spezifische Einzelfälle vorgesehen ist. Sofern für diese eine Zustimmung erteilt wird, werden sie wie bereits im Angebot genannte Subunternehmer behandelt.
- [171] Sollen bei Einzelaufträgen Subunternehmer eingesetzt werden, müssen diese der abrufenden Stelle nur gemeldet werden, sofern zum Zeitpunkt des Abrufes noch keine Zustimmung der BBG für deren Einsatz vorgelegen hat.

11.2 Mitarbeiter des Auftragnehmers und personenbezogene Sicherheitserfordernisse

- [172] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung nur zuverlässige, geschulte Mitarbeiter einzusetzen bzw. auf begründetes Verlangen des Auftraggebers eingesetzte Mitarbeiter auszuwechseln. Die mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung

beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nachweislich mit sämtlichen allenfalls einzuhaltenden Sicherheitserfordernissen vertraut zu machen.

- [173] Der Auftragnehmer wird sich ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers keiner zusätzlichen bzw. anderen als der im Angebot bezeichneten Mitarbeiter (Schlüsselpersonen) zur Vertragserfüllung bedienen. Der neue Mitarbeiter muss dem im Angebot genannten Mitarbeiter entsprechend der in den Ausschreibungsunterlagen definierten Anforderungen gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist dem Auftraggeber mit dem Ersuchen um Zustimmungserteilung nachzuweisen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nur in begründeten Fällen verweigern.
- [174] Weiters hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die mit dem Auftraggeber in Kontakt treten, die deutsche Sprache im erforderlichen Ausmaß beherrschen und auch nur solche Mitarbeiter für Tätigkeiten an Orten des Auftraggebers zum Einsatz kommen.
- [175] Der Auftragnehmer hat weiters Sorge zu tragen, dass sämtliche hier genannten Verpflichtungen auch im Hinblick auf die von Drittunternehmen eingesetzten Mitarbeiter eingehalten werden und hat hierfür entsprechende Vorkehrungen mit diesen Drittunternehmen zu treffen.
- [176] Für das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal kann jederzeit, nach Wunsch des Auftraggebers, auch vor Einsatz desselben, eine Sicherheitsüberprüfung gem. der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Der Auftragnehmer hat im Einzelfall zum Zweck einer diesbezüglichen Überprüfung erforderliche Zustimmungserklärungen der von ihm eingesetzten Personen einzuholen.

11.3 Meldepflichten

- [177] Der Auftragnehmer ist verpflichtet der BBG unverzüglich zu melden, wenn er nicht mehr über die in den Ausschreibungsunterlagen definierte Eignung verfügt.
- [178] Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über die Änderung von allen ihn betreffenden Daten, deren Kenntnis für den Auftraggeber zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich ist, zeitgerecht zu informieren und – soweit diese Änderungen in ein öffentliches Register (z.B. Firmenbuch) einzutragen sind, unverzüglich die entsprechende Anmeldung vorzunehmen. Sämtliche Rechtsfolgen, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, gehen zu Lasten des Auftragnehmers; insbesondere wird durch Rechnungen, die nicht aktuelle oder im Widerspruch zu den Eintragungen in den öffentlichen Registern stehende Daten enthalten, eine Zahlungspflicht des Auftraggebers nicht ausgelöst.
- [179] Tritt im Bereich des Auftragnehmers ein Umstand ein, der zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führt bzw. die auftragsgemäße Erfüllung gefährden kann, so hat der Auftragnehmer den jeweiligen Auftraggeber und die BBG unverzüglich in schriftlicher Form davon in Kenntnis zu setzen und über die voraussichtliche Dauer und die vorgesehene(n) Maßnahme(n) zur Verringerung der Verzögerung Mitteilung zu machen.

11.4 Einhaltung des österreichischen Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts

- [180] Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subunternehmer, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften durchzuführen.
- [181] Ebenso erklärt der Auftragnehmer die Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen.
- [182] Die Vorschriften des jeweils geltenden österreichischen Arbeits- und Sozialrechts können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden. (siehe § 93 Abs. 1 u 2 BVergG 2018)

11.5 Verschwiegenheitspflichten

- [183] Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten sowie zur Geheimhaltung aller in Ausführung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.
- [184] Der Auftragnehmer hat alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte, inklusive Subunternehmer und deren Subunternehmer, sicherzustellen.
- [185] Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich
- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist, oder
 - dem Auftragnehmer befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihm vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder
 - dem Auftragnehmer durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber obliegt.
- [186] Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Erfüllung durch Auftraggeber und Auftragnehmer und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse bis fünf Jahre nach Beendigung

aufrecht, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen eine unbefristete oder jedenfalls längere Verpflichtung erfordern.

11.6 Datenschutz

[187] Alle Parteien der Rahmenvereinbarung verpflichten sich zur Einhaltung aller nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen und schließen mit ihren individuellen Auftragsverarbeitern die notwendigen Vereinbarungen nach Art. 28 DSGVO ab.

[188] Soweit eine Partei der Rahmenvereinbarung aufgrund der Bestimmungen dieser kommerziellen Ausschreibungsbedingungen für eine andere Partei der Rahmenvereinbarung („Verantwortlicher“ gemäß DSGVO) als „Auftragsverarbeiter“ tätig wird, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels als vereinbart.

11.6.1 Umfang

[189] Im Rahmen der Ausführung dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge werden folgende Datenkategorien verarbeitet:

- Kontaktdaten
- Vertragsdaten
- Verrechnungsdaten
- Bestelldaten
- Entgeltdaten

[190] Folgende Kategorien betroffener natürlicher Personen unterliegen der Verarbeitung:

- Zuständige Kontaktpersonen bei den Auftraggebern
- Der Auftragnehmer bzw. zuständige Kontaktpersonen bei den Auftragnehmern
- Zuständige Kontaktpersonen bei der BBG

[191] Die Pflichten hinsichtlich der Datenverarbeitung gelten bis zur vollständigen Erfüllung aller Aufgaben auf Basis dieser Vereinbarung, so lange Daten, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erhalten wurden, verarbeitet werden.

11.6.2 Pflichten des jeweiligen Auftragsverarbeiters

[192] Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Verantwortlichen zu verarbeiten. Erhält der Auftragsverarbeiter einen behördlichen Auftrag, Daten des Verantwortlichen herauszugeben, so hat er – sofern gesetzlich zulässig – den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters einer schriftlichen Genehmigung.

- [193] Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.
- [194] Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.
- [195] Der Auftragsverarbeiter ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragsverarbeiter gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- [196] Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- [197] Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- [198] Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung der Datenverarbeitung auf Basis dieser Vereinbarung (vgl. Randziffer [191]) verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, zu vernichten.
- [199] Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Verantwortlichen verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

11.6.3 Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

- [200] Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden grundsätzlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

[201] Sofern eine Partei der Rahmenvereinbarung Datenverarbeitungstätigkeiten zumindest zum Teil auch außerhalb der EU bzw. des EWR durchführt bzw. durchführen lässt, ist dies im Vorfeld (z.B. im Angebot) schriftlich zu melden. Dabei sind jedenfalls die Staaten zu nennen, in denen die Datenverarbeitung stattfindet und nachzuweisen, dass in diesen Staaten ein angemessenes Datenschutzniveau vorherrscht. Ein angemessenes Datenschutzniveau wird begründet durch:

- einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art 45 DSGVO.
- einer Ausnahme für den bestimmten Fall nach Art 49 Abs. 1 DSGVO.
- verbindliche interne Datenschutzvorschriften nach Art 47 iVm Art 46 Abs. 2 lit b DSGVO.
- Standarddatenschutzklauseln nach Art 46 Abs. 2 lit c und d DSGVO.
- genehmigte Verhaltensregeln nach Art 46 Abs. 2 lit e iVm Art 40 DSGVO.
- einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus nach Art 46 Abs. 2 lit f iVm Art 42 DSGVO.
- von der Datenschutzbehörde bewilligte Vertragsklauseln nach Art 46 Abs. 3 lit a DSGVO.
- einer Ausnahme für den Einzelfall nach Art 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO.

11.6.4 Sub-Auftragsverarbeiter

[202] Der Auftragsverarbeiter ist befugt, Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen.

[203] Der Auftragsverarbeiter schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

11.7 Veröffentlichungen

[204] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers im Zusammenhang mit Leistungen, Akquisitionen oder Veröffentlichungen, insbesondere zu Werbezwecken, direkt oder indirekt auf die Vereinbarung, auf den Auftraggeber oder auf die BBG Bezug zu nehmen.

11.8 Immaterialgüterrechte

[205] Der Auftraggeber soll in möglichst umfassender Weise in die Lage versetzt werden, die im Rahmen des jeweiligen Abrufs aus dieser Vereinbarung erstellten Werke, Arbeitsergebnisse oder Programme nebst Dokumentation, in unveränderter oder veränderter Form, unter Ausschluss des Auftragnehmers in jeder Hinsicht zu verwerten.

[206] Beabsichtigt ein Partner der Rahmenvereinbarungen im Rahmen der Leistungserbringung vorbestehende Materialien (Softwarekomponenten, Konzepte etc. aber auch z.B. Anpassungen oder Erweiterungen im Zusammenhang mit Standardsoftware) einzubringen, an denen Dritte Rechte besitzen und/oder nur eingeschränkte Werknutzungen durch den Auftraggeber möglich sind, ist der Auftraggeber auf diesen

Umstand hinzuweisen und der Auftraggeber ist berechtigt, die Verwendung solcher Materialien zu untersagen, falls dies die am Gesamtwerk resultierenden Nutzungsrechte zu stark einschränkt.

[207] Eine Verwendung solcher Materialien wird nur in Ausnahmefällen möglich sein, sollte dem Auftraggeber kein nicht-exklusives Nutzungs- und Bearbeitungsrecht eingeräumt werden können.

[208] Bei der Durchführung von Aufträgen für nicht in dieser Ausschreibung genannte Auftraggeber wird der Auftragnehmer die in Erfüllung dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse nur soweit weiter- und wiederverwenden, als keine Immaterialgüterrechte des Auftraggebers verletzt werden. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung konkreter Geschäfts- oder Berechnungsmodelle, nicht aber generische Komponenten oder Konzepte.

[209] Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber bei der Anmeldung von etwaigen Patenten patentfähiger Erfindungen, welche sich im Zuge der Leistungserbringung ergeben, nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen.

[210] Der Auftragnehmer wird durch angemessene Vorkehrungen und Weisungen an alle Personen, die Zugang zu den Arbeitsergebnissen des Vertragsgegenstandes haben, die vertrauliche Behandlung dieser Teile des Vertragsgegenstandes sicherstellen. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer jederzeit verlangen, dass dieser sämtliche Originale und Kopien der Programme, der Dokumentation und der sonstigen während der Leistungserbringung entstandenen Unterlagen herausgibt und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichert.

[211] Im Rahmen vom erneuten Aufruf zum Wettbewerb können abweichende Regelung zu Immaterialgüterrechten getroffen werden.

11.9 Austausch von eingesetztem Personal

[212] Ziel ist eine langfristige Kontinuität der Leistungserbringung und es ist grundsätzlich das vom Auftragnehmer benannte Personal zur Leistungserbringung heranzuziehen.

[213] Davon kann in begründeten Fällen (z.B. Ausscheiden aus dem Unternehmen, Krankenstand, Karenz, keine freien Kapazitäten für das konkrete Projekt, etc.) abgewichen werden, wenn das ersatzweise eingesetzte Personal zumindest gleichwertige Qualifikationen vorweisen kann und die ursprünglichen Eignungsanforderungen der Ausschreibung erfüllt.

[214] Erfüllt die zur Verfügung gestellte Person nach Ansicht des Auftraggebers die an sie gestellten Anforderungen nicht oder unzureichend, teilt dies der Auftraggeber dem Auftragnehmer umgehend mit. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitsleistung in geforderter Qualität durchgeführt wird.

[215] Der Auftragnehmer hat sich dazu in angemessener Zeit, höchstens jedoch innerhalb von 14 Werktagen, schriftlich zu äußern und Verbesserungsmaßnahmen vorzuschlagen. Diese sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und dementsprechend nachzubessern.

[216] Kann die geforderte Leistungsfähigkeit auch durch Nachbesserung nicht erreicht werden, steht es dem Auftraggeber frei, den Einzelauftrag gemäß den Regelungen des Punkt 13.2 aufzulösen.

[217] Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Auftragnehmers bleibt unberührt. Es gelten die einschlägigen Haftungsregeln dieser Vertragsbedingungen.

[218] Der Auftragnehmer muss im Falle des Austausches eines Mitarbeiters durch den Auftraggeber alles in seinem Einfluss Stehende unternehmen, um eine kontinuierliche Leistungserbringung zu ermöglichen und hat für eine geordnete Übergabe der Leistungserbringung durch die betroffenen Personen zu sorgen, sofern dies möglich ist.

11.10 Zeit- und Leistungserfassung durch eingesetztes Personal

[219] Alle zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter sind verpflichtet, die geleisteten Zeiten und Inhalte der erbrachten Leistungen zu erfassen.

[220] Die Tätigkeitsbeschreibungen müssen ausreichend detailliert sein und eine Nachvollziehbarkeit der erbrachten Leistungen ermöglichen.

[221] Die Aufzeichnungen sind dem Auftraggeber jeweils spätestens 5 Werktage nach Monatsende bzw. nach vollständig erbrachter Leistung vorzulegen und dürfen nur nach entsprechender Freigabe zur Verrechnung gebracht werden (siehe Punkt 10).

11.11 Weitere Vertragsbeilagen

[222] Sollten für die Erstellung von Berichten und (Abschluss-)Prüfungen aus berufsrechtlichen Gründen weitere Vertragsbestandteile (wie z.B. Geheimhaltungserklärungen oder Ähnliches) für die gesetzeskonforme Leistungserbringung notwendig sein, so ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer auf diesen Umstand hinzuweisen und eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Hiervon unberührt bleiben die grundlegenden Rechte und Pflichten zur Vertragserfüllung.

12 Leistungsstörungen und Haftung

12.1 Haftung und Gewährleistung

[223] Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der immaterialgüterrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften.

[224] Die maximale Haftungssumme pro Abruf einer Teilleistung beträgt den höheren der folgenden Beträge:

- a) € 100.000, --
- b) die Gesamtauftragssumme des jeweiligen konkreten Abrufs.

- [225] Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich auf alle Schadensersatzansprüche, bei denen eine unbeschränkte Haftung nicht explizit oder gesetzlich gefordert ist und jedenfalls auch auf Fälle der leichten Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.
- [226] Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn bei Vorliegen leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- ~~[227] Für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.~~
- [228] Der Auftragnehmer leistet ab Abnahme/Abschluss der konkreten Werke/Leistungen dafür Gewähr, dass seine und die durch seine Subunternehmen bzw. Lieferanten erstellten/erbrachten Werke/Leistungen die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen.
- [229] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Abnahme/Abschluss des Werkes/der Leistung über Aufforderung des Auftraggebers die Beseitigung allfälliger Mängel (Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch des Werkes/der Leistung unverzüglich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Auftraggeber vorzunehmen.
- [230] Diese Verpflichtung des Auftragnehmers erlischt, sofern der Auftraggeber ein solches Verlangen nicht binnen längstens **2 Jahren** nach Abnahme/Abschluss des Werkes/der Leistung an den Auftragnehmer absendet (Datum des Poststempels oder des Absendens).
- [231] Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer – verglichen mit der anderen Abhilfe – mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder kommt der Auftragnehmer der Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist diese für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar, gilt – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche – Folgendes:
- a) Ist der Mangel nicht geringfügig, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt gemäß Punkt 9.1. Bereits empfangene Beträge hat der Auftragnehmer zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen, vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.
 - b) Ist der Mangel geringfügig, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung des vereinbarten Entgeltes.
 - c) Ist in den Fällen der Punkte a) oder b) eine Mängelbeseitigung durch einen Dritten möglich, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer – unbeschadet der Ansprüche gemäß der Punkte a) oder b) – zusätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese im Fall des Punktes a) das Entgelt des jeweiligen Einzelauftrages gemäß Punkt 9.1, im Fall des Punktes b) die Preisminderung übersteigen.
- [232] Die Ansprüche gemäß den Punkten a) bis c) können vom Auftraggeber nur binnen 6 Monaten nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist, jedenfalls aber zumindest innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss der Leistung, gerichtlich geltend gemacht werden. Wurde keine bestimmte Verbesserungsfrist gesetzt, endet die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung 1 Jahr nach Absendung (Datum des Poststempels oder des

Absendens) der Aufforderung zur Mängelbeseitigung, frühestens jedoch 2 Jahre nach Abschluss der Leistung.

[233] Zahlungen des Auftraggebers gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche.

[234] Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

[235] Die Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB werden abbedungen. Der Auftraggeber ist sohin nicht zur Untersuchung und Mängelrüge verpflichtet.

12.2 Verzug – Vertragsstrafe

[236] Verzögert sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles der Leistung, oder gerät der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin erbringt, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,

- a) auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- b) unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Einzelabruf zurückzutreten. Die Vertragsstrafe kann in diesem Fall nur bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung gefordert werden.

[237] Als Vertragsstrafe kann der Auftraggeber pro Kalendertag des Verzuges den höheren der folgenden Beträge fordern:

- a) € 150,--
- b) 0,1 % des jeweiligen Abrufpreises inklusive Umsatzsteuer.

[238] Der Berechnungszeitraum für die Vertragsstrafe beginnt mit dem 1. Tag des Verzuges.

[239] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten von sich aus die Leistungen einzustellen.

[240] Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Diese Vertragsstrafe ist jedenfalls mit 10 % des Abrufpreises begrenzt.

[241] Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Auftragnehmers bleibt unberührt.

12.3 Schad- und Klagloshaltung

[242] Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber für alle Nachteile, die dem Auftraggeber aufgrund der Verletzung von Urheberrechten, Gebrauchsmustern, Patenten oder sonstigen Rechten Dritter durch den Auftragnehmer entstehen mögen, schad- und klaglos zu halten. Die Schad- und Klagloshaltungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder aufgrund eines vom Auftragnehmer zu

vertretenden Umstands erwachsen. Streitigkeiten mit Dritten berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Unterbrechungen der Leistungserbringung.

13 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

13.1 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

[243] Die Rahmenvereinbarung kommt mit Abschlusserklärung zustande.

[244] Auf Grund der Rahmenvereinbarung können in einem bestimmten Zeitraum („Abrufzeitraum“) Einzelaufträge erteilt werden.

[245] Die Rahmenvereinbarung und damit auch der Abrufzeitraum enden mit Ablauf des 06.05.2026.

[246] Die Leistungserbringung im Rahmen der auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossener Einzelaufträge kann auch außerhalb des Abrufzeitraumes liegen.

[247] Sonstige Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung bestehen über das Ende der Rahmenvereinbarung hinaus bis zu ihrer vollständigen Erfüllung. Dies betrifft insbesondere die Berichtspflicht (Punkt 6.4) sowie die Regelungen zu Leistungen der BBG (Punkt 6).

13.2 Auflösung aus wichtigem Grund

[248] Die Rahmenvereinbarung sowie die auf ihr beruhenden Einzelaufträge können von beiden Seiten aus wichtigem Grund entsprechend den vertragsrechtlichen Grundsätzen aufgelöst werden, wenn (verschuldet oder unverschuldete) schwerwiegende Vertragsverletzungen vorliegen oder ein sonstiges Fehlverhalten das Vertrauen derart schädigen, dass eine Fortsetzung des Vertrages dem anderen Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist.

[249] Als wichtige Gründe zur Auflösung gelten jedenfalls:

- a) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufträgen offensichtlich unmöglich machen;
- b) wenn die in den Ausschreibungsunterlagen definierte Eignung des Auftragnehmers nachträglich verloren geht und daher keine weiteren Abrufe möglich sind, und der Auftragnehmer nicht glaubhaft machen kann, dass er innerhalb kurzer Zeit diese Eignung wieder erlangen kann (nur für die Rahmenvereinbarung);
- c) wenn die vertragliche Leistung nicht korrekt erbracht wird, insbesondere im Fall des Leistungsverzuges, sowie der mehrfachen oder beharrlichen Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten, insbesondere des Austausches von Subunternehmern ohne Zustimmung des Auftraggebers und der Pflichten gegenüber der BBG gemäß Punkt 6. Eine Auflösung eines Einzelauftrages ist aus diesen Gründen nur zulässig, wenn trotz Nachfristsetzung der vertragskonforme Zustand nicht hergestellt wird, eine Auflösung der Rahmenvereinbarung ist zulässig, wenn innerhalb der letzten 6 Monate für zumindest 1 Einzelauftrag Gründe für eine Auflösung festgestellt wurden;

- d) wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber vorsätzlich Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lautereren Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen oder Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat; oder
- e) wenn seitens eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt wird, dass der Abschluss der Rahmenvereinbarung oder eines auf ihr beruhenden Einzelauftrages wegen eines Verstoßes gegen vergaberechtliche Vorschriften rechtswidrig gewesen ist.

[250] Der Auftragnehmer verliert bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund jeden Anspruch auf Auftragsentgelt und Kostenersatz, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Falls ein Anspruch auf das Auftragsentgelt und Kostenersatz nicht besteht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen ab Empfang der Zahlung zurückzuerstatten. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht (§ 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen).

[251] Wird die Rahmenvereinbarung aus wichtigem – vom Auftragnehmer zu vertretenden – Grund vorzeitig aufgelöst, hat der Auftragnehmer der BBG die durch eine allfällige Neuvergabe der Rahmenvereinbarung erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

[252] Wird die Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund mit einem Partner aufgelöst, bleibt die Rahmenvereinbarung mit den verbliebenen Partnern aufrecht, soweit diese von dem Auflösungsgrund nicht betroffen sind.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Schriftform

[253] Nebenabreden und Änderungen zu dieser Rahmenvereinbarung oder Einzelaufträgen bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von dem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede oder konkludente Handlungen abgewichen werden sollte.

14.2 Anzuwendendes Recht

[254] Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen der Rahmenvereinbarung und Streitigkeiten über Einzelaufträge ist ausnahmslos nur österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14.3 Aufrechnungsverbot

[255] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen des Auftraggebers mit Gegenforderungen aufzurechnen.

14.4 Gerichtsstand

[256] Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung und den Einzelaufträgen ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien.

14.5 Salvatorische Klausel

[257] Sollten einzelne Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der Einzelaufträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

